



DOKUMENTATION
ZUR
SOZIALEN LAGE
DER STUDIERENDEN

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Wien, 1998

DOKUMENTATION
ZUR
SOZIALEN LAGE
DER STUDIERENDEN

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Wien, 1998

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	1
Kurzfassung	2
A. Studierende im Hochschulbereich in Österreich	
1. Entwicklung der Studienanfängerzahlen	7
2. Altersstruktur und Eintrittsalter	11
3. Studienanfänger nach der Vorbildung	14
4. Studierende mit Kind	16
5. Berufstätige Studierende	16
B. Studienförderung in Österreich	
Direkte - indirekte Förderung	21
1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz	
1.1 Rechtliche Grundlagen	23
1.1.1 Studienbeihilfe	24
1.1.2 Fahrtkostenzuschuß	26
1.1.3 Beihilfe für Auslandsstudium	27
1.1.4 Leistungsstipendien	27
1.1.5 Förderungsstipendien	28
1.1.6 Studienunterstützungen	29
1.1.7 Die Entwicklung der Studienförderung seit 1995	29
1.1.8 Sonderaspekte des Studienförderungsgesetzes	35
1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr - Quantitative Entwicklung seit 1995	38
1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992	40
1.2.2 Studienbeihilfen und Studienbeihilfenbezieher	40
1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz	57
2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz	
2.1 Rechtliche Grundlage	61
2.1.1 Familienbeihilfe	61
2.1.2 Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe	64

	Seite
2.1.3 Entwicklung des Familienlastenausgleichsgesetzes seit 1995	65
2.1.4 Sonderaspekte	66
2.2 Quantitative Entwicklung seit 1993 (Budget, Statistiken)	68
3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende	70
3.1 Krankenversicherung für Studierende	70
3.2 Unfallversicherung	74
3.3 Quantitative Entwicklung	75
4. Pensionsversicherung	77
4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung	77
4.2 Waisenpension	79
4.3 Kinderzuschuß	82
4.4 Quantitative Entwicklung	83
5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988	84
5.1 Geltende Rechtslage	84
5.2 Quantitative Entwicklung	86
6. Arbeitslosenversicherung	87
6.1 Geltende Rechtslage	87
6.2 Entwicklung seit 1994	88
7. Studentenheime und Mensen	89
7.1 Geltende Rechtslage	89
7.2 Quantitative Entwicklung	90
Anhang	95
Befragung zur sozialen Situation von Studierenden im SS 98	97

EINLEITUNG

Die vorliegende Dokumentation zur sozialen Lage der Studierenden in Österreich wurde entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 13. November 1997, E 91-NR/XX.GP, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr federführend in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie, für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet. Sie stellt die Rechtslage zum gegenwärtigen Zeitpunkt in jenen Sozialbereichen dar, die Studierende besonders betreffen, sowie die rechtliche Entwicklung seit dem letzten Bericht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr zur sozialen Lage der Studierenden. Weiters wird die budgetäre und statistische Entwicklung in diesem Zeitraum dargestellt. Als Stichtag für die Rechtsdokumentation wurde der 1. Mai 1998 gewählt, sodaÙ zu diesem Zeitpunkt noch nicht geltende Änderungen (Familienbesteuerung) nicht Gegenstand dieser Dokumentation sind.

Ein großer Teil der in der EntschlieÙung gewünschten Daten kann nur über eine unter den Studierenden durchzuführende Befragung gewonnen werden. Die Fertigstellung und Auswertung der Befragung war bis zum angegebenen Termin (1. Juni 1998) aufgrund des erheblichen Aufwandes, den eine umfassende empirische Erhebung erfordert, nicht möglich, sodaÙ mit der vorliegenden Dokumentation der Rechtslage und der Rechtsentwicklung lediglich der erste Teil des gewünschten Berichtes vorliegt. Dieser Bericht wird durch die Auswertung einer im Sommersemester 1998 unter den Studierenden durchgeführten Befragung ergänzt. Voraussichtlich bis Ende 1998 wird damit ein umfassender Bericht zur sozialen Lage der Studierenden in Fortführung der bisherigen Berichte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (zuletzt 1995) vorliegen. Es ist beabsichtigt, auch diesen Gesamtbericht zur sozialen Lage von Studierenden dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

Die vorliegende Dokumentation enthält in ihrem Teil A allgemeine Aussagen über Studierende im Hochschulbereich, im Teil B eine Darstellung der einzelnen Förderungsbereiche, die jeweils die geltende Rechtslage, die Entwicklung im Berichtszeitraum und die quantitative Entwicklung beinhaltet. Teil B umfaÙt die Förderung nach dem Studienförderungsgesetz, nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Regelungen über Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung von Studierenden, Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz sowie Fördermaßnahmen im Bereich der Studentenheime und Mensen. Die einzelnen Berichte im Teil B wurden jeweils von den zuständigen Bundesministerien erstellt.

KURZFASSUNG

Aus der folgenden Dokumentation läßt sich eine Reihe von klaren Tendenzen bei der Entwicklung der Sozialförderungsmaßnahmen Studierender in den letzten fünf Jahren ablesen.

Insgesamt sind dies folgende Trends:

a) **Gesamtentwicklung:**

Die Zahlen der Studierenden nahmen im Berichtszeitraum zwar zu, die Neuzugänge an Universitäten und Kunsthochschulen sind aber stagnierend bzw. zurückgegangen, in manchen Studienrichtungen sogar stark zurückgegangen (Rechtswissenschaften). Unter den drei Hochschulbereichen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fallen, hat sich eine Verschiebung der Rangordnung nach Studierendenzahl ergeben. Die seit 1994 bestehenden Fachhochschul-Studiengänge sind derartig stark expandiert, daß die Zahl der inländischen Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen jene an Kunsthochschulen bereits übersteigt. Zahlenvergleiche ergeben auch eine Abwanderung potentieller Universtitätsstudierender in Richtung Fachhochschul-Studiengänge.

b) **Förderungsmaßnahmen:**

Im Berichtszeitraum sind die Aufwendungen für Sozialförderungsmaßnahmen, welche das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr verwaltet und spezifisch für Studierende gedacht sind, gestiegen; andere Sozialförderungsmaßnahmen, die nicht spezifisch für Studierende gedacht sind und von anderen Bundesministerien verwaltet werden, sind tendenziell rückläufig. Insgesamt muß die Entwicklung aber differenziert betrachtet werden. Die Anforderungen an die Studienleistungen, welche Studierende für ihre Forderungen nachzuweisen haben, sind innerhalb der Versicherungsleistungen gleichgeblieben, bei Studienförderung, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge aber gestiegen.

1. Krankenversicherung:

- Selbstversicherung:

Die Rechtslage hinsichtlich Anspruchsberechtigung wurde nicht verändert, die Aufwendungen und Zahl der begünstigten Selbstversicherten sind gestiegen. Der Grund hierfür ist im steigenden Alter der Studierenden und in der Attraktivität der begünstigten Selbstversicherung zu sehen.

- Angehörigeneigenschaft (Mitversicherung)

Die Rechtslage für den Anspruch ist gleichgeblieben. Über die zahlenmäßige Entwicklung existieren keine Daten, auf Grund der gestiegenen Gesamtzahl der Studierenden ist auch hier mit einem Ansteigen der mitversicherten Studierenden zu rechnen.

2. Waisenpensionen:

Die Rechtslage hinsichtlich Anspruchsberechtigung ist gleichgeblieben. Die Zahl der ausbezahlten Waisenpensionen ist seit 1994 um rund 15 % zurückgegangen, der jährliche Pensionsaufwand ganz geringfügig zurückgegangen. Der Grund für den Rückgang wird in demographischen Effekten vermutet.

3. Familienlastenausgleichsgesetz:

Die stärkste Auswirkung hatten die zwei Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996, welche die Altersgrenze herabsetzten und die Studienanforderungen erhöhten. Die Familienbeihilfenfälle gingen von 103.000 (1995) auf 72.000 (1998) zurück. (Gesamtrückgang somit um 30 %). Das Einsparungsvolumen betrug 1997 rund 450 Mio S.

Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt wurden 1995 bzw. 1996 für Studierende gestrichen. Das Einsparungsvolumen betrug für Schülerfreifahrt rund 530 Mio S.

4. Einkommensteuergesetz:

Die Voraussetzungen für Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag wurden parallel mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1995 bzw. 1996 verschärft, sodaß auch hier ein Einsparungsvolumen von rd. 160 Mio S vorliegt. Bei den außergewöhnlichen Belastungen für auswärts studierende Kinder hat sich die Rechtslage im Berichtszeitraum nicht geändert.

5. Studienförderung:

Das Studienförderungsgesetz ist im Berichtszeitraum zehnmal novelliert worden. Es wurden neue Förderungsmaßnahmen geschaffen, die Anspruchsvoraussetzungen verändert (teilweise strengere Studienanforderungen, Altersgrenze herabgesetzt), die Höchststipendienbeträge angehoben. Die Zahl der Studienbeihilfenbezieher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist seit dem Studienjahr 1994/95 um rund 8 % gestiegen, die Aufwendungen von 1995 bis 1998 von 1,22 Milliarden auf 1,64 Milliarden. Dieses starke Ansteigen ist mit den gestiegenen durchschnittlichen Studienbeihilfen zu begründen (1994/95 an Universitäten: S 47.260,-, 1997/98: S 50.890,-), welche die Einschränkung anderer Sozialleistungen teilweise kompensierten; zum Teil auch erklärbar mit der Schaffung neuer Förderungsmaßnahmen zur Kompensation anderer eingeschränkter Maßnahmen (Fahrtkostenzuschuß). Auffallend ist auch die starke Zunahme der Internationalisierung durch die wachsende Zahl an Beihilfen für Auslandsstudien. Die Statistik bestätigt auch den positive Effekt der Studienbeihilfe auf die Studiendauer.

6. Sozialmaßnahmen des BMWV insgesamt:

Diese sind von 1,5 Milliarden 1995 auf 2,1 Milliarden 1998 gestiegen. Der Grund für dieses überproportionale Ansteigen liegt vor allem im Anstieg der Studienförderungsgelder, die 78,5 % der Sozialaufwendungen ausmachen, sowie im Anstieg der Aufwendungen für Studentenheime und der Sozialversicherung für Studierende.

A. Studierende im Hochschulbereich in Österreich

Quantitative Entwicklungen

Im folgenden wird der Begriff "Hochschulbereich" verwendet, um Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschul-Studiengänge zusammenzufassen. Der Begriff "Postsekundarbereich" schließt auch noch Pädagogische Akademien, Sozialakademien, Kollegs und einige andere Ausbildungsmöglichkeiten nach der Matura ein.

1. Entwicklung der Studienanfängerzahlen

Die folgenden Ausführungen und Zahlenangaben beziehen sich ausschließlich auf Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, da eine Einbeziehung der ausländischen Studierenden durch die Inhomogenität dieser Gruppe keine aussagekräftigen Angaben aus amtlichen Statistiken über deren soziale Situation ergeben kann.

Der **Zugang zu den Hochschulen** ist bis nach Mitte der achtziger Jahre stetig gestiegen und hat sich sodann weitgehend stabilisiert. Seit dem Wintersemester 1996/97 wiederum ist ein Rückgang der Zahl der Studienanfänger und -anfängerinnen im Hochschulbereich zu beobachten, vor allem an den Universitäten. (siehe Tabelle 1).

Im Wintersemester 1970/71 z.B. begannen 7.797 inländische Hörer und Hörerinnen ihr Studium an einer Universität, und 25 Jahre später, im Wintersemester 1995/96 konnte mit 19.813 Erstmatrikulierenden der bislang stärkste Anfängerjahrgang an Universitäten registriert werden. Seit dem Wintersemester 1996/97 ist die Zahl der Anfänger an Universitäten wieder rückläufig und lag im Wintersemester 1997/98 bei 16.684.

Die Zahl der inländischen Studienanfänger an Kunsthochschulen stieg bis in die achtziger Jahre und ist seit Beginn der neunziger Jahre wieder zurückgegangen. Fachhochschul-Studiengänge wurden ab dem Studienjahr 1994/95 eingerichtet und konnten, weil dieser Sektor im Aufbau begriffen ist, seitdem stetig steigende Studierendenzahlen verzeichnen - im Wintersemester 1997/98 waren es 2.462.

Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der Studienanfänger im Hochschulbereich, 1970/71 bis 1997/98

(Erstmalig aufgenommene inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, nach Geschlecht, Wintersemester 1970/71, 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten			Kunsthochschulen			Fachhochsch.-StG.			Hochschulwesen ges.		
	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.
1970/71	5.522	2.275	7.797	159	153	312			*	5.681	2.428	8.109
1980/81	8.050	6.987	15.037	353	245	598			*	8.403	7.232	15.635
1990/91	10.118	9.642	19.760	266	259	525			*	10.384	9.901	20.285
1993/94	9.465	10.014	19.479	243	261	504			*	9.708	10.275	19.983
1994/95	9.032	10.218	19.250	236	266	502	525	149	674	9.793	10.633	20.426
1995/96	9.202	10.611	19.813	228	219	447	927	226	1.153	10.357	11.056	21.413
1996/97	8.002	9.808	17.810	171	240	411	1.521	553	2.074	9.694	10.601	20.295
1997/98	6.935	9.749	16.684	126	161	287	1.756	706	2.462	8.817	10.616	19.433
	78,7%	91,8%	85,9%	1,4%	1,5%	1,5%	19,9%	6,7%	12,7%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: ÖStat. BMWV

An Kunsthochschulen ab WS 1997/98 neue Berechnungsmethode durch Bereinigung von Doppelzählungen

An Universitäten können alle Personen, die eine Studienberechtigung erworben haben, aufgenommen werden, an Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschul-Studiengängen gelten darüber hinaus noch eigene Zulassungsverfahren.

Die Anfängerzahl im gesamten Hochschulbereich erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt mit 21.413 ebenfalls im Wintersemester 1995/96 und ging im darauf folgenden Wintersemester wieder zurück. Im Wintersemester 1997/98 war ein weiterer Rückgang auf 19.433 zu beobachten. Von diesen gingen ca. 86% an eine Universität, 1,5% an eine Hochschule künstlerischer Richtung und ca. 13% an einen Fachhochschul-Studiengang.

Etwa 7.000 weitere Personen wählen eine andere, außerhalb des Hochschulbereiches liegende Form der postsekundären Ausbildung nach der Matura, indem sie eine berufsbildende Akademie, Kollegs und Speziallehrgänge an höheren Schulen oder eine medizinisch-technische Ausbildung besuchen.

Tabelle 2: Entwicklung der Zahl der Studienanfänger im Hochschulbereich als Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung ("Studienanfängerquote"), 1970/71 bis 1997/98

(erstmalig aufgenommene inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, nach Geschlecht, Wintersemester 1970/71, 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten			Kunsthochschulen			Fachhochsch.-StG.			Hochschulwesen ges.		
	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.
1970/71	10,8%	4,5%	7,7%	0,3%	0,3%	0,3%			*	11,1%	4,8%	8,0%
1980/81	13,1%	11,9%	12,4%	0,6%	0,4%	0,5%			*	13,7%	12,3%	12,9%
1990/91	18,2%	18,0%	18,1%	0,5%	0,5%	0,5%			*	18,7%	18,5%	18,6%
1993/94	19,3%	21,5%	20,5%	0,5%	0,6%	0,5%			*	19,8%	22,1%	21,0%
1994/95	19,9%	23,6%	21,7%	0,5%	0,6%	0,6%	1,0%	0,3%	0,8%	21,6%	24,5%	23,0%
1995/96	20,9%	25,3%	23,0%	0,5%	0,5%	0,5%	2,1%	0,5%	1,3%	23,5%	26,3%	24,9%
1996/97	18,4%	23,7%	21,0%	0,4%	0,6%	0,5%	3,5%	1,3%	2,4%	22,3%	25,6%	23,9%
1997/98	16,3%	24,1%	20,1%	0,3%	0,4%	0,3%	4,1%	1,7%	3,0%	20,7%	26,3%	23,4%

Quelle: ÖStat, BMWV

Studienanfängerquote: Anteil am durchschnittlichen Altersjahrgang der 18 - 22jährigen Wohnbevölkerung (ab 1990/91: inländische Wohnbevölkerung)

An Kunsthochschulen ab WS 1997/98 neue Berechnungsmethode durch Bereinigung von Doppelzählungen

Die **Gliederung der Studienanfänger und -anfängerinnen nach dem Geschlecht** hat sich in den letzten 30 Jahren stark verändert und ist zuerst bis Mitte der achtziger Jahre durch ein Aufholen der Frauen und in den letzten Jahren durch ein Überwiegen der Studienanfängerinnen an den Universitäten gekennzeichnet. Der Rückgang der Anfängerzahlen an Universitäten seit dem Wintersemester 1996/97 betrifft vor allem männliche Studierende, welche wiederum an Fachhochschul-Studiengängen weit stärker als Frauen vertreten sind. Unter den Anfängern und -anfängerinnen im Hochschulbereich insgesamt - Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zusammen - überwiegen jedoch weiterhin mit 54% die Frauen.

Ein weiterer, überdurchschnittlich starker Rückgang der Zahl jüngerer männlicher Studienanfänger im Wintersemester 1997/98 kann zum Teil mit der seit 1.1.1997 geänderten Einberufungspraxis zum Präsenzdienst erklärt werden.

Der Zuwachs an Studierenden in den achtziger Jahren war nicht mehr auf demographische Faktoren, d.h. auf steigende Geburtsjahrgänge, sondern auf eine **Ausweitung der Bildungsbeteiligung** zurückzuführen: mehr Schüler und Schülerinnen entschlossen sich zum Übertritt in eine höhere Schule, damit stieg die Zahl der Hochschulberechtigten und parallel dazu erhöhte sich auch der Anteil derjenigen, die nach der Matura ein Studium aufnahmen.

Tabelle 3: Entwicklung der Zahl der ordentlichen Studierenden im Hochschulbereich, 1970/71 bis 1997/98
(inländische ordentliche Hörer und Hörerinnen an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, nach Geschlecht, Wintersemester 1970/71, 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten			Kunsthochschulen			Fachhochsch.-StG.			Hochschulwesen ges.		
	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.
1970/71	32.154	10.968	43.122	862	595	1.457			*	33.016	11.563	44.579
1980/81	59.813	40.301	100.114	2.114	1.630	3.744			*	61.927	41.931	103.858
1990/91	94.888	75.416	170.304	2.478	2.205	4.683			*	97.366	77.621	174.987
1993/94	100.098	82.314	182.412	2.192	2.124	4.316			*	102.290	84.438	186.728
1994/95	100.848	85.704	186.552	2.191	2.228	4.419	536	157	693	103.575	88.089	191.664
1995/96	101.019	88.595	189.614	2.115	2.231	4.346	1.338	354	1.692	104.472	91.073	195.545
1996/97	99.702	89.159	188.861	2.050	2.293	4.343	2.750	898	3.648	104.644	92.285	196.929
1997/98	96.880	90.173	187.053	1.991	2.350	4.341	4.106	1.503	5.609	103.177	93.907	197.084

Quelle: ÖStat, BMWV

Diese Entwicklung läßt sich anhand der Entwicklung der Studienanfänger-Quote verfolgen, welche den Anteil der Studienanfänger unter der etwa gleichaltrigen Wohnbevölkerung angibt (siehe Tabelle 2). Diese Quote lag im Wintersemester 1970/71 bei 8% und ist danach bis zum Wintersemester 1995/96 kontinuierlich gestiegen - auch bei stagnierenden absoluten Anfängerzahlen in den neunziger Jahren. Im Wintersemester 1997/98 lag die Anfängerquote bei nunmehr 23,4%.

Die Anfänger-Quote zeigt das Überwiegen der Frauen noch deutlicher: nur an Universitäten Männer 16,3%, Frauen 24,1%; nur an Fachhochschulen Männer 4,1%, Frauen 1,7%; aber Hochschulbereich gesamt Männer 20,7% und Frauen 26,3%.

Im internationalen Vergleich¹, wenn nur Länder mit ähnlichen Bildungs- bzw. Hochschulsystemen herangezogen werden, liegt die österreichische Studienanfänger-Quoten des Hochschulbereiches etwa gleich mit jener Deutschlands, ist höher als die Quote der Schweiz und niedriger als jene Frankreichs.

Die **Gesamtzahl der Studierenden im Hochschulbereich** ist in den letzten 30 Jahren ebenfalls stark gestiegen, sie hat sich seit 1970 mehr als vervierfacht (siehe Tabelle 3). Im Wintersemester 1997/98 haben 187.053 Personen (InländerInnen) an Universitäten studiert, 4.341 an Hochschulen

¹) OECD: „Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren 1997“. Tab. C4.1, S. 164

künstlerischer Richtung und 5.609 in einem Fachhochschul-Studiengang. In der Gesamtmenge aller Studierenden überwiegen weiterhin die Männer. Das liegt zum Teil an einer geringfügig längeren durchschnittlichen Studiendauer von Männern; als weitere Faktoren können genannt werden die noch immer höhere Drop-out-Quote unter den weiblichen Studierenden sowie ein unterschiedliches Inskriptionsverhalten, wonach Frauen einen Studienabbruch offensichtlich rascher vollziehen, während Männer noch einige Semester lang ihr Studium zur Fortsetzung melden.

2. Altersstruktur und Eintrittsalter

Die Altersstruktur der Studierendenschaft im Hochschulbereich und deren Veränderung bis Mitte der neunziger Jahre ist durch ein langsam, aber stetig höher werdendes Eintrittsalter gekennzeichnet. Die Gründe dafür dürften einerseits im vermehrten Besuch berufsbildender höherer Schulen liegen, deren Absolventen ein Jahr später maturieren als ihre Kollegen an allgemeinbildenden höheren Schulen, und andererseits darin, daß mehr Personen als früher ihr Studium erst nach einiger Zeit der Berufstätigkeit aufnehmen. Das höhere Studieneintrittsalter führte in Verbindung mit einer längeren Verweildauer an den Universitäten zu einem höheren Durchschnittsalter der Studierenden insgesamt.

Im Wintersemester 1980/81 waren 81,2% aller **Anfänger und Anfängerinnen an Universitäten** 20 Jahre alt oder jünger. Dieser Anteil der bis zu 20-Jährigen verringerte sich bis zum Wintersemester 1995/96 auf 71,6% und ist seit dem darauffolgenden Wintersemester 1996/97, als die Anfängerzahlen insgesamt zurückgingen, wieder gestiegen. Der Anteil jener StudienanfängerInnen, die 26 Jahre und älter sind - und die vor Aufnahme ihres Studiums wahrscheinlich in der Mehrzahl berufstätig waren - lag 1980/81 bei 4,8%, stieg im Jahr 1994/95 auf 7,1% und ist seitdem wieder gesunken (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Entwicklung der Altersverteilung der Studienanfänger im Hochschulbereich 1980/81 bis 1997/98, in Prozent
(erstmalig aufgenommene inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Wintersemester 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten				Kunsthochschulen				Fachhochsch.-StG.			
	bis 20	21-25	ab 26	ges.	bis 20	21-25	ab 26	ges.	bis 20	21-25	ab 26	ges.
1980/81	81,2%	14,0%	4,8%	100,0%	61,5%	29,8%	8,7%	100,0%				*
1990/91	76,7%	18,1%	5,2%	100,0%	47,6%	33,5%	18,9%	100,0%				*
1993/94	74,9%	18,4%	6,7%	100,0%	42,7%	32,5%	24,8%	100,0%				*
1994/95	74,4%	18,5%	7,1%	100,0%	40,2%	36,3%	23,5%	100,0%	34,0%	47,0%	19,0%	100,0%
1995/96	74,3%	19,3%	6,4%	100,0%	45,4%	32,7%	21,9%	100,0%	37,6%	44,1%	18,3%	100,0%
1996/97	76,0%	17,6%	6,4%	100,0%	42,6%	34,5%	22,9%	100,0%	38,6%	36,2%	25,3%	100,0%
1997/98	75,0%	18,7%	6,3%	100,0%	61,3%	28,6%	10,1%	100,0%	37,8%	37,2%	25,0%	100,0%

Quelle: ÖStat, BMWV

An Kunsthochschulen ab WS 1997/98 neue Berechnungsmethode durch Bereinigung von Doppelzählungen

Studienanfängerinnen sind im Durchschnitt jünger als ihre männlichen Kollegen. Im Jahr 1980/81 lag der Anteil der bis zu 20-Jährigen bei 85,0%, ist bis 1994/95 gesunken und lag im Wintersemester 1997/98 wieder bei 80,0%. Der Anteil der über 26-Jährigen ist seit dem Wintersemester 1996/97, zusammen mit dem Rückgang der Anfängerinnen insgesamt, überproportional gesunken - bis zum Wintersemester 1997/98 auf 5,7% (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Entwicklung der Altersverteilung der Studienanfänger an Universitäten, nur Frauen, 1970/71 bis 1997/98, in Prozent
(erstmalig aufgenommene weibliche inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Wintersemester 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten			
	bis 20	21-25	ab 26	ges.
1980/81	85,0%	10,9%	4,1%	100,0%
1990/91	79,0%	15,5%	5,5%	100,0%
1993/94	78,9%	14,9%	6,3%	100,0%
1994/95	77,8%	15,3%	6,9%	100,0%
1995/96	78,2%	15,3%	6,5%	100,0%
1996/97	80,8%	13,4%	5,8%	100,0%
1997/98	80,0%	14,3%	5,7%	100,0%

Quelle: ÖStat, BMWV

Das jüngere Eintrittsalter der Frauen erklärt sich einerseits durch den höheren Anteil an AHS-MaturantInnen mit kürzerer Schulbesuchsdauer und andererseits dadurch, daß sie keinen Präsenzdienst ableisten müssen.

Studienanfänger an Fachhochschul-Studiengängen sind im Durchschnitt wesentlich älter als ihre Kollegen an Universitäten. Im Wintersemester 1997/98 waren 37,8% 20 Jahre alt oder jünger, 37,2% 21 bis 25 Jahre alt und 25,0% 26 Jahre alt oder älter. Das ist allerdings ein Bild aus der Aufbauphase dieses Sektors der Hochschulbildung, und es läßt sich jetzt noch nicht bestimmen, wie sich die Altersstruktur der Fachhochschüler dauerhaft entwickeln wird (siehe Tabelle 4).

Das Durchschnittsalter aller Studierenden an Universitäten insgesamt ist, wie oben erwähnt, ebenfalls im Steigen begriffen. Waren im Wintersemester 1980/81 26,3% aller Studierenden 20 Jahre alt oder jünger, so ist der Anteil dieser Altersgruppe im Wintersemester 1997/98 auf 14,1% gesunken, hingegen ist der Anteil der Studierenden ab 31 Jahren in dieser Zeit von 9,2% auf 20,0% gestiegen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Entwicklung der Altersverteilung der ordentlichen Studierenden im Hochschulbereich 1980/81 bis 1997/98
(inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Wintersemester 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

WS	Universitäten					Kunsthochschulen					Fachhochschul-StG.				
	bis 20	21-25	26-30	ab 31	ges.	bis 20	21-25	26-30	ab 31	ges.	bis 20	21-25	26-30	ab 31	ges.
1980/81	26,3%	47,6%	16,9%	9,2%	100,0%	30,1%	49,0%	14,4%	6,4%	100,0%					*
1990/91	18,4%	44,9%	23,2%	13,4%	100,0%	19,4%	45,1%	21,3%	14,3%	100,0%					*
1993/94	16,2%	42,2%	25,4%	16,2%	100,0%	17,6%	47,5%	23,4%	11,5%	100,0%					*
1994/95	15,9%	40,9%	26,1%	17,2%	100,0%	16,9%	46,0%	24,6%	12,4%	100,0%	34,3%	46,3%	13,3%	6,1%	100,0%
1995/96	15,7%	40,4%	26,0%	17,9%	100,0%	17,4%	44,9%	26,1%	11,6%	100,0%	36,9%	45,5%	13,2%	4,4%	100,0%
1996/97	14,9%	39,8%	26,3%	19,0%	100,0%	17,1%	44,6%	26,3%	12,0%	100,0%	37,6%	40,7%	13,1%	8,5%	100,0%
1997/98	14,1%	39,3%	26,6%	20,0%	100,0%	16,5%	44,5%	27,0%	12,0%	100,0%	38,1%	39,3%	13,3%	9,2%	100,0%

Quelle: Östat, BMWV

3. Studienanfänger nach der Vorbildung

Die Untersuchung der Studienanfänger und -anfängerinnen nach der Vorbildung, d.h. den absolvierten Schultypen bzw. anderen Formen der Hochschulzugangsberechtigung, zeigt über die Jahre eine abnehmende Bedeutung der allgemeinbildenden höheren Schulen zugunsten der berufsbildenden höheren Schulen (siehe Tabelle 7). Das widerspiegelt einerseits die wachsende Bedeutung des berufsbildenden Schulwesens insgesamt, andererseits ist auch der Anteil jener BHS-Absolventen, die nach der Matura ein Hochschulstudium aufgenommen haben, gestiegen.

Tabelle 7: Studienanfänger im Hochschulbereich nach der Vorbildung 1980/81 bis 1997/98

(erstmalig aufgenommene inländische ordentliche Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Wintersemester 1980/81, 1990/91 und 1993/94 bis 1997/98)

7a: Universitäten

WS	AHS	BHS				Stud. ohne Matura	sonstige HS Be- recht.	Insgesamt
		BHS insg.	dav. HAK	dav. HTL	sonst. BHS			
1980/81	11.051	3.298	1.157	1.491	650	13	675	15.037
	73,5%	21,9%	7,7%	9,9%	4,3%	0,1%	4,5%	100,0%
1990/91	12.101	7.090	2.535	3.095	1.460	118	451	19.760
	61,2%	35,9%	12,8%	15,7%	7,4%	0,6%	2,3%	100,0%
1993/94	11.164	7.652	2.559	3.507	1.586	151	512	19.479
	57,3%	39,3%	13,1%	18,0%	8,1%	0,8%	2,6%	100,0%
1994/95	10.902	7.630	2.660	3.340	1.630	196	522	19.250
	56,6%	39,6%	13,8%	17,4%	8,5%	1,0%	2,7%	100,0%
1995/96	11.285	7.915	2.684	3.428	1.803	206	407	19.813
	57,0%	39,9%	13,5%	17,3%	9,1%	1,0%	2,1%	100,0%
1996/97	10.701	6.473	2.189	2.712	1.572	218	418	17.810
	60,1%	36,3%	12,3%	15,2%	8,8%	1,2%	2,3%	100,0%
1997/98	10.449	5.724	2.065	2.133	1.526	180	331	16.684
	62,6%	34,3%	12,4%	12,8%	9,1%	1,1%	2,0%	100,0%

Seit dem Wintersemester 1996/97 ist diese Entwicklung allerdings wieder rückläufig. Das heißt, daß diese seit jenem Semester zu verzeichnenden Rückgänge der Zahl von Studienanfängern überproportional durch das Ausbleiben von Maturanten des berufsbildenden Schulwesens, insbesondere der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, bestimmt sind. Das betrifft sowohl den Bereich der Universitäten als auch Fachhochschul-Studiengänge.

Die Zahl der Studierenden, die ohne Matura in das Hochschulwesen eintreten, ist in den letzten Jahren gestiegen, hauptsächlich wegen des gegenüber Universitäten leichteren Zugangs zu Fachhochschulen-Studiengängen für diese Gruppe von Studierenden.

7b: Fachhochschul-Studiengänge

WS	AHS	BHS				Stud. ohne Matura	sonstige HS Be-recht.	Insgesamt
		BHS insg.	dav. HAK	dav. HTL	sonst.BHS			
1994/95	193 28,6%	404 59,9%	81 12,0%	294 43,6%	29 4,3%	64 9,5%	13 1,9%	674 100,0%
1995/96	359 31,1%	662 57,4%	151 13,1%	471 40,8%	40 3,5%	117 10,1%	15 1,3%	1.153 100,0%
1996/97	696 33,6%	1.129 54,4%	337 16,2%	721 34,8%	71 3,4%	230 11,1%	19 0,9%	2.074 100,0%
1997/98	972 39,5%	1.181 48,0%	359 14,6%	730 29,7%	92 3,7%	275 11,2%	34 1,4%	2.462 100,0%

7c: Hochschulbereich gesamt (Univ., KHS, FHS)

WS	AHS	BHS				Stud. ohne Matura	sonstige HS Be-recht.	Insgesamt
		BHS insg.	dav. HAK	dav. HTL	sonst.BHS			
1980/81	11.051 70,7%	3.298 21,1%	1.157 7,4%	1.491 9,5%	650 4,2%	13 0,1%	1.273 8,1%	15.635 100,0%
1990/91	12.101 59,7%	7.090 35,0%	2.535 12,5%	3.095 15,3%	1.460 7,2%	118 0,6%	976 4,8%	20.285 100,0%
1993/94	11.164 55,9%	7.652 38,3%	2.559 12,8%	3.507 17,5%	1.586 7,9%	151 0,8%	1.016 5,1%	19.983 100,0%
1994/95	11.095 54,3%	8.034 39,3%	2.741 13,4%	3.634 17,8%	1.659 8,1%	260 1,3%	1.037 5,1%	20.426 100,0%
1995/96	11.644 54,4%	8.577 40,1%	2.835 13,2%	3.899 18,2%	1.843 8,6%	323 1,5%	869 4,1%	21.413 100,0%
1996/97	11.397 56,2%	7.602 37,5%	2.526 12,4%	3.433 16,9%	1.643 8,1%	448 2,2%	848 4,2%	20.295 100,0%
1997/98	11.421 58,8%	6.905 35,5%	2.424 12,5%	2.863 14,7%	1.618 8,3%	455 2,3%	652 3,4%	19.433 100,0%

Quelle: ÖStat, BMWV

AHS: Allgemeinbildende höhere Schulen einschl. Formen für Erwachsene;

BHS: Berufsbildende höhere Schulen;

HAK: Handelsakademien; HTL: höhere technische und gewerbliche Lehranstalten; sonst. BHS: HA d. Lehrer- und Erzieherbildung; HLA f. wirtsch. Berufe, höhere land- und forstwirtschaftl. LA;

Stud. Ohne Matura: Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Zusatzprüfungen zur Aufnahme an FHS-StG

sonstige HS-Berecht.: Externistenreifeprüfung, ausländ. Reifeprüfung, Aufnahmeprüfung an KHS, sonstiges

4. Studierende mit Kind

Es liegen noch keine Ergebnisse der Studierendenbefragung 1998 vor, daher werden hier Daten aus der Publikation "Materialien zur sozialen Lage der Studierenden" von 1995 wiedergegeben. Demnach hatten 1993 3,3% aller Studierenden ein Kind (und zwar hatten 2,5% ein einziges Kind, 0,7% hatten zwei Kinder und 0,1% hatten drei oder mehr Kinder).

5. Berufstätige Studierende

Es liegen noch keine Ergebnisse aus der Studierendenbefragung 1998 vor. Aktuelle Daten über die Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit von Studierenden sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nur aus den Absolventenerhebungen der Österreichischen Statistischen Zentralamtes verfügbar. Die Zahlenangaben beziehen sich nur auf Absolventen, die einen Erstabschluß gemacht haben, die folgenden Aussagen lassen aber sicher auch Rückschlüsse auf die Gesamtheit der Studierenden an Universitäten und Kunsthochschulen zu.

Tabelle 8: Inländische Absolventen nach der Erwerbstätigkeit während des Studiums, StJ 1989/90 bis 1995/96
(inländische Absolventen an Universitäten, nur Erstabschlüsse, nach dem Geschlecht, Absolventenjahrgänge 1989/90 - 1995/96)

StJahr	Vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig		gelegentlich erwerbstätig		nicht erwerbstätig		Insgesamt	
	ges.	dav. w.	ges.	dav. w.	ges.	dav. w.	ges.	dav. w.
1989/90	1.877 21,5%	701 18,7%	3.149 36,0%	1.225 32,6%	3.722 42,5%	1.827 48,7%	8.748 100,0%	3.753 100,0%
1992/93	2.814 28,8%	1.176 27,2%	3.900 40,0%	1.605 37,1%	3.045 31,2%	1.544 35,7%	9.759 100,0%	4.325 100,0%
1993/94	3.255 31,3%	1.340 29,1%	4.007 38,6%	1.737 37,7%	3.132 30,1%	1.527 33,2%	10.394 100,0%	4.604 100,0%
1994/95	3.546 33,4%	1.564 32,8%	4.302 40,5%	1.852 38,8%	2.762 26,0%	1.352 28,4%	10.610 100,0%	4.768 100,0%
1995/96	3.796 34,5%	1.705 34,6%	4.482 40,7%	1.939 39,3%	2.729 24,8%	1.289 26,1%	11.007 100,0%	4.933 100,0%

Quelle: ÖStat. BMWV

Abk. „dav.w.“ = davon weiblich

Aus den Ergebnissen der Absolventenerhebungen des ÖStat ist ersichtlich, daß in den letzten Jahren die Erwerbstätigkeiten der Studierenden während bzw. neben dem Studium zugenommen haben.

21,5% der Absolventen des Studienjahres 1989/90 gaben an, während ihres Studiums vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig gewesen zu sein, und weit mehr, nämlich 42,5% gaben an, nicht erwerbstätig gewesen zu sein. Ab dem Absolventenjahrgang 1993/94 haben sich diese Verhältnisse umgedreht, und die Erwerbstätigkeit hat seitdem noch zugenommen. Die Absolventen des Studienjahres 1995/96 waren zu 34,5% vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig, 40,7% gelegentlich erwerbstätig und nur mehr 24,8% nicht erwerbstätig (siehe Tabelle 8).

Die Auswertung nach Studienrichtungsgruppen zeigt, daß die Absolventen geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen (außer: philologisch-kulturkundliche Studien) in hohem Ausmaß erwerbstätig waren, weiters Absolventen der Studienrichtungsgruppe Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen. Die Anteile der nicht Erwerbstätigen sind unter Theologen, Pharmazeuten und Mediziner überdurchschnittlich hoch.

B. Studienförderung in Österreich

Direkte und indirekte Studienförderung

Die staatliche Studienförderung umfaßt Ausgaben der öffentlichen Hand, die Ausbildungen im postsekundären Bereich unterstützen. Sie besteht aus den Aufwendungen für die soziale Unterstützung der Studierenden, nicht beinhaltet sind die Ausgaben für den Hochschulbetrieb.

Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (*direkte Studienförderung*), und Ausgaben, die den Studierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zugute kommen (*indirekte Studienförderung*).

Staatliche Studienförderung	
Direkte Studienförderung	Indirekte Studienförderung
Studienbeihilfe	Familienbeihilfe
Fahrtkostenzuschuß	Kranken- und Unfallversicherung für Studierende
Beihilfe für Auslandsstudium	Steuerbegünstigungen
Leistungsstipendien	Förderungen von Studentenheimen und -mensen
Förderungsstipendien	Subventionen für die Österreichische Hochschülerschaft
Studienunterstützung	
andere Stipendien und Zuschüsse	
Waisenspensionen für Studierende	

Die Vergabe von *direkten Studienförderungen* für Studierende erfolgt in der Regel nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolgs, zu einem geringen Teil nach reinen Leistungskriterien.

Die verschiedenen Formen solcher Studienförderung sind mit Ausnahme der Waisenspensionen im Studienförderungsgesetz 1992 geregelt.

Die *indirekten staatlichen Studienförderungen*, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage für diese Förderungen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die Eltern dazu in die Lage gesetzt werden. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Subventionen oder Ermäßigungen zugute kommen.

Der Förderungscharakter dieser Leistungen liegt überwiegend darin, daß die indirekten Leistungen grundsätzlich mit dem vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr limitiert sind, anlässlich eines Studiums aber maximal bis zum 26. oder 27. Lebensjahr verlängert werden.

Das Studienförderungsgesetz bildet für sämtliche Studienförderungen insofern eine Klammer, als alle Sozialgesetze für Studierende immer wieder auf das Studienförderungsgesetz verweisen. Im Lauf der letzten Jahre ist es zu einer zunehmenden Anpassung anderer Sozialgesetze an das Studienförderungsgesetz gekommen (besonders stark bei den Änderungen durch das Strukturanpassungsgesetz 1996).

Die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes fällt in die Zuständigkeit dreier Ministerien: des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ausbildungseinrichtungen aus dem Vollziehungsbereich dieser drei Ministerien sind von den Maßnahmen des Studienförderungsgesetzes und - da die übrigen Sozialgesetze auf das Studienförderungsgesetz verweisen - auch des Familienlastenausgleichsgesetzes, der Sozialversicherungsgesetze und des Einkommensteuergesetzes betroffen.

Im folgenden werden in Weiterführung der bisherigen Hochschulberichte grundsätzlich nur Studierende an Einrichtungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr berücksichtigt, sofern sich die statistischen Daten für diese Personenmenge selektieren lassen, aus der Gesamtzahl der Studierenden im Sinne des Studienförderungsgesetzes (also auch an Pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Konservatorien, medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien).

1. Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz

Die staatliche Studienförderung in Österreich wurde in den sechziger Jahren als begleitende Maßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um auch Kindern aus einkommensschwachen Schichten ein Hochschulstudium zu ermöglichen.

Seit 1992 ist die Studienförderung in zunehmendem Maß mit anderen (indirekten) staatlichen Förderungsmaßnahmen verknüpft, wobei die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise harmonisiert wurden.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet Normen bezüglich *Studienbeihilfe* ("Sozialstipendium") sowie besondere Maßnahmen der speziellen Leistungsförderung wie *Leistungsstipendium* (früher Begabtenstipendium) und *Förderungsstipendium*, *Fahrtkostenzuschuß*, *Beihilfen für Auslandsstudien* und *Studienunterstützung*. Für die Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz wurden im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im Jahr 1997 1,491 Milliarden Schilling ausgegeben; im Budget 1998 sind dafür 1,639 Milliarden Schilling vorgesehen.

Grundsätzlich können folgende österreichische Staatsbürger, Bürger eines EWR-Landes und gleichgestellte Ausländer Studienförderung erhalten:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer österreichischen Kunsthochschule und an einer in Österreich gelegenen Theologische Lehranstalt; zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber; Studierende von Fachhochschul-Studiengängen,
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, sowie an vergleichbaren Privatschulen und Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien,
- ordentliche Studierende an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht und
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien.

1.1.1 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die bedeutendste Förderung aus dem Leistungsbündel, das im Studienförderungsgesetz seine rechtliche Grundlage hat. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die eigenen Einkünfte der Studierenden zuzüglich der Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern sowie der Familienbeihilfe auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Zweck dieser Förderungsmaßnahmen ist es auch, den Zwang zur Berufstätigkeit für Studierende zu beseitigen, weil Berufstätigkeit in mehr als geringfügigem Ausmaß üblicherweise erhebliche Studienverzögerungen verursacht. Berufstätigkeit ist sogar dadurch sanktioniert, daß bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (dzt. ein monatliches Einkommen von S 3.830,-) der Anspruch auf Studienbeihilfe (wie auch auf Familienbeihilfe) wegfällt.

Die Studienzeiten von Beihilfenbeziehern liegen ein bis drei Semester unter den durchschnittlichen Studienzeiten, sodaß auch von einer motivierenden Funktion der Studienbeihilfe zu sprechen ist. Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im wesentlichen von sozialer Bedürftigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studienerfolg (zügig betriebenes Studium: Einhaltung der Studienzzeit, nur wenige, zeitgerechte Studienwechsel) ab.

Die Beträge der Höchststipendien sowie der Einkommensgrenzen und Absetzbeträge wurden zuletzt mit der Novelle 1994 (Wirksamkeit: September 1994 bzw. September 1995) angehoben (siehe Tabelle 1 bis 3).

Tabelle 1: Höchststudienbeihilfen im Studienförderungsgesetz

Höchststudienbeihilfen	Stammfassung 1992	Änderung 1995
für Vollwaisen, auswärtige Studierende	84.000	88.000
- verheiratet oder mit Kind	90.000	94.000
- unverheiratet und ohne Kind	84.000	88.000
mit eigenem Haushalt, verheiratet oder mit Kind	90.000	94.000
vier Jahre vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe selbst erhalten		
- verheiratet oder mit Kind	90.000	94.000
- unverheiratet und ohne Kind	84.000	88.000
wenn keine der oben angeführten Voraussetzungen zutrifft		
- verheiratet oder mit Kind	54.000	94.000
- unverheiratet und ohne Kind	54.000	58.000
Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Studierende	21.000	21.000

Tabelle 2: Absetzbeträge im Studienförderungsgesetz

Ausgewählte Absetzbeträge	Stammfassung 1992	Änderung 1994
für Kinder im Vorschulalter	36.000	38.000
für schulpflichtige Kinder bis einschließlich achte Schulstufe	48.000	51.000
für Kinder nach der 8. Schulstufe, die noch nicht studieren	54.000	58.000
	54.000	58.000
für studierende Kinder	84.000 ¹⁾	88.000 ¹⁾
für jedes erheblich behinderte Kind weitere	24.000	26.000
für den zweiten Elternteil	54.000	58.000

1) bei auswärtigen Studierenden

Tabelle 3: Einkommensgrenzen für zumutbare Unterhaltsleistungen im Studienförderungsgesetz

Beitragsgrenzen für die "zumutbare Unterhaltsleistung"	Stammfassung 1992	Änderung 1994
der Eltern		
0 % für die ersten	60.000	64.000
10 % für die weiteren	60.000	64.000
15 % für die weiteren	60.000	64.000
20 % für die weiteren	60.000	64.000
25 % für die weiteren	60.000	64.000
35 % für die weiteren	---	---
vom restlichen Betrag	35%	35%
des Ehegatten		
30% des*) übersteigenden Betrages der Bemessungsgrundlage	*) 48.000	*) 51.000
Höchstgrenze für Vermögen	500.000	---

1.1.2 Fahrtkostenzuschuß

Der Fahrtkostenzuschuß soll Studienbeihilfenbeziehern, die im Rahmen der Sparpakete 1995 und 1996 weggefallenen Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (Schülerfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe) teilweise ausgleichen.

Der Fahrtkostenzuschuß wird nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im nachhinein von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt und richtet sich unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes nach den tatsächlich notwendigen Fahrtkosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.1.3 Beihilfe für Auslandsstudien

Voraussetzungen für den Anspruch sind die Absolvierung einer Diplomprüfung, eines Rigorosums oder (sofern derartige Prüfungen nicht vorgesehen sind) von vier einrechenbaren Semestern, außerdem muß das Studium an der ausländischen Universität (Hochschule) dem österreichischen Studium gleichwertig sein und eine Mindestdauer von drei Monaten haben (Förderung für maximal zehn Monate).

Ein Studium, das zur Gänze im Ausland betrieben wird, kann nicht gefördert werden.

Die Beihilfe für das Auslandsstudium beträgt monatlich zwischen S 2.000,-- und S 8.000,--. Die genaue Festlegung der monatlichen Beihilfe erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, die sich dabei an den Lebenshaltungs- und Studienkosten im jeweiligen Studienland orientiert (etwa in den osteuropäischen Staaten monatlich S 2.000,--, in den westeuropäischen Staaten monatlich zwischen S 4.000,-- und S 5.000,--, in Dänemark monatlich S 6.000,-- und in Japan monatlich S 8.000,--).

Die Zuerkennung der Beihilfen erfolgt durch Bescheid auf Antrag durch die Studienbeihilfenbehörde.

Als Förderung der internationalen Mobilität ist auch die Bestimmung des Studienförderungsgesetzes anzusehen, der zufolge für vier Semester während eines Auslandsstudiums die Studienbeihilfe (neben der Beihilfe für Auslandsstudien) weiterbezogen werden kann.

1.1.4 Leistungsstipendien

Leistungsstipendien dürfen nur Studierenden zuerkannt werden, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe (Studien-erfolg, noch kein Studium absolviert, etc.) erfüllen.

Hier besteht nicht das Erfordernis der sozialen Bedürftigkeit (Einkommen und Vermögen der Eltern werden nicht berücksichtigt).

Die Höhe des Leistungsstipendiums beträgt zwischen S 10.000,- und S 20.000,-- pro Studienjahr.

Die Mittel für Leistungsstipendien betragen jährlich 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Der Gesamtbetrag wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die einzelnen Einrichtungen je nach Absolventenzahl verteilt.

Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Studierende können sich auf Grund einer Ausschreibung im jeweiligen Bereich darum bewerben. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan oder den Studiendekan (bei Universitäten nach UOG 1993) bzw. durch den Leiter der jeweiligen Anstalt.

An Fachhochschul-Studiengängen sind gesetzlich keine Leistungsstipendien vorgesehen, als Ersatz werden seit 1997 Anerkennungsstipendien aus Mitteln der Studienunterstützung vergeben.

1.1.5 Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dürfen nur Studierenden an Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Theologischen Lehranstalten zuerkannt werden. Sie dienen zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg und werden nach Vorlage eines Gutachtens eines Universitätslehrers oder Hochschulprofessors über die Arbeit vergeben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe (Studienerfolg, noch kein Studium absolviert, etc.) erfüllt sind.

Die soziale Bedürftigkeit spielt hier keine Rolle.

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt zwischen S 10.000,-- und S 50.000,-- für ein Studienjahr.

Die Mittel für Förderungsstipendien betragen jährlich 1% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Sie werden nach der Zahl der Absolventen durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die einzelnen Einrichtungen verteilt.

Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können sich auf Grund einer Ausschreibung darum bewerben, indem sie eine Beschreibung und einen Finanzierungsplan der durchzuführenden Arbeit vorlegen. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan, bei Universitäten nach UOG 1993 durch den Studiendekan.

1.1.6 Studienunterstützungen

Studienunterstützungen dienen dem Ausgleich sozialer Härten, dem Ausgleich besonders schwieriger Studienbedingungen und der Förderung besonderer Studienleistungen.

Die Studienunterstützung ist ein unbürokratisch zu handhabendes Instrumentarium, mit dem u.a. Unbilligkeiten korrigiert werden können, die durch strikte Gesetzesanwendung entstehen.

Die Höhe der Studienunterstützungen bewegt sich zwischen S 2.000,-- und dem Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe.

Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können entsprechend begründete Ansuchen jederzeit beim zuständigen Bundesministerium einbringen. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Bei Studienunterstützungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wirken bei der Prüfung der Ansuchen auch Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft mit.

1.1.7 Die Entwicklung der Studienförderung seit 1995

Das Studienförderungsgesetz 1992, das eine Integration von direkter und indirekter Studienförderung (Familienbeihilfe) verwirklicht hat, wurde bis 1995 insgesamt viermal novelliert. Im Rahmen dieser Novellierungen wurde der Kreis der Förderungsberechtigten um Studierende an Fachhochschul-Studiengängen, medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien erweitert. Die Einkommensgrenzen sowie die Absetz- und Freibeträge (ab September 1994) und die Beträge der Höchststipendien (ab September 1995) wurden erhöht.

Novellierungen des Studienförderungsgesetzes ab 1995:

Folgende Novellen fallen in den Berichtszeitraum:

- 4. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, vom Parlament beschlossen im Juli 1995, Inkrafttreten: 1. September 1995,
- 5. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, vom Parlament beschlossen im April 1995, Inkrafttreten: 1. September 1996,
- 6. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, vom Parlament beschlossen im Juli 1996, Inkrafttreten: 1. September 1996,
- 7. Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992, vom Parlament beschlossen im Juli 1997, Inkrafttreten: 1. August 1997,
- 8. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, im Rahmen des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, vom Parlament beschlossen im Dezember 1997, Inkrafttreten: 1. Jänner 1998,
- 9. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, vom Parlament beschlossen im Februar 1998, Inkrafttreten: 1. März 1998,
- 10. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992, vom Parlament beschlossen im April 1998, Inkrafttreten: 1. September 1998.

Der Berichtszeitraum umfaßt jene Zeit, in der im Zuge diverser Sparmaßnahmen Einschränkungen von sozialen Förderungen für Studierende und für Familien beschlossen wurden. Im Rahmen der Studienförderung gelang es jedoch, nicht nur einschneidende Einsparungsmaßnahmen zu vermeiden, sondern sogar Ausgleich für jene Einschränkungen zu finden, die vor allem im Familienlastenausgleichsgesetz erfolgten. Dadurch trafen die Beschränkungen des Familienlastenausgleichsgesetzes faktisch nicht alle Studierenden, da die sozial besonders bedürftigen und erfolgreich Studierenden aus den Mitteln des Studienförderungsgesetzes zumindest teilweise einen Ausgleich erhalten konnten. Durch die Verknüpfung von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe ergibt sich ohnedies ex

lege, daß bei einer Kürzung der Familienbeihilfe (im Jahr 1995 um S 1.200,-- jährlich) die ausbezahlte Studienbeihilfe um denselben Betrag erhöht wird. Auch bei einer Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe (im Jahr 1996 von 27 auf 26 Jahre) wird nach dem Studienförderungsgesetz automatisch eine entsprechend höhere Studienbeihilfe für Studierende bereits nach Vollendung des 26. Lebensjahres ausbezahlt.

Neben diesen kraft Gesetzes eintretenden Kompensationen wurden im Berichtszeitraum auch durch Gesetzesänderungen Maßnahmen gesetzt, welche die Reduzierung von Sozialförderungsmaßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz für bedürftige Studierende, die Studienbeihilfe beanspruchen können, zum Teil ausgleichen. Dies betraf den Wegfall der Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrt, die vom Studienförderungsgesetz teilweise durch den neugeschaffenen Fahrtkostenzuschuß kompensiert werden.

Inwieweit es trotz der Sparmaßnahmen gelungen ist, die notwendigen Förderungen für sozial bedürftige und erfolgreich Studierende aufrecht zu erhalten, ergibt sich aus der Entwicklung der Budgetaufwendungen zwischen 1995 und 1998 für Studienförderung (Studienbeihilfen und Studienunterstützungen). Der Bundesrechenabschluß für 1995 ergab 1,224 Milliarden S, der Bundesvoranschlag für 1998 sieht 1,639 Milliarden S für diese Zwecke vor. Dies entspricht einer Steigerung von 35 % für diese Ansätze von 1995 bis 1998.

Eine weitere Tendenz der Novellierungen im angegebenen Zeitraum war eine Verwaltungsvereinfachung, die sich sowohl für Studierende bei der Antragstellung als auch für die Studienbeihilfenbehörde bei der Bearbeitung der Anträge ergab. Erzielt wurde dies durch die gesetzlich festgelegte Ermächtigung der Studienbeihilfenbehörde, Einkommensdaten der maßgeblichen Personen mittels Datenträgeraustausch direkt über das Bundesrechenamt zu erhalten. Dazu zählen auch die Flexibilisierung der Antragsfristen und die Verbesserung des Rechtsschutzes in der Form, daß nun gegen jeden Bescheid in Studienförderungsangelegenheiten ein Rechtsmittel offen steht (das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erläßt Bescheide grundsätzlich nicht mehr als erste und letzte Instanz).

Als dritte Tendenz ist eine Anhebung der Leistungskriterien für den Bezug von Studienbeihilfe zu erkennen. Der hohe Standard der Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz war in den Zeiten

der Sparpakete nur dadurch aufrecht zu erhalten, daß die Förderungsmaßnahmen verstärkt auf besonders leistungswillige Studierende eingegrenzt wurden, die sich im besonderen Maße auf einen zügigen Studienabschluß konzentrieren und studienhemmende Faktoren (etwa Berufstätigkeit) weitestgehend vermeiden. Unter diesem Aspekt sind die strengeren Bestimmungen beim Studienwechsel, bei einem anschließenden Doktoratsstudium und bei der Durchführung von Berufstätigkeit neben dem Studium zu sehen. Dazu gehört auch die Herabsetzung der Altersgrenze für Studienanfänger, die gewährleisten soll, daß das geförderte Studium nach dem Studienabschluß noch für längere Zeit beruflich verwertbar bleibt.

Schließlich ist als eine Entwicklung im Berichtszeitraum die weitergehende Harmonisierung der Sozialrechtsbestimmungen für Studierende zu sehen. In zunehmendem Maß orientieren sich Leistungen der indirekten Studienförderung (Familienbeihilfe, Krankenversicherung, Steuerbegünstigungen, Waisenpensionen) an den Standards, die das Studienförderungsgesetz vorsieht. Weitere entsprechende Vorschläge, die auch zu Verwaltungsvereinfachungen im gesamten Bereich der Studienförderung für Studierende führen sollen, wurden auf Grund einer EntschlieÙung des Nationalrates von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Bundesministerien 1997 erarbeitet und werden bei künftigen Novellierungen mittelfristig umzusetzen sein.

Im einzelnen betrafen die Novellierungen im Berichtszeitraum folgende Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1992:

4. Novelle (1995):

- Schaffung einer Fahrtkostenbeihilfe: Studienbeihilfenbezieher bis zum Alter von 27 Jahren (Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe), die eine eigene Wohnung am Studienort benötigen, weil die Eltern mehr als 200 km von diesem entfernt wohnen, bekamen Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe (nach Entfernung gestaffelt zwischen S 1.000,-- und S 3.000,-- jährlich). Diese Regelung diente als Teilkompensation für den Wegfall der Schulfahrtbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz.

- Datenaustausch: Durch die Übermittlung von Einkommensdaten der maßgeblichen Personen im Wege des Datenaustauschs vom Bundesrechenamt an die Studienbeihilfenbehörde wurde die Antragstellung und Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe vereinfacht.

5. Novelle (1996) als Bestandteil des Strukturanpassungsgesetzes:

- **Verwaltungsvereinfachung:** Die Antragsfristen wurden liberalisiert, sodaß auch außerhalb der gesetzlichen Antragsfristen Anträge zulässig wurden (allerdings nicht rückwirkend); die Einkommensnachweise sind nunmehr aus dem Kalenderjahr vor dem jeweiligen Studienjahr zu erbringen, sodaß für Wintersemester und Sommersemester dieselbe Einkommensbasis gilt.
- **Altersgrenze:** Die Altersgrenze wurde von 40 auf 30 Lebensjahre bei Beginn des zu fördernden Studiums gesenkt.
- **Studienwechsel:** Studienwechsel sind spätestens nach dem zweiten Semester eines Studiums vorzunehmen, ansonsten geht der Anspruch auf Studienbeihilfe verloren.
- **Fahrtkostenzuschuß:** Der Bundesminister wurde ermächtigt, durch Richtlinien Fahrtkostenzuschüsse für Studierende vorzusehen, die im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung von der Studienbeihilfenbehörde zu vergeben sind. Entsprechende Richtlinien wurden für die täglich notwendigen Fahrten zur Studieneinrichtung festgelegt (als Teilkompensation für den Wegfall der Schülerfreifahrt), die bisherige Fahrtkostenbeihilfe (als Ersatz der Fahrtkosten zwischen dem Studienort und dem Wohnort der Eltern) wurde in die Richtlinien als Fahrtkostenzuschuß übernommen. Die Bestimmung bot auch die Grundlage für Fahrtkostenzuschüsse anlässlich von Auslandsstudienbeihilfen (realisiert ab 1997).

6. Novelle (1996):

- **Übergangsbestimmung für die Herabsetzung der Altersgrenze:** Für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 wurde die Altersgrenze mit 35 Lebensjahren festgelegt, sodaß die Altersgrenze von 30 Lebensjahren erst ab 1998/99 gelten sollte.

7. Novelle (1997):

- Berufstätigkeit: Die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium während des Studienjahres wurde eingeschränkt (Ruhe des Anspruches auf Studienbeihilfe bei Überschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze), die Möglichkeit zur Berufstätigkeit in den Ferien wurde ausgeweitet (für den laufenden Bezug praktisch unbegrenzt). Damit wurde auch eine Anpassung an die einschlägige Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz erzielt.
- Anpassung an das Universitäts-Studiengesetz: Die gegenüber der bisherigen Inskription geänderten Zulassungsvorschriften wurden im Studienförderungsgesetz berücksichtigt, die Studierfolgsvorschriften auf Grund der neuen Studienpläne nach dem Universitäts-Studiengesetz wurden für alle Studienrichtungen direkt im Studienförderungsgesetz festgelegt.
- Verbesserung des Rechtsschutzes: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist nicht mehr erste und letzte Instanz, sondern generell nur mehr als Rechtsmittelinstanz zuständig, sodaß gegen jede Erstentscheidung in Studienförderungsangelegenheiten ein ordentliches Rechtsmittel besteht.

8. Novelle (1998):

- Berücksichtigung der Ausbildung von Frauen im Bundesheer analog Präsenz- oder Zivildienst.

9. Novelle (1998):

- Anpassung an die geänderten Zulassungsbestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes.

10. Novelle (1998):

- Altersgrenze: Für berufstätige Studierende wurde eine Erhöhung der Altersgrenze von 30 Lebensjahren auf maximal 35 Lebensjahre bei Studienbeginn als Folge länger dauernder Berufstätigkeit oder Kindererziehungszeiten eingeführt (ab Studienjahr 1998/99).

1.1.8 Sonderaspekte des Studienförderungsgesetzes

Das Studienförderungsgesetz nimmt auch Rücksicht auf Studierende mit atypischen Voraussetzungen, nämlich Studierende, die für ein Kind sorgepflichtig sind, und Studierende, die ihr Studium nach einer länger dauernden Berufstätigkeit aufnehmen.

Studierende mit Kind

Da die Durchführung eines Studiums neben der Sorgepflicht für ein Kind einerseits die Studienintensität üblicherweise beeinträchtigt, andererseits erhöhte Kosten für Studierende verursacht, nimmt das Studienförderungsgesetz unter verschiedenen Aspekten auf diesen Sachverhalt Rücksicht.

- Höhe der Studienbeihilfe:

Studierende mit Kind haben jedenfalls Anspruch auf eine erhöhte Studienbeihilfe von höchstens monatlich 9 400 S (gegenüber 8 800 S für auswärtige Studierende und 5 800 S für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen).

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe im Einzelfall werden grundsätzlich wie in allen Fällen zumutbare Unterhaltsleistungen von Eltern, Ehegatten oder Eigenleistungen auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet. Elterliche Unterhaltsleistungen werden nicht berücksichtigt, wenn Studierende mit Kind einen mehr als vier Jahre dauernden Selbsterhalt nachweisen können. Für das Kind des Studierenden steht ein eigener Absetzbetrag zur Verfügung, der sich nach dem Alter des Kindes richtet (mindestens 38 000 S).

- Verlängerung der Förderungsdauer:

Die grundsätzliche Förderungsdauer umfaßt die gesetzlich vorgesehene Studienzeit je Studienabschnitt zuzüglich eines weiteren Semesters. Für Studierende mit Kind verlängert sich diese Anspruchsdauer während des Studiums um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung einer Studienverzögerung durch die Kindererziehung bedarf. Voraussetzung hierfür ist die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung eines Kindes und die tatsächliche Wahrnehmung dieser Verpflichtung. Aus dem Grunde einer Schwangerschaft ist ebenfalls die Anspruchsdauer um ein Semester zu verlängern.

- Altersgrenze:

Für die ab dem Studienjahr 1998/99 geltende Altersgrenze von 30 Lebensjahren bei Beginn des jeweilig zu fördernden Studiums wurde durch die 10. Novelle des Studienförderungsgesetzes im Jahre 1998 eine Ausnahme geschaffen. Diese sieht vor, daß die Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr im halben Ausmaß für die Anhebung der Altersgrenze über das vollendete 30. Lebensjahr hinaus berücksichtigt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit vorangegangen ist.

Berufstätige Studierende

Grundsätzlich geht das Studienförderungsgesetz davon aus, daß die Studienbeihilfe u.a. deshalb gewährt wird, um Studierenden die zügige Absolvierung eines Studiums ohne Zwang zur Berufstätigkeit zu ermöglichen. Folgerichtig schließt das Studienförderungsgesetz den Bezug einer Studienbeihilfe und die gleichzeitige Berufstätigkeit in einem mehr als geringfügigen Ausmaß aus. In diesem Fall würde eine bescheidmäßig zuerkannte Studienbeihilfe in jenen Monaten nicht ausbezahlt werden, in denen eine mehr als geringfügige Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Das Studienförderungsgesetz berücksichtigt jedoch Berufstätigkeit insofern, als die Aufgabe einer Berufstätigkeit zum Zweck des Studiums (bzw. die Einschränkung auf eine höchstens geringfügige Beschäftigung) insofern privilegiert wird, als frühere Einkünfte die Studienbeihilfe nicht vermindern.

Folgende Einzelaspekte zur Berufstätigkeit sieht das Studienförderungsgesetz vor:

- Aufgabe der Berufstätigkeit:

Bei Aufgabe der Berufstätigkeit aus Studiengründen wird - abweichend von der üblichen Vorgangsweise - bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit von dem bisher erzielten Einkommen des Studienbeihilfenwerbers zur Gänze abgesehen. Aus den erzielten Einkünften werden keine zumutbaren Eigenleistungen auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet.

- **Selbsterhalt:**

Studierende, die sich während einer mindestens vier Jahre dauernden Berufstätigkeit selbst erhalten haben, können eine erhöhte Studienbeihilfe (88.000 S jährlich) beziehen, auf die das Einkommen der Eltern keine Auswirkungen hat. Bei dieser Gruppe von Studierenden wird nämlich davon ausgegangen, daß die elterlichen Unterhaltsleistungen faktisch nicht mehr erfolgen und tatsächlich in der Regel auch kein Anspruch auf Unterhalt mehr besteht. Die höchstmögliche Studienbeihilfe eines Selbsterhalters kann daher lediglich durch die zumutbare Unterhaltsleistung eines Ehegatten oder durch Eigenleistung aus eigener Berufstätigkeit des Studienbeihilfenbeziehers verringert werden.

- **Ferialtätigkeit:**

Das Studienförderungsgesetz verfolgt die Tendenz, Berufstätigkeiten während des Studienjahres als für den Studienfortgang schädlich zu sanktionieren (Ruhe des Anspruches auf Studienbeihilfe). Im Gegenzug werden Berufstätigkeiten, die in den Ferien (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Hauptferien) erfolgen, für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe in keiner Weise berücksichtigt (Verbesserung durch die 7. Novelle im Jahr 1997); bei der Berücksichtigung des studentischen Einkommens in Folgejahren besteht für Ferialeinkünfte ein Freibetrag von S 50.000,-.

- **Altersgrenze:**

Ab dem Studienjahr 1998/99 gilt als Altersgrenze zum Zeitpunkt der Aufnahme des zu fördernden Studiums das vollendete 30. Lebensjahr. Für Studierende, die sich mindestens vier Jahre zur Gänze aus eigenen Einkünften selbst erhalten haben, erhöht sich die Altersgrenze für jedes volle Jahr des Selbsterhaltes, das über diese vier Jahre hinausgeht, um ein weiteres Jahr.

Auch unter Berücksichtigung einer längeren Berufstätigkeit muß das zu fördernde Studium jedenfalls vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden.

1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr - Quantitative Entwicklung seit 1995

Das Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr beinhaltet neben den Ausgaben für die Studienförderung (Studienbeihilfen, Förderungs- und Leistungsstipendien, Fahrtkostenzuschüsse, Beihilfen für Auslandsstudien, Studienunterstützungen) auch weitere Mittel für Sozialmaßnahmen wie Förderungen für Studentenheime, Subventionen für Mensen, Zuschüsse für Sozialaktivitäten der Österreichischen Hochschülerschaft und Auslandsstipendien.

Tabelle 4: Sozialaufwendungen des BMWV für Studierende und Anteil der Aufwendungen für Studienförderung, 1992-1999

	Sozialaufwendungen des BMWV in Mio. ÖS	Anteil der Aufwendungen für Studienförderung ¹⁾
Rechnungsabschluß 1992	914,124	78,7%
Rechnungsabschluß 1993	1.350,792	78,7%
Rechnungsabschluß 1994	1.368,733	75,2%
Rechnungsabschluß 1995	1.520,002	74,8%
Rechnungsabschluß 1996	1.832,564	77,8%
Rechnungsabschluß 1997	1.918,074	77,8%
Bundesvoranschlag 1998	2.098,993	78,1%
Bundesvoranschlag 1999	2.136,593	78,5%

¹⁾ Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 1/14108/6210

Die Sozialausgaben für Studierende im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr haben sich seit 1992 mehr als verdoppelt. Den weit überwiegenden Anteil unter diesen Mitteln stellen die Aufwendungen für Studienförderung.

Der Tabelle 5 ist die Entwicklung der unterschiedlichen Sozialaufwendungen für Studierende zu entnehmen.

Tabelle 5: Sozialaufwendungen für Studierende in Mio S¹⁾

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Studienförderung 14107/7680	696,000	946,000	990,001	1.100,000	1.377,000	1.400,000	1.534,449	1.567,449
Studienbeihilfen und -unterstützungen 14218/7680/3	2,500	2,500	1,950	3,649	3,737	3,649	3,649	3,649
Stipendien für Graduierte 14108/7681	5,600	5,600	7,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Studienunterstützung 14108/7682	28,000	30,000	39,000	37,440	49,000	55,000	105,000	56,000
Fahrtkostenzuschüsse 14108/6210						30,398	---	54,000
Stip.f.Bewerber a.d.Ausl.u.f.Konvent.flücht.14108/7685	44,500	44,500	47,500	37,440	18,000	18,000	15,000	15,000
Stip.für Abs.österr.Auslandsschulen 14108/7687	3,000	3,000	3,500	3,360	2,762	2,762	2,000	2,000
Studentenheime 14106/7700	85,707	122,707	152,706	205,339	240,459	262,459	288,459	288,460
Studentenmensen 14106/7700+7420	14,500	14,500	14,501	21,124	21,124	21,124	21,604	21,603
Österr.Hochschülerschaft 14106/7342	2,400	5,100	7,100	9,600	9,600	9,600	9,600	9,600
Sozialversicherung für Studierende 14108/7310	45,000	68,000	45,000	43,200	52,000	56,000	59,000	59,000
Stipendien u.Studienunterstütz. 14308/7680, 14318/7680	6,600	7,475	8,475	8,738	8,700	8,800	9,200	9,200
Stipendien für Graduierte 14308/7683	1,490	1,600	2,000	2,112	2,050	2,150	2,150	2,150
Joint Study Programs 14108/7689, 14208/7689	6,600	24,000	44,000	40,320	40,520	40,520	41,270	41,270
Austauschaktionen m.d.Ausland 14208/7680, 14308/7680	5,000	5,000	6,000	7,680	7,612	7,612	7,612	7,212
INSGESAMT	946,897	1.279,982	1.368.733	1.520,002	1.832,564	1.918,074	2.098,993	2.136,593
Sozialaufwendungen pro ord.Hörer in S ²⁾	4.602,--	6.077,--	6.362,--	6.907,--	8.177,--			

¹⁾ jeweils Bundesvoranschlag (1999 vorläufiger BVA)

²⁾ ab 1994 inkl. Fachhochschulen

1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Ausgaben für Studienförderung im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die im Jahre des Inkrafttretens des Studienförderungsgesetzes 1992 719,3 Mio S betragen haben, sind bis Ende der neunziger Jahre deutlich angestiegen. Im Bundesvoranschlag 1999 sind bereits 1,677 Milliarden S für Studienförderungsmaßnahmen vorgesehen. Trotz der Sparmaßnahmen in den Strukturanpassungsgesetzen konnte das Budget für Studienförderung sogar noch ausgeweitet werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Aufwendungen für Studienförderung nach dem Studienförderungsgesetz¹⁾, 1992 bis 1998 in Mio. Schilling

Jahr	Aufwendungen in Mio. Schilling
Rechnungsabschluß 1992	719,3
Rechnungsabschluß 1993	1.063,1
Rechnungsabschluß 1994	1.090,1
Rechnungsabschluß 1995	1.224,1
Rechnungsabschluß 1996	1.453,3
Rechnungsabschluß 1997	1.491,5
Bundesvoranschlag 1998	1.639,4
Bundesvoranschlag 1999	1.677,4

¹⁾ Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 14108/6210

1.2.2 Studienbeihilfen und Studienbeihilfenbezieher

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr umfaßt bei der Gewährung von Studienbeihilfen außer Universitäten und Kunsthochschulen auch Theologische Lehranstalten und seit dem Studienjahr 1994/95 die Fachhochschul-Studiengänge. Der Anteil der Theologischen Lehranstalten ist seit Jahren nur marginal (im Wintersemester 1996/97 wurden 60 Studienbeihilfen für Studierende Theologischer Hochschulen vergeben, im gesamten Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr insgesamt 25.599). Im Gegensatz dazu ist der

Fachhochschulbereich stark expansiv. In den vier Jahren seit der Einführung dieser Ausbildungsmöglichkeit kam es zu einer Vervielfachung der Beihilfenzahl, sodaß derzeit bereits über doppelt so viele Beihilfenbezieher an Fachhochschul-Studiengängen wie an Kunsthochschulen studieren.

Erstmals wird in einem Sozialbericht die Beihilfenstatistik auch um Studierende an Fachhochschul-Studiengängen erweitert, während die Theologischen Lehranstalten weiterhin ausgeklammert bleiben.

Entwicklung der Studienbeihilfen seit Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 hat zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge geführt. Seit 1993/94 liegen die Antragszahlen konstant über 30 000 jährlich bei einem weiterhin anhaltenden Zuwachs (von 1993/94 bis 1996/97 stiegen die Anträge im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr um 13 %). Für 1997/98 liegen erste Zahlen für das Wintersemester vor, die aber keine Trendumkehr erkennen lassen (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Entwicklung der Zahl der Anträge auf Studienbeihilfe an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 91/92 (Wintersemester plus darauffolgendes Sommersemester) bis WS 97/98

Studienjahr	Universitäten	Kunsthochschulen	Fachhochschulen	Gesamt
1991/92	22.140	704		22.844
1992/93	28.441	832		29.273
1993/94	29.216	850		30.066
1994/95	30.717	903	264	31.884
1995/96	31.827	894	728	33.449
1996/97	31.681	903	1.407	33.991
WS 1997/98	23.393	813	1.976	26.182

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Das Verhältnis der Bewilligungen zu den Abweisungen von Beihilfanträgen hat sich seit Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 kontinuierlich zugunsten der Bewilligungen verbessert. Bei den absoluten Zahlen der Abweisungen ist zwar - in Abhängigkeit von einer Erhöhung 1994 und 1995 - ein leichtes Schwanken zu verzeichnen, die Relationen sind wegen der steigenden Antragszahlen seit 1992 jedoch konstant zugunsten der Bewilligungen gestiegen. Leichte Abweichungen von dieser Tendenz im Bereich der Kunsthochschulen werden durch die kontinuierliche Steigerung der Bewilligungsquote in den wesentlich größeren Sektoren der Universitäten und auch der Fachhochschul-Studiengänge mehr als ausgeglichen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Gegenüberstellung: Bewilligungen und Abweisungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1992/93, Wintersemester 1997/98

Semester/Studienjahr	Universitäten		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ¹⁾		Bewilligungen gesamt
	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	
WS 1992/93	21.288	17.184	662	541			17.725
SS 1993	7.153	5.426	170	113			5.359
Stj. 1992/93 insgesamt	28.441	22.430	832	654			23.084
WS 1993/94	21.955	17.956	689	540			18.496
SS 1994	7.261	5.948	161	119			6.067
Stj. 1993/94 insgesamt	29.218	23.904	850	659			24.563
WS 1994/95	23.218	19.956	711	589	264	186	20.235
SS 1995	7.499	6.346	192	149	---	---	6.495
Stj. 1994/95 insgesamt	30.717	26.302	903	738	264	192	26.730
WS 1995/96	24.063	20.078	726	614	728	568	21.260
SS 1996	7.764	6.525	168	135	---	---	6.660
Stj. 1995/96 insgesamt	31.827	26.603		749	---	568	27.920
WS 1996/97	23.611	19.947	739	603	1.407	1.118	21.668
SS 1997	8.070	6.947	164	128	---	---	7.075
Stj. 1996/97 insgesamt	31.681	26.894	903	731	1.407	1.118	28.743
WS 1997/98	23.393	19.197	813	659	1.976	1.585	21.441

¹⁾ Fachhochschul-Studiengänge existieren seit dem Studienjahr 1994/95, die Beantragung der Studienbeihilfe ist nur im Wintersemester möglich.

1992/93 hat sich die Zahl der Abweisungen auf über 6 000 im Jahr erhöht. Diese Zahl, die auch ein leichtes Absinken der Bewilligungsquote zur Folge hatte, wurde jedoch trotz Gesamtanstieg der Antragszahlen nicht wieder erreicht. Im Studienjahr 1996/97 lag die Quote der Bewilligungen unter allen Anträgen mit 85 % auf dem höchsten Niveau seit den achtziger Jahren (siehe Tabelle 9). Bemerkenswert ist auch, daß die nach den anfänglichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten höhere Abweisungsquote an Fachhochschul-Studiengängen sich mittlerweile bei durchschnittlichen Werten stabilisiert hat.

Tabelle 9: Gegenüberstellung: Prozentueller Anteil der Bewilligungen und Abweisungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschul-Studiengängen vom Studienjahr 1991/92 bis zum Wintersemester 1997/98

Studienjahr	Universitäten		Kunsthochschulen		Fachhochschulen	
	Bewilligungen	Abweisungen	Bewilligungen	Abweisungen	Bewilligungen	Abweisungen
1991/92	80,2%	19,8%	77,4%	22,6%	---	---
1992/93	80,8%	19,2%	80,4%	19,6%	---	---
1993/94	83,0%	17,0%	79,3%	20,7%	---	---
1994/95	84,7%	15,3%	82,3%	17,7%	72,3%	27,7%
1995/96	84,9%	15,1%	85,4%	14,6%	80,2%	19,8%
1996/97	85,7%	14,3%	81,9%	18,1%	80,7%	19,3%
WS 1997/98	82,8%	17,2%	81,7%	18,3%	80,8%	19,2%

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV.

Untersucht man die Gründe für die Abweisungen von Studienbeihilfenanträgen, so ergibt sich, daß seit dem Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 die fehlende soziale Bedürftigkeit als Grund für die Nichtbewilligung einer Studienbeihilfe anteilmäßig zurückgeht. Auch in absoluten Zahlen ist jedenfalls bis zum Studienjahr 1996/97 die soziale Bedürftigkeit, die immer noch der mit Abstand wesentlichste Grund für die Nichtbewilligung einer Studienbeihilfe ist, zurückgegangen. Lediglich im Wintersemester 1997/98 ist wieder ein leichtes Ansteigen der sozialen Bedürftigkeit als Abweisungsgrund zu verzeichnen.

Bei anderen Abweisungsgründen ist festzustellen, daß der mangelnde Studienerfolg (fehlender Nachweis von Prüfungen, nicht zeitgerechter Abschluß eines Studienabschnittes) im Untersuchungszeitraum mit einer Abweisungsrate von 5 bis knapp 8 % annähernd stabil ist. Im Unterschied dazu sind die anderen Gründe (abgeschlossenes Studium, mehrmaliger Studienwechsel, Berufstätigkeit) stärkeren Schwankungen unterworfen und haben sich im Untersuchungszeitraum zwischen 20 und 30 % bewegt, wobei dieser Anstieg mit dem Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichzusetzen ist und im Laufe der neunziger Jahre etwas zurückgegangen ist (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Gründe für Abweisungen von Studienbeihilfenanträgen von Studierenden an Universitäten, WS 1991/92 bis WS 97/98

Semester	Abweisungsgrund			Gesamt
	soziale Bedürftigkeit	Studienerfolg	andere Gründe	
WS 91/92	2.488	158	678	3.324
SS 92	660	44	350	1.054
WS 92/93	2.477	321	1.304	4.102
SS 93	682	93	465	1.240
WS 93/94	2.406	248	1.009	3.663
SS 94	730	66	446	1.242
WS 94/95	2.263	241	1.092	3.596
SS 95	544	81	432	1.057
WS 95/96	2.305	210	1.072	3.587
SS 96	628	50	476	1.154
WS 96/97	2.381	178	907	3.466
SS 97	568	31	429	1.028
WS 97/98	2.843	214	924	3.981

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Die Zusammensetzung nach Grundtypen der Studienbeihilfenbezieher hat sich im Laufe der neunziger Jahre nicht gravierend verändert (siehe Tabelle 11). Insgesamt ist ein Ansteigen der von den Eltern unabhängig geförderten Studierenden erkennbar. Nur knapp ein Viertel der Studienbeihilfenbezieher wohnt bei den Eltern am Studienort.

Tabelle 11: Bewilligte Studienbeihilfen an Universitäten nach Kategorien von Beihilfenbeziehern, WS 1992/93, WS 1994/95 und WS 97/98

Kategorie	WS 92/93		WS 94/95		WS 97/98	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Selbsterhalter, Vollwaise und ohne Kind	1.666	7,8	1.671	8,6	1.997	10,4
Selbsterhalter, Vollwaise verheiratet oder mit Kind	311	1,5	333	1,7	460	2,4
Auswärtige, unverheiratet und ohne Kind	12.524	61,8	12.582	64,7	11.889	61,9
Verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt oder auswärtig	519	2,5	406	2,1	518	2,7
Unverheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	5.589	26,2	4.438	22,8	4.333	22,6
Verheiratet oder mit Kind, ohne eigenen Haushalt	49	0,2	30	0,2	---	---
Gesamt	20.658	100,0	19.460	100,0	19.197	100,0

Entwicklung der Zahl der Studienbeihilfenbezieher

Vielfach wird die Zahl der in einem Wintersemester bewilligten Studienbeihilfen mit der Zahl der Beihilfenbezieher gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung erfolgt unter der Maßgabe, daß die Bewilligung der Studienbeihilfe grundsätzlich für zwei Semester erfolgt, somit die Bezieher einer Studienbeihilfe im Wintersemester auch im darauffolgenden Sommersemester Studienbeihilfe erhalten.

Tatsächlich ist diese Annahme deswegen nicht völlig zutreffend, da während des Wintersemesters auch jene Personen Studienbeihilfe beziehen, die im vorangegangenen Sommersemester eine Bewilligung erhalten haben, im darauffolgenden Sommersemester kommen die neuen Bewilligungen hinzu. Die Situation wird dadurch noch komplizierter, daß während des Bewilligungszeitraumes Studienbeihilfen bei Wegfall der Voraussetzungen eingestellt werden oder die Auszahlung aus

bestimmten Gründen ruht. Insgesamt liegt jedenfalls die Zahl der tatsächlichen Beihilfenbezieher zu einem bestimmten Stichtag regelmäßig höher als die Zahl der Bewilligungen während eines Semesters.

Zur Ermittlung der Zahl der Studienbeihilfenbezieher wird daher folgendes Berechnungsschema herangezogen:

Die Zahl der Bewilligungen des jeweiligen Semesters plus Zahl der Bewilligungen des vorangegangenen Semesters minus Zahl der Einstellungen (Ruhen) des vorangegangenen Semesters ergibt die Zahl der tatsächlichen Studienbeihilfenbezieher im jeweiligen Semester. Nach dieser Berechnung stieg die Zahl der Beihilfenbezieher an Universitäten im Zeitraum vom Wintersemester 1991/92 bis zum Wintersemester 1997/98 um absolut 7.893 Bewilligungen, relativ um 47 %. Auch gegenüber dem Basisjahr 1992/93, dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Studienförderungsgesetzes 1992, beträgt die relative Zunahme immer noch 20 % für die Bewilligungen an Universitäten und 27 %, wenn man sämtliche Bewilligungen einbezieht; die Ursache für diese Differenz liegt im Hinzutreten der Fachhochschul-Studiengänge (siehe Tabelle 12).

Diese Steigerung ergibt sich nicht nur unter den Studienbeihilfenbeziehern, sondern auch dann, wenn man die Studienbeihilfenbezieher zur Zahl der inländischen ordentlichen Hörer insgesamt setzt (Studienförderungsquote). Diese Quote ist zwischen 1991/92 und 1997/98 von 9,5 % auf 13,8 % gestiegen und dokumentiert daher den nachhaltigen Ausweitungsprozeß des Bezieherkreises (siehe Tabelle 12).

Bei der Interpretation dieser Beihilfenquote ist jedenfalls auch zu berücksichtigen, daß die Zahl der ordentlichen Studierenden insgesamt nicht unbedingt eine repräsentative Aussage darüber trifft, wieviele Personen grundsätzlich in den Bezug der Studienbeihilfe gelangen könnten. In dieser Gesamtzahl der Studierenden sind nämlich auch jene zugelassenen Studierenden enthalten, die nicht studienaktiv sind bzw. solche, die das Studium lediglich als Liebhaberei neben einer anderen (Berufs-)Tätigkeit betreiben. Geht man von den tatsächlich aktiven Studierenden aus, so ist die Förderungsquote erheblich höher. Dies läßt sich jedoch nicht über die Hochschulstatistik, die vom Formalkriterium der Zulassung ausgeht, feststellen, sondern nur über Befragung aktiver Studierender. Solche Zahlen entsprechen eher dem realen Verhältnis von Studierenden und Studienbei-

hilfenbeziehern. Aus der dem Nationalrat 1998 übermittelten Studie "Studienförderung und Studieneinstiegsalter" ergibt sich ein Anteil der Studienbeihilfenbezieher unter den Studienanfängern an Universitäten von rund 26 % und an den Studienabsolventen von etwa 22 %.

Tabelle 12: Zahl der Studienbeihilfenbezieher¹⁾ an Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschulen, WS 92/93 bis WS 97/98

Semester	Studienbeihilfenbezieher				Anteil an allen inkl. ord. Hörern des selben WS in %
	Universitäten	Kunsthochschulen	Fachhochschulen	Zusammen	
WS 91/92	16.737	535		17.272	9,5%
SS 92	14.864	480		15.344	
WS 92/93	20.604	627		21.231	11,6%
SS 93	19.375	585		19.960	
WS 93/94	22.254	640		22.894	12,2%
SS 94	20.944	601	---	21.545	
WS 94/95	24.210	693	186	25.089	13,1%
SS 95	22.425	669	---	23.094	
WS 95/96	25.196	745	562	26.503	13,5%
SS 96	22.950	686	---	23.636	
WS 96/97	25.148	719	1.105	26.972	13,7%
SS 97	22.997	670	---	23.667	
WS 97/98	24.630	768	1.585	26.983	13,8%

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

¹⁾ Anzahl der Personen, die in einem Semester in Bezug einer Studienbeihilfe standen: Anzahl der Bewilligungen im Semester plus Anzahl der Bewilligungen des Vorsemesters minus Anzahl der Einstellungen/Ruhen im Vorsemester

Entwicklung der Studienbeihilfenhöhe

Neben der Zahl der Studienbeihilfenbewilligungen ist auch die Zahl der Bewilligungen nach dem Typus der zuerkannten Studienbeihilfe von Bedeutung. Insbesondere die Bewilligungszahl von höchstmöglichen Studienbeihilfen gibt Auskunft darüber, wieviele Studierende mit keinerlei Un-

terhaltsleistungen der Eltern nach dem Studienförderungsgesetz zu rechnen haben. Dabei zeigt sich, daß die absolute Zahl der Bezieher von höchstmöglichen Studienbeihilfen zwar gestiegen ist, der Anteil an der Gesamtzahl der Beihilfenbezieher allerdings etwas zurückgegangen ist. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf die zunehmende Zahl von Selbsterhaltern. Bei diesem Bezieherkreis kommt es zu keiner Kürzung der Höchststudienbeihilfe durch elterliche Unterhaltsleistungen, sondern allenfalls nur durch eigene Berufstätigkeit oder Unterhaltsleistungen des Ehepartners (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Zahl der Bewilligungen von höchstmöglichen Studienbeihilfen an Universitäten, nach Kategorien von Beihilfenbeziehern, WS 91/92 bis WS 97/98

Kategorie	Bewilligte Höchststudienbeihilfen im Wintersemester ...						
	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98
Selbsterhalter, Vollwaisen - verheiratet oder mit Kind	1.308 162	1.205 116	1.304 156	1.626 246	1.885 298	1.975 336	1.963 358
Auswärtige unverheiratet und ohne Kind	3.382	4.081	3.801	4.271	3.992	3.824	3.306
verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt oder auswärtig	125	117	101	119	154	156	152
unverheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	1.083	1.344	1.369	1.435	1.428	1.313	1.217
verheiratet oder mit Kind, ohne eigenen Haushalt	16	10	11	11)))
Insgesamt absolut	5.914	6.873	6.742	7.708	7.757	7.604	6.996
in %	44,4	39,7	37,2	39,6	38,1	38,1	36,4

) seit der Novelle 1995 gibt es diese Kategorie nicht mehr.

Aussagen über die durchschnittliche Höhe der Studienbeihilfen haben zwar den Vorteil, daß mit einer einzigen Zahl eine relativ kompakte Aussage über die Entwicklung der Studienförderung getroffen werden kann, andererseits bleibt diese Zahl für sich alleine gesehen eindimensional. Sie kann nämlich keine Aussagen über die Verteilung bzw. die Bandbreite der bewilligten Studienbei-

hilfen treffen. Außerdem bleiben bei der Betrachtung dieser Zahl sämtliche Nachweise über den Zeitraum der ausbezahlten Studienbeihilfe außer Betracht, also auch der Umstand, ob bewilligte Beihilfen bereits vor dem Auslaufen des Zuerkennungszeitraumes von zwei Semestern vorzeitig eingestellt werden. In der Zeitreihe über die Entwicklung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe seit dem Studienjahr 1991/92 spiegeln sich die jeweiligen Novellierungen mit Anhebungen der Höchststudienbeihilfen ganz deutlich wieder (siehe Tabelle 14). Zu diesem Zeitpunkt kommt es jeweils zu einem erheblichen Anstieg der durchschnittlichen Studienbeihilfe. In den darauffolgenden Jahren geht die Studienbeihilfe dann regelmäßig wieder leicht zurück, da die der Berechnung zugrunde gelegten Einkommen der Eltern von Studierenden üblicherweise steigen, die Beihilfensätze aber gleich bleiben. Die Zahlenreihe beweist, daß mit der umfassendsten Novelle 1992/93 ein Anstieg von 39 440 S auf 46 880 S durchschnittlicher jährlicher Studienbeihilfe, also ein Anwachsen um 7 440 S oder 19 %, verbunden war. Ein neuerlicher Anstieg bei den durchschnittlichen Beihilfen an Universitäten vom Studienjahr 1994/95 zum Studienjahr 1995/96, begründet durch die Erhöhung der Höchststudienbeihilfen mit Beginn dieses Studienjahres, brachte einen Anstieg um 4 100 S oder 8,7 %. In weiterer Folge verflachte sich die Kurve, um mit dem Wintersemester 1997/98 wieder leicht zu fallen.

Tabelle 14: Entwicklung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe an Universitäten, künstlerischen Hochschulen und Fachhochschulen, Beträge in ÖS (auf S 10,-- gerundet), WS 1991/92 bis WS 1997/98

Semester	Durchschnittliche Beihilfenhöhe		
	Universitäten	künstl.Hochschulen	Fachhochschulen
WS 91/92	39.440	41.240	---
WS 92/93	46.880	51.050	---
WS 93/94	46.120	49.920	---
WS 94/95	47.260	51.100	47.090
WS 95/96	51.360	55.390	54.400
WS 96/97	51.430	56.310	53.250
WS 97/98	50.890	55.710	52.830

Betrachtet man die durchschnittlichen Beihilfenhöhen nach Studierendenkategorien, so fällt auf, daß von der Erhöhung der durchschnittlichen Studienbeihilfe seit 1992/93 die auswärtigen Studierenden anteilmäßig am wenigsten profitiert haben. Am stärksten profitiert haben die Selbsterhaltergruppen, da in diesen Fällen die Einkommenszuwächse der Eltern zu keinen Kürzungen der Studienbeihilfen geführt haben (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Durchschnittliche Beihilfenhöhe nach Kategorien, Beträge in ÖS (auf S 100,-- gerundet), WS 92/93 bis WS 97/98

Kategorie	durchschnittliche Beihilfenhöhe im Wintersemester in ÖS		
	92/93	95/96	97/98
Gesamtdurchschnittshöhe	46.900	51.500	51.200
Selbsterhalter, Vollwaise unverheiratet u. ohne Kind	75.600	81.600	82.500
Selbsterhalter, Vollwaise verheiratet oder mit Kind	77.000	85.500	86.200
Auswärtige unverheiratet und ohne Kind	51.100	53.600	51.800
Verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt	63.100	65.400	67.200
Unverheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	24.200	28.000	27.600
Verheiratet oder mit Kind, ohne eigenen Haushalt ¹⁾	25.500	---	---

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

¹⁾ ab 1995 keine eigene Kategorie mehr

Auswirkungen der Studienbeihilfe auf Studienverhalten

Die Aussage, daß der Bezug von Studienbeihilfe auch motivierend auf die Studienintensität wirkt, läßt sich statistisch belegen. Dies ergibt sich aus Untersuchungen, welche Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, Studierenden gegenüberstellt, die keine Studienbeihilfe bezogen haben. Im Hinblick auf den Abschluß eines Studiums innerhalb von 16-20 Semestern ab Studienbeginn ergibt sich, daß mehr als die Hälfte jener Studierenden, die zumindest im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, ihr Studium abgeschlossen haben, während nur knapp ein Viertel der Studierenden ohne Studienbeihilfe bzw. über die Gesamtzahl der Studierenden berechnet nur 30 % aller Studienanfänger in diesem Zeitraum ihr Studium abgeschlossen haben (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16: Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten, Studienabschluß innerhalb von 16-20 Semestern ab Studienbeginn, (Studienbeginn zwischen WS 87/88 und WS 89/90)

Studienbeihilfe		im 1. Semester	anderes Studium abg.	begonnenes Studium abg.	Studium abg.
ja	abs.	9.862	1.021	4.313	5.334
	in %	100,00%	10,35%	43,73%	54,09%
nein	abs.	49.219	27.21	9.745	12.466
	in %	100,00%	5,53 %	19,80%	25,33%
Gesamt: abs.		59.081	3.742	14.058	17.800
Gesamt: Proz.		100,00%	6,33%	23,79%	30,13%

Quelle: zentrale Hörerevidenz BMWV

Auch im Hinblick auf die Beibehaltung der begonnenen Studienrichtung bzw. den Verbleib im universitären System ergibt sich eindeutig die motivierende Funktion der Studienbeihilfe. In der begonnenen Studienrichtung befinden sich im vierten Semester noch fast 80 % jener Studierenden, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, insgesamt sind es jedoch nur mehr zwei Drittel aller Studierenden, welche dieselbe Studienrichtung studieren. Im zehnten Semester sind unter den Studienbeihilfenbeziehern noch genau zwei Drittel in derselben Studienrichtung, während es insgesamt noch etwas mehr als die Hälfte aller Studierenden ist (siehe Tabelle 17).

Beim Verbleib im universitären System sind im vierten Semester noch fast 94 % aller Studierenden, die Studienbeihilfen bezogen haben, geblieben, während es insgesamt nur etwas über 80 % aller Studierenden waren, die weiterhin an der Universität studierten. Im zehnten Semester studierten knapp 87 % der Studienbeihilfenbezieher und etwas über 70 % aller Studierenden an einer Universität (siehe Tabelle 18).

**Tabelle 17: Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten
Verbleib in der begonnenen Studienrichtung in den ersten 10 Semestern
(Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 92/93)**

Studien- beihilfe	im .. Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
ja	abs.	15.497	14.026	12.715	12.305	11.726	11.473	11.134	10.951	10.722	10.341
	Proz.	100,00%	90,51%	82,05%	79,40%	75,67%	74,03%	71,85%	70,67%	69,19%	66,73%
nein	abs.	45.296	36.888	30.574	28.292	26.289	25.154	24.172	23.228	22.546	21.443
	Proz.	100,00%	81,44%	67,50%	62,46%	58,04%	55,53%	53,36%	51,28%	49,77%	47,34%
Gesamt: abs.		60.793	50.914	43.289	40.597	38.015	36.627	35.306	34.179	33.268	31.784
Gesamt: Proz.		100,00%	83,75%	71,21%	66,78%	62,53%	60,25%	58,08%	56,22%	54,72%	52,28%

Quelle: zentrale Hörevidenz BMWV

**Tabelle 18: Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten
Verbleib im Universitätssystem in den ersten 10 Semestern
(Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 92/93)**

Studien- beihilfe	im .. Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
ja	abs.	15.497	15.057	14.734	14.518	14.322	14.157	13.980	13.838	13.760	13.437
	Proz.	100,00%	97,16%	95,08%	93,68%	92,42%	91,35%	90,21%	89,29%	88,79%	86,71%
nein	abs.	45.296	39.867	36.511	34.812	33.478	32.442	31.865	30.888	30.584	29.485
	Proz.	100,00%	88,01%	80,61%	76,85%	73,91%	71,62%	70,35%	68,19%	67,52%	65,09%
Gesamt: abs.		60.793	54.924	51.245	49.330	47.800	46.599	45.845	44.726	44.344	42.922
Gesamt: Proz.		100,00%	90,35%	84,29%	81,14%	78,63%	76,65%	75,41%	73,57%	72,94%	70,60%

Quelle: zentrale Hörevidenz BMWV

Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung des Studienbeihilfenbezugs nach Geschlechtern zeigt sich, daß an Universitäten und Kunsthochschulen der männliche Anteil in dem Ausmaß zurückgeht, als er an Fachhochschul-Studiengängen wächst (Tabelle 19). Während an Universitäten und Kunsthochschulen der weibliche Anteil klar dominiert, ist die Relation an Fachhochschul-Studiengängen bei den Studienbeihilfenbeziehern zwischen Männern und Frauen 3 : 1. Dies hängt mit dem starken männlichen Überhang unter den Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen zusammen, der seinerseits mit der technischen Ausrichtung vieler Studiengänge zu begründen ist. Insgesamt macht der Anteil der weiblichen Studienbeihilfenbezieher im Vollziehungsbereich des BMWV derzeit 51,7% aus, während bei der Zahl der Studierenden immer noch der männliche Anteil leicht höher ist (siehe Teil A, Entwicklung der Studienanfängerzahlen).

Tabelle 19: Verteilung der Beihilfenbezieher nach männlich und weiblich im jeweiligen Wintersemester der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98

	Universitäten		Kunsthochschulen		Fachhochschulen	
	m	w	m	w	m	w
WS 1995/96	10.258	10.035	281	342	466	115
WS 1996/97	9.718	10.353	265	344	904	242
WS 1997/98	8.889	10.313	272	387	1.206	379

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Soziale Herkunft der Beihilfenbezieher

Betrachtet man die durchschnittlichen Studienbeihilfen in der Entwicklungsreihe 1992/93 je nach sozialer Herkunft der Studienbeihilfenbezieher, ergibt sich, daß von den Verbesserungen offensichtlich Kinder von Angestellten am meisten profitiert haben, da sich bei diesen die durchschnittliche Studienbeihilfe zwischen 1992/93 und 1996/97 um 11 % erhöht hat. Ebenfalls überproportional profitiert haben Kinder von Pensionisten und Selbständigen mit jeweils über 8 % Zuwachs an durchschnittlicher Studienbeihilfe. Mit jeweils 6,8 % Zuwachs haben auch noch Kinder von Arbeitern sowie Selbsterhalter profitiert, während die Kinder von Land- und Forstwirten (plus 5,8 %) und vor allem von öffentlich Bediensteten (plus 3,5 %) unter dem durchschnittlichen Zuwachs liegen (Tabelle 20).

Tabelle 20: Durchschnittliche Studienbeihilfe an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter), Beträge in ÖS (gerundet auf S 100,--), WS 92/93 bis WS 97/98

Beruf des Vaters (der Mutter)	Wintersemester					
	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98
Selbständige	45.600	44.200	44.500	48.500	49.500	48.900
Land- und Forstwirte	54.500	54.300	54.500	58.700	58.700	58.400
Öffentl. Bedienstete	37.100	35.600	35.700	38.900	38.400	37.300
Angestellte	37.100	36.900	37.300	41.200	41.200	40.500
Arbeiter	43.800	42.200	43.500	47.000	46.800	46.500
Pensionisten	47.800	46.900	47.900	51.600	51.700	50.400
Sonstige (insbes. Selbsterhalter)	77.800	77.300	79.100	83.200	83.100	83.700
Insgesamt	46.900	46.100	47.300	51.400	51.400	50.900

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Von der durchschnittlichen Studienbeihilfe der einzelnen sozialen Gruppen zu unterscheiden ist die Verteilung der sozialen Gruppen unter der Gesamtzahl der Studienbeihilfenbezieher. Da die Einkommensverhältnisse der Eltern im Zusammenhang mit der sozialen Herkunft stehen, sind unter den Beihilfenbeziehern die einzelnen Herkunftsgruppen im unterschiedlichen Ausmaß vertreten, naturgemäß die sozialen Gruppen mit einem geringeren Einkommen in höherem Ausmaß (siehe Tabelle 21).

Interessant ist in der Zeitreihe, daß die traditionell sehr stark vertretene Gruppe der Kinder von Pensionisten, die 1990/91 nahezu noch ein Viertel der gesamten Studienbeihilfenbezieher ausmachte, durch die Kinder von Angestellten vom ersten Platz in der Verteilung der Beihilfenbezieher verdrängt wurden. Seit 1992/93 sind um fast ein Drittel mehr Kinder von Angestellten anteilmäßig unter den Beihilfenbeziehern vertreten. Leicht gestiegen sind die Kinder von Selbständigen, leicht zurückgegangen die Kinder von Land- und Forstwirten, öffentlich Bediensteten und Arbeitern. In absoluten Zahlen ist bei all diesen Gruppen ein Anstieg zu verzeichnen, mit Ausnahme der Gruppe der öffentlich Bediensteten, bei denen sogar in absoluten Zahlen zwischen 1992/93 und 1997/98 ein Rückgang zu verzeichnen ist.

**Tabelle 21: Studienbeihilfenbezieher (bewilligte Studienbeihilfen) an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter),
WS 92/93 bis WS 97/98**

Beruf des Vaters (der Mutter)	Wintersemester											
	92/93		93/94		94/95		95/96		96/97		97/98	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Selbständige	1.662	10,6	1.782	10,9	2.062	11,8	2.213	12,5	2.197	12,6	2.047	12,2
Land- und Forstwirte	1.431	9,1	1.440	8,8	1.465	8,4	1.497	8,4	1.444	8,2	1.377	8,2
Öffentl. Bedienstete	2.569	16,4	2.484	15,3	2.635	15,1	2.625	14,8	2.534	14,5	2.311	13,8
Angestellte	2.761	17,6	2.954	18,1	3.215	18,4	3.531	19,9	3.870	22,1	4.075	24,3
Arbeiter	2.695	17,2	2.792	17,2	2.905	16,7	2.972	16,8	2.847	16,3	2.669	15,9
Nicht zuordenbare Unselbständige	710	4,5	825	5,1	887	5,1	880	5,0	838	4,8	766	4,6
Pensionisten	3.590	22,9	3.711	22,8	3.986	22,8	3.778	21,3	3.610	20,6	3.348	20,1
Sonstige	294	1,9	289	1,8	301	1,7	231	1,3	165	0,9	147	0,9
Insgesamt¹⁾	15712	100,0	16.277	100,0	17.456	100,0	17.727	100,0	17.505	100,0	16.740	100,0

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

¹⁾ ohne Selbsterhalter und Vollwaisen (WS 92/93: 1.472, WS 93/94: 1.679, WS 94/95: 2.004, WS 95/96 2.351, WS 96/97 2.442, WS 97/98 2.457)

1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz

Das Studienförderungsgesetz 1992 sieht neben der wesentlichsten Form der finanziellen Unterstützung von Studierenden, der Studienbeihilfe, auch eine Reihe anderer Förderungsmaßnahmen für Studierende vor, deren Zahl und Art sich im Laufe der Zeit gewandelt hat. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen ist auf Abschnitt 1.1. unter den "Rechtlichen Grundlagen" zu verweisen. Im Folgenden wird die Inanspruchnahme und der finanzielle Aufwand für die einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt.

Fahrtkostenzuschuß

Der Fahrtkostenzuschuß führt in erweiterter Form die davor bestehende Fahrtkostenbeihilfe weiter. Da erstmals im Kalenderjahr 1997 dieser Fahrtkostenzuschuß ausbezahlt wurde, liegt eine Zeitreihe über diese Förderungsaufwendung nicht vor. 1997 wurden unter diesem Titel insgesamt 30,4 Mio S an Studienbeihilfenbezieher ausbezahlt.

Beihilfen für Auslandsstudien

Die Beihilfen für Auslandsstudien haben in den letzten Jahren einen entscheidenden Aufschwung genommen. Seit dem Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 sind sowohl die Zahl der Bewilligungen als auch die hierfür aufgewendeten Mittel auf ein Vielfaches gestiegen (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien, Beträge in ÖS, 1992 bis 1997

Jahr	Beihilfen für Auslandsstudien	
	Gesamtbetrag	Bewilligungen
1992	3,832.000	152 ¹⁾
1993	7,244.780	326
1994	11,144.980	370
1995	18,582.000	631
1996	22,165.500	643
1997	22,092.000	773

¹⁾ nur Anträge bis 31. August 1992: durch das Studienförderungsgesetz 1992 ging die Zuständigkeit ab September vom BMWFK an die Studienbeihilfenbehörde über: entsprechende Bewilligungen erfolgten erst wieder mit dem Jahr 1993

Leistungsstipendien

Die für hervorragende Studienleistungen gewährten Leistungsstipendien orientierten sich in der Gesamtheit der durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Verfügung stehenden Mittel am Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Infolge des Ansteigens dieser Mittel steigen auch die Mittel für Leistungsstipendien kontinuierlich. Der Prozentsatz, der für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen ist, betrug 2 % bis 1996. In der Novelle 1996 im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wurde dieser Prozentsatz auf 1,5 % gesenkt. Erstmals wirkte sich dies bei den für 1997 den Universitäten und Hochschulen zugewiesenen Mitteln aus. Trotz dieser Reduktion der Mittel ist auf Grund der gestiegenen Gesamtaufwendungen auch der reduzierte Anteil 1997 so hoch, daß er das Niveau von 1995 fast wieder erreicht (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23: Aufwendungen für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen, Beträge in Mio ÖS, 1991 bis 1997

Jahr	Leistungsstipendien	Förderungsstipendien
1991	12,0	3,5
1992	13,6	4,4
1993	14,3	5,0
1994	21,0	7,1
1995	21,7	8,6
1996	24,0	8,8
1997	21,2	9,9

Förderungsstipendien

Der Anteil der Förderungsstipendien an den Gesamtmitteln für Studienförderung im vergangenen Kalenderjahr beträgt 1 %. Hierin ist im Berichtszeitraum keine Änderung eingetreten, sodaß die zur Verfügung stehenden Mittel proportional zu den gesamten Förderungen für die Studienförderung kontinuierlich gestiegen sind. Im Unterschied zu Leistungsstipendien werden die Förderungsstipendien erfahrungsgemäß nicht im vollen Ausmaß von den Universitäten und Kunsthochschulen ausgeschöpft (siehe Tabelle 23).

Studienunterstützungen

Zum Ausgleich sozialer Härten kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen vergeben.

Der Anteil der Studienunterstützungen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gesunken. Dies ist vor allem darin begründet, daß soziale Härtefälle, welche durch die strikte Anwendung des Studienförderungsgesetzes verursacht wurden, im Zuge von Novellierungsmaßnahmen weitestgehend beseitigt wurden, sodaß die Ausgleichszahlung durch Studienunterstützungen nur in geringerem Fall notwendig wurden. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Ansuchen um 300 Fälle zurückgegangen, jene der Bewilligungen um 230 Fälle, somit auch der Umfang der hierfür notwendigen Beträge (siehe Tabelle 24).

Tabelle 24: Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen 1993 bis 1997

	Ansuchen	Zuerkennung	Ausgaben in Mio S ¹⁾
1993	531	296	6,6
1994	561	269	5,3
1995	320	108	2,4
1996	215	52	1,5
1997	221	62	0,9

¹⁾ jeweils Rechnungsabschluß

2. Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Leistungen werden zum Zwecke der Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie gewährt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen diese Leistungen des Bundes den Familien zufließen, um sie bei den Kosten, die mit der Versorgung, der Erhaltung und der Ausbildung der Kinder verbunden sind, zu entlasten.

Für die Studierenden kommt von den Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sicherlich der Familienbeihilfe die größte Bedeutung zu, wenn auch beispielsweise aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Beitrag von 60 Millionen Schilling geleistet wird. Darüberhinaus werden studierende Eltern im allgemeinen für die Zuerkennung der Kleinkindbeihilfe und des Mutter-Kind-Paß-Bonusses in Betracht kommen.

2.1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung direkter und indirekter Familienleistungen ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967). Für Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes/der Europäischen Union sowie für Angehörige von Ländern, mit denen Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen, werden die Bestimmungen des FLAG 1967 durch Staatsverträge erweitert.

2.1.1. Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist die wesentlichste Familienleistung und wird derzeit an rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigte für rund 1,85 Millionen Kinder gewährt.

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt derzeit monatlich 1 300 S und erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab

Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S. Für volljährige Studierende gelangt daher die Familienbeihilfe in Höhe von monatlich 1 850 S zur Auszahlung. Für erheblich behinderte Studierende erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 650 S.

Anspruchsberechtigte Personen

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers wird die Familienbeihilfe dem Haushalt zugeleitet, in dem das Kind versorgt und betreut wird. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteiles wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt. Nur wenn das Kind dem elterlichen Haushalt nicht (mehr) zugehörig ist, hat der Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, der die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt. Ausgenommen von dem Grundsatz, daß Kinder den Anspruch auf die Familienbeihilfe nur vermitteln, sind lediglich die Vollwaisen und Kinder, die sich weitgehend selbst erhalten müssen. Dieser Personenkreis kann die Familienbeihilfe für sich selbst in Anspruch nehmen.

Unter Kindern, die den Anspruch auf Familienbeihilfe an den jeweiligen Elternteil vermitteln, versteht man dessen Nachkommen, dessen Wahlkinder und Nachkommen, dessen Stiefkinder und dessen Pflegekinder.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf die Familienbeihilfe, wobei für ausländische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Fiktion eines Wohnsitzes im Bundesgebiet gilt.

Familienbeihilfe für studierende Kinder

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein

Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Die Studienzeit verlängert sich aber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder Auslandsstudium, wobei eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Studienzeitverlängerung um ein Semester bewirkt. Auch die vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festgelegte Verlängerung der höchstzulässigen Studiendauer für bestimmte Studienabschnitte bestimmter Studienrichtungen um jeweils ein Semester wird für die Gewährung der Familienbeihilfe ebenfalls berücksichtigt, weil die - dieser Verordnung zugrunde liegenden - erschwerten Studienbedingungen die Annahme einer Studienbehinderung von drei Monaten rechtfertigen. Im Sommersemester 1998 nehmen 2 952 Studierende das „Verordnungssemester“ für die Gewährung der Familienbeihilfe in Anspruch.

Desgleichen führen Studienverzögerungen, die auf ein nicht vom Studierenden zu vertretendes unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Studien- und Prüfungsbetrieb zurückzuführen sind, zur Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Ein solcher Umstand muß durch den Betroffenen individuell nachgewiesen werden. Im Sommersemester 1998 wird für 15 Studierende die Familienbeihilfe gewährt, die den genannten Verlängerungstatbestand erfüllen.

Weiters verlängert die Tätigkeit als Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973 während einer vollen Funktionsperiode (vier Semester) die vorgesehene Studienzeit um ein Semester.

Die Aufnahme als ordentlicher Studierender gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Der Studienerfolgsnachweis ist nur mehr einmalig - nämlich nach Ablauf des ersten Studienjahres - in Form der Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden zu erbringen. Die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe gelten für die Erbringung des Studienerfolgsnachweises sinngemäß.

Bei einem Studienwechsel gelten nunmehr die in § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Regelungen auch für die Gewährung der Familienbeihilfe. Demnach kann das Studium jeweils spätestens nach dem zweiten inskribierten Semester zweimal gewechselt werden, ohne daß es zum Wegfall der Familienbeihilfe kommt. Ein Wechsel nach dem dritten inskribierten Semester führt aber zum Verlust der Familienbeihilfe, sofern nicht die vollständige Anerkennung der bereits im vorhergehenden Studium abgelegten Prüfungen erfolgt.

Die Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe wurde allgemein auf das vollendete 26. Lebensjahr herabgesetzt. Für Studierende, die den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben und für studierende Mütter oder Schwangere kann die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn die vorgesehene Studienzeit noch nicht erschöpft ist. Auch die ab 1. Jänner 1998 gesetzlich geregelte Ausbildung von Frauen im Bundesheer kann für Studentinnen künftig ebenfalls die Gewährung der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 27. Lebensjahr begründen.

Auf Studierende mit Kind wird unter 2.1.4. näher eingegangen.

Für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe ebenfalls bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden, wobei für diesen Personenkreis die Bestimmungen über die vorgesehene Studienzeit, den Studienerfolgsnachweis und den Studienwechsel nicht zur Anwendung kommen. Dadurch wird den erschwerten Studienbedingungen erheblich Behinderter Rechnung getragen.

2.1.2. Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe

Mit Wirkung ab 1. September 1995 ist die Schulfahrtbeihilfe für die Heimfahrten der Studierenden, die studienbedingt eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes bewohnt haben, weggefallen.

Gleichzeitig ist ab 1. September 1995 für die Schülerfreifahrt, die die Studierenden für die tägliche Fahrt von der Wohnung zur Universität in Anspruch nehmen konnten, der Selbstbehalt in Höhe von 10 %, maximal 300 S, eingeführt worden. Aus Gründen der notwendigen weiteren Budgetkonsoli-

dierung mußte die Schülerfreifahrt für Studierende ab 1. September 1996 gestrichen werden, wodurch sich eine jährliche Einsparung von rund 530 Millionen Schilling ergeben hat.

2.1.3. Entwicklung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 seit 1995

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist seit 1995 mehrfach novelliert worden, wobei für die Studierenden - wie bereits ausgeführt - ab dem Sommersemester 1997 eine weitere Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen an die des Studienförderungsgesetzes 1992 erfolgt ist.

Erwähnt werden nur jene Novellen, die eine unmittelbare Auswirkung auf studierende Kinder mit sich gebracht haben.

Novellen im Berichtszeitraum

- 43. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 297/1995:

Allgemeine Verringerung der Familienbeihilfe ab 1. Mai 1995 um 100 S auf 1 300 S monatlich.

Wegfall der Schulfahrtbeihilfe für die Heimfahrten der Studierenden mit Wirkung ab 1. September 1995.

Einführung des Selbstbehaltes in Höhe von 10 %, maximal 300 S, für die Schülerfreifahrten ab 1. September 1995.

- 44. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 201/1996:

Anstelle der für den Wegfall der Familienbeihilfe maßgeblichen starren Einkommensgrenze von monatlich 3 500 S ist ab 1. Oktober 1996 die Geringsfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden (1998: 3 830 S). Wegfall der Schülerfreifahrt für Studierende ab 1. September 1996.

- 45. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 433/1996:

Herabsetzung der Altersgrenze vom 27. Lebensjahr auf das vollendete 26. Lebensjahr ab 1. Oktober 1996.

Für volljährige Studierende, die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wobei - gültig ab dem Sommersemester 1997 - die vorgesehene Studienzeit noch nicht erschöpft sein darf.

Auch für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

Anbindung der Familienbeihilfe in bezug auf die vorgesehene Studienzeit und bezüglich Studienwechsel an das Studienförderungsgesetz 1992 ab dem Sommersemester 1997.

- 47. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I/Nr. 8/1998:

Anhebung der Altersgrenze vom 26. auf das 27. Lebensjahr für Studierende, die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder anlässlich der Vollendung des 26. Lebensjahres schwanger sind - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Studienzeit ab dem Sommersemester 1997 - rückwirkend ab 1. Oktober 1996.

- 48. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I/Nr. 30/1998:

Berücksichtigung der Ausbildung der Frauen beim Bundesheer analog dem Präsenz- oder Zivildienst ab 1. Jänner 1998.

2.1.4. Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die Geburt eines Kindes vor Vollendung des 26. Lebensjahres oder eine Schwangerschaft, die anlässlich der Vollendung des 26. Lebensjahres bei einer Studierenden vorliegt, wird für die Gewährung der Familienbeihilfe in zweifacher Weise berücksichtigt.

Einerseits hemmen Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und die Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit, andererseits kann die Familienbeihilfe - im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit - längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden, weil durch eine Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes das Studium in vielen Fällen nicht bis zum 26. Lebensjahr absolviert werden kann.

Zeiten der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes können auch beim studierenden Vater zu einer Hemmung des Ablaufes der vorgesehenen Studienzeit führen.

Zum 31. März 1998 wird für 346 Studierende die Familienbeihilfe bezogen, für die die Hemmung der Studienzeit wegen Mutterschutz oder Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes in Betracht kommt. Zum gleichen Datum wird für 49 Studierende wegen Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes die Familienbeihilfe über das vollendete 26. Lebensjahr gewährt.

Erwerbstätige Studierende

Von den mit Stand 31. März 1998 festgestellten Studierenden, für die Familienbeihilfe gewährt wird, sind 854 statistisch als erwerbstätig erfaßt, wobei eine gesetzliche Meldeverpflichtung beim Bezug geringfügiger Einkünfte nicht vorgesehen ist. Die als erwerbstätig erfaßten Studierenden beziehen aber jedenfalls Einkünfte, die die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von derzeit monatlich 3 830 S nicht übersteigen. Ab 1. Oktober 1996 wurde § 5 Abs. 1 des FLAG 1967 nämlich insofern geändert, als anstelle der starren Einkommensgrenze von monatlich 3 500 S der Betrag der Geringfügigkeitsgrenze, der jährlich valorisiert wird, aufgenommen wurde.

Als maßgebliche Einkommensgrenze für erheblich behinderte Studierende gilt unverändert der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a, bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Höhe von derzeit monatlich 7 992 S.

Die Höhe der Einkünfte eines Kindes ist grundsätzlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres von Bedeutung. Wird der maßgebliche Grenzbetrag überschritten, kommt es zum Wegfall der Familienbeihilfe. Es bleiben aber bei der Ermittlung der Einkünfte die durch Gesetz als einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sowie Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, außer Betracht. Unter Schulferien sind für die Studierenden die gesetzlich festgelegten Hochschulferien zu verstehen.

2.2 Quantitative Entwicklung

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden (aus den Bereichen BMWV, BMUK und BMAGS), für die Familienbeihilfe bezogen wird, ist geprägt von den Auswirkungen der Maßnahmen im Strukturanpassungsgesetz 1996, die in zwei Etappen - im Wintersemester 1996/97 und im Sommersemester 1997 - wirksam wurden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Familienbeihilfe für Studierende WS 95/96 bis SS 98

Wintersemester 1995/96	103.434
Sommersemester 1996	102.887
Wintersemester 1996/97	91.917
Sommersemester 1997	72.410
Wintersemester 1997/98	76.713
Sommersemester 1998	72.319

Quelle: Statistik des BMUJF

Die Studierenden teilen sich auf sämtliche Einrichtungen im Sinne des § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 auf (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2: Familienbeihilfe für Studierende nach besuchten Einrichtungen im SS 98

Universitäten	59.956
Kath. bzw. philosoph.-theolog. Hochschulen + Konservatorien	831
Akademien	6.695
Kunsthochschulen	1.590
Fachhochschulen	3.247
Summe	72.319

Quelle: Statistik des BMUJF

Generell muß zu den statistischen Auswertungen aber festgestellt werden, daß durch die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung auf Zuerkennung der Familienbeihilfe, die zu bestimmten Stichtagen vorgenommenen Auswertungen im nachhinein durchaus Änderungen erfahren können.

Die aus Gründen der Budgetkonsolidierung vorgenommenen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe mit Wirkung ab dem Sommersemester 1997 haben sich insofern ausgewirkt, als sich die Zahl der Studierenden, für die Familienbeihilfe gewährt wird, im Sommersemester 1997 gegenüber dem Wintersemester 1996/97 um rund 20 000 verringert hat.

Diese Maßnahme hat im Jahr 1997 zu einer Einsparung von rund 450 Millionen Schilling geführt.

Mit Stand 31. März 1998 wird für 1 314 Studierende wegen des abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienstes über das vollendete 26. Lebensjahr die Familienbeihilfe bezogen.

Zum 31. März 1998 wird für 97 erheblich behinderte Studierende die Familienbeihilfe über das vollendete 26. Lebensjahr gewährt.

3. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende

3.1 Krankenversicherung für Studierende

Geltende Rechtslage

Grundsätzlich kommt für Studenten entweder eine sogenannte „Mitversicherung“ als anspruchsberechtigte/r Angehörige/r in Frage (§ 123 ASVG) oder aber der Abschluß einer Selbstversicherung, wobei insbesondere auf die (finanziell günstige) Möglichkeit der sogenannten Studentenselbstversicherung hinzuweisen ist.

3.1.1. Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“)

Ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung besteht für Angehörige, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach einem Bundesgesetz krankenversichert sind noch Krankenfürsorge bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers beanspruchen können.

Die vom Gesetznäher bezeichneten Kinder und Enkel (insbesondere auch uneheliche Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder und Enkel in Hausgemeinschaft mit dem Versicherten sowie Pflegekinder, die vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder sich in einem Pflegeverhältnis aufgrund behördlicher Bewilligung befinden) gelten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige.

Über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Angehörigeneigenschaft von Studenten (an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtung) verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des **§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG)**, BGBl. Nr. 376, **in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992**, betreiben. (Ausnahme: Angehörigeneigenschaft des Kindes bei Selbstversicherten endet immer mit Vollendung des 18. Lebensjahres.)

In der zitierten Bestimmung des FLAG heißt es dazu:

"Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes."

Durch die Verweisung des § 123 Abs. 4 Z 1 ASVG auf eine frühere Fassung der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG sollte die erweiterte Altersgrenze - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - im Bereich der Angehörigeneigenschaft des ASVG beibehalten werden. Der bis dahin angestrebte und weitgehend auch gegebene Gleichklang familienlastenausgleichsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen ist seither jedoch nicht mehr gegeben.

In der Praxis ergibt sich daraus folgende Vorgangsweise für die Krankenversicherungsträger zur Feststellung des Vorliegens der Angehörigeneigenschaft:

Im ersten Studienjahr

hat der Student Anspruch auf Familienbeihilfe. Eine entsprechend Eintragung in der Familienbeihilfe-Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, auf die auch die Krankenversicherungsträger Zugriff haben, wird vorgenommen. Wer im ersten Studienjahr in der Datenbank eingetragen ist, ist auch anspruchsberechtigter Angehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach dem ersten Studienjahr (innerhalb des ersten Studienabschnittes)

haben Studierende gegenüber dem Finanzamt den Studienerfolg nachzuweisen. Vom Finanzamt erfolgt - in der Regel - eine weitere Prüfung erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Studierendauer für den ersten Studienabschnitt plus einem weiteren Semester (§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG i. d. g. F.). Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist jedoch einjähriger Nachweis erforderlich, daß das Studium ernsthaft und zielstrebig (Prüfungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden) betrieben wird (§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/92). Dieser Nachweis ist daher den Krankenversicherungsträgern jährlich bis zur Beendigung des ersten Studienabschnittes zu erbringen. Die einmalige Anerkennung nach dem ersten Studienjahr durch die Finanzbehörde genügt nicht.

Nach Beendigung des ersten Studienabschnittes

ist die weitere Vorgangsweise - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Studierenden - unproblematisch, da nach der oben zitierten und weiterhin in der gegenständlichen Frage anzuwendenden Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 der Nachweis eines ernsthaft und zielstrebig betriebenen Studiums nicht erforderlich ist. Es genügt somit die Vorlage der Inskriptionsbestätigung bzw. Fortsetzungsbestätigung.

3.1.2. Selbstversicherung für Studierende

Grundsätzlich können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, in der Krankenversicherung selbst versichern, solange ihr Wohnsitz (bei Studierenden der gewöhnliche Aufenthalt) im Inland liegt (§ 16 i. V. m. § 76 ASVG).

Für Studierende gilt ein Beitragssatz von derzeit (Werte 1998) monatlich S 489,60, der zur Hälfte vom Bund getragen wird.

Ausgeschlossen von dieser *begünstigten Studentenselbstversicherung* in der Krankenversicherung ist, wer

- 1) ein Einkommen bezieht, das das im § 8 Abs.4 StudFG 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich (d.s. S 50.000,-) überschreitet oder
- 2) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 StudFG 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs.1 und 5 StudFG 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 StudFG 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- 3) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 StudFG 1992 absolviert hat. Dieser Ausschlußgrund gilt nicht für Hörer der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, die während des Studiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aus der sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen beziehen.

Wer von der begünstigten Studentenselbstversicherung ausgeschlossen ist, kann unter den allgemeinen Voraussetzungen eine *"normale"* Selbstversicherung abschließen. Der entsprechende Beitragssatz beläuft sich auf monatlich S 3.345,60; über Antrag des Selbstversicherten kann dieser Beitrag durch den Krankenversicherungsträger herabgesetzt werden, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint (Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 19.12.1994).

3.1.3 Entwicklung seit 1992

Es ist keine Änderung seit 1992 eingetreten, da nach der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 durch eine statische Verweisung in den Sozialversicherungsgesetzen der Rechtsstand, wie er im Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung 1992 galt, aufrecht erhalten wurde.

3.1.4 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Sonderregelungen existieren nicht. Es kommen daher die im Familienlastenausgleichsgesetz dargestellten Möglichkeiten zum Tragen. Das ist eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes durch Mutterschutz sowie Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres.

Berufstätige Studierende

Sonderregelungen existieren nicht. Wenn nicht bereits aufgrund der ausgeübten Berufstätigkeit ein entsprechender krankensicherungsrechtlicher Schutz besteht, kommen die unter Punkt 3.1.1 und 3.1.2 dargestellten Möglichkeiten in Betracht.

3.2 Unfallversicherung

3.2.1 Geltende Rechtslage

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. i ASVG sind in der Unfallversicherung teilversichert:

Ordentlich Studierende an der Universität, Hochschule künstlerischer Richtung, Fachhochschule und andere Studierende an Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, außerdem auch Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

3.2.2 Entwicklung seit 1992

Im wesentlichen keine Änderung.

3.2.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Keine Sonderregelung.

Berufstätige Studierende

Unfallversicherungsschutz gem. § 8 Abs.1 Z 1 lit. i ASVG.

3.3 Quantitative Entwicklung

3.3.1 Krankenversicherung

Daten über die Zahl der Studierenden, die entweder als Angehörige (bei den Eltern, bei einem versicherten Ehepartner) beitragsfrei mitversichert sind oder als Erwerbstätige in der Krankenversicherung direkt versichert sind, liegen bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern nur in nicht repräsentativen Einzelfällen vor (z.B. Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten); daher kann über diesen Bereich keine gesicherte Aussage getätigt werden.

Verlässliches Datenmaterial existiert zur Zahl jener Studierenden, die eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung in den Jahren 1994 bis 1997 in Anspruch genommen haben.

Auf Grund des Vertrages zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übernimmt das Bundesministerium die direkte Entrichtung des Betrages der begünstigten Selbstversicherung für Studierende zu 50 %.

Die Abwicklung erfolgt durch direkte Überweisung der Beträge an die Versicherungsträger nach deren monatlichem Nachweis. Budgetiert sind diese Beiträge unter den Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Die Leistungen in diesem Bereich sind seit 1993 erheblich gestiegen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Zahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden und Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr 1993 bis 1997

	begünstigte Selbstversicherte	Aufwendungen in Mio S
Rechnungsabschluß 1994	16.400	42,356
Rechnungsabschluß 1995	18.600	42,755
Rechnungsabschluß 1996	19.700	51,947
Rechnungsabschluß 1997	20.600	50,724
Bundesvoranschlag 1998		59,000

Da sich in diesem Bereich seit 1992 keine prinzipielle Änderung der Rechtslage ergeben hat, ist die oben dargestellte Entwicklung vermutlich im wesentlichen von den nachfolgenden Faktoren abhängig:

- der Entwicklung der Zahl der Studierenden,
- der Entwicklung der Altersstruktur der Studierenden,
- der "Attraktivität" der begünstigten Selbstversicherung im Sinne einer äußerst kostengünstigen Versicherung.

Eine exakte Analyse der Ursache des steigenden Trends bei der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist aufgrund der vorliegenden Daten nicht möglich.

Über diese Daten hinaus sind im Bereich der Krankenversicherung keine Daten über Studierende vorhanden.

3.3.2 Unfallversicherung

Nach Auskunft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt waren im Jahr 1997 rund 215.900 Studierende unfallversichert. Die Zahl der Studentunfälle betrug 270.

Im selben Jahr erhielten 2 Studierende eine Unfallrente neu zugesprochen, der Gesamtstand der Bezieher einer Unfallrente betrug 1997 15 Personen mit einer durchschnittlichen monatlichen Ratenleistung von rund S 5.600,--.

4. Pensionsversicherung

Wirksam für Studierende in der Pensionsversicherung ist einerseits die Berücksichtigung von Studienzeiten für die Pension, andererseits der durch das Studium verlängerte Zeitraum der Auszahlung von Waisenpensionen.

4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung

(Studien- und Ausbildungszeiten)

Als Versicherungszeiten werden alle Zeiten bezeichnet, die sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches auswirken. Nach dem Zustandekommen unterscheidet man Versicherungszeiten in

- Beitragszeiten

- Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die eine Beitragsentrichtung in der Regel nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen der Versicherte nicht in der Lage oder verhindert war, Beitragszeiten zu erwerben.

4.1.1 Geltende Rechtslage

Studien- und Ausbildungszeiten sind Ersatzzeiten. Diese werden allerdings für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und bei der Bemessung einer Eigenpension nur dann angerechnet, wenn Beiträge hierfür gezahlt werden.

Studien- und Ausbildungszeiten im Hochschulbereich sind nur in folgendem Ausmaß Ersatzzeiten:

- Höchstens 12 Semester des Besuches einer Hochschule, Kunstakademie oder Kunsthochschule und
- höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulausbildung erfordernden Beruf.

Es muß sich in allen Fällen um eine inländische (Hoch-)Schule handeln. Als Ersatzzeit gilt die Zeit nur dann, wenn eine andere Versicherungszeit nachfolgt.

Jedes Studiensemester wird mit höchstens vier Monaten gerechnet.

Der Beitrag für einen Monat Hochschule, Kunstakademie oder Kunsthochschule sowie Ausbildungszeit für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf (Universität) beträgt S 6.384,--.

Ab dem 40. Lebensjahr des/der Versicherten ist noch zusätzlich ein vom Alter abhängiger Risikozuschlag zu entrichten.

Tabelle 1: Risikozuschlag

Alter bei Antrag	Faktor	Schule	Hochschule
bis 40	1,00	S 3.192,--	S 6.384,--
ab 40	1,12	S 3.575,--	S 7.150,--
ab 45	1,34	S 4.277,--	S 8.555,--
ab 50	1,66	S 5.299,--	S 10.597,--
ab 55	2,22	S 7.086,--	S 14.172,--
ab 60	2,34	S 7.469,--	S 14.939,--

Es können beliebig viele Monate bis zum angegebenen Höchstausmaß nachgekauft werden. Erfolgte der Nachkauf, dann sind diese Zeiten natürlich auch für die Pensionshöhe zu berücksichtigen. Der Antrag auf Nachkauf muß vor dem Stichtag gestellt werden.

4.1.2 Entwicklung seit 1992

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten waren ursprünglich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, nicht aber auch für die Höhe der Pension beitragsfrei zu berücksichtigen.

Ab einem Stichtag 1.7.1996 ist auch für die Anspruchsvoraussetzungen für die Direktpensionen grundsätzlich ein Beitrag zu entrichten.

Ohne Beitragsentrichtung sind diese Zeiten weder anspruch- noch leistungswirksam.

Für die Hinterbliebenenpension erfolgt die Anrechnung (nur) für die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin beitragsfrei.

4.1.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Zeiten der Kindererziehung gelten als Ersatzzeiten (48 Monate pro Kind), für die ein Beitrag nicht entrichtet werden muß.

Berufstätige Studierende

Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelten als Beitragszeiten, sofern die Geringfügigkeitsgrenze (1998: S 3.830,--) überschritten wird.

Bei geringem Erwerbseinkommen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Wohnsitz muß im Inland sein und das Gesamteinkommen darf ÖS 3.830,-- im Monat nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Die Selbstversicherung kostet öS 523,-- im Monat. Dieser Betrag muß von den Beschäftigten selbst eingezahlt werden. Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine günstige Alternative zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung dar.

4.2 Waisenpension

4.2.1 Geltende Rechtslage

Anspruch auf Waisenpension hat das Kind nach dem Tod des Versicherten. Als Kinder gelten:

1. die ehelichen, die legitimierten und die Wahlkinder des/der Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;

3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;
4. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die Kindeseigenschaft nur über besonderen Antrag weiter, wenn und solange das Kind

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

Hinsichtlich der Dauer der Kindeseigenschaft ist nach dem Geburtstag des Kindes und dem Beginn des Studiums (der Berufsausbildung) zu unterscheiden:

- Kinder, die vor dem 1.1.1970 geboren wurden.

Die Kindeseigenschaft besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Sie verlängert sich über das 26. Lebensjahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehr- oder Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen die Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

- Kinder, die zwischen dem 1.1.1970 und dem 31.8.1974 geboren wurden und das Studium (die Berufsausbildung) vor dem 1.9.1992 begonnen haben:

Die Kindeseigenschaft besteht nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, ein ordentliches Studium betrieben wird und die Studiendauer um nicht mehr als ein Semester pro Studienabschnitt überschritten wird. Überschreitungen der Studiendauer aus wichtigen Gründen (Krankheit, Schwangerschaft, andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse) werden anerkannt.

- Kinder, die ab dem 1.1.1970 geboren wurden und das Studium (die Berufsausbildung) ab dem 1.9.1992 begonnen haben, gelten längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Kinder.

Wenn sie eine Universität, Hochschule künstlerischer Richtung, Fachhochschule oder eine andere Einrichtung im Sinne des § 3 des Studienförderungsgesetzes besuchen, gelten sie allerdings nur so

lange als Kinder, als sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Studienbehinderungen werden berücksichtigt (§ 2 Abs.1 lit b des FLAG idF BGBl.Nr.1992/311). (Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bereich der Krankenversicherung verwiesen.)

- seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist. Das Kind muß so krank oder behindert sein, daß es zu keiner Arbeit fähig ist, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Enkel haben keinen Waisenpensionsanspruch. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenpension nur über besonderen Antrag gewährt.

Ausgangspunkt für die Waisenpension ist immer die Witwenpension, die für die Waisenpension immer mit 60% berechnet wird. Das einfach verwaiste Kind erhält eine Waisenpension von 40%, das doppelt verwaiste Kind von 60% der Witwenpension. Waren beide Eltern versichert, so erhält das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen.

4.2.2 Entwicklung seit 1992

Ab 1.9.1992 wurde die Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr angehoben. Bis zum Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr.201, wurde hinsichtlich der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Betreibens eines ordentlichen Studiums auf das FLAG, BGBl.Nr.376, verwiesen. Die diesbezügliche Einschränkung durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 im FLAG wurde im Bereich der Sozialversicherung nicht vorgenommen.

4.2.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die Sozialversicherungsgesetze sehen diesbezüglich keine Sonderregelungen vor. Es kommen die im Familienlastenausgleichsgesetz dargestellten Möglichkeiten zum Tragen (siehe unter 2.1.4).

Berufstätige Studierende

Die Waisenpension geht verloren, wenn die Schul- oder Berufsausübung die Arbeitskraft des Studierenden nicht mehr überwiegend beansprucht (keine Bindung an die Geringfügigkeitsgrenze).

4.3 Kinderzuschuß

4.3.1 Geltende Rechtslage

Zu allen Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuß. Zum Kinderbegriff wird auf die Ausführungen zu 4.2 (Waisenpension) verwiesen. Auch für Enkelkinder besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschuß. Der Kinderzuschuß beträgt S 300,-- und wird nicht angepaßt. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuß nur einer Person.

4.3.2 Entwicklung seit 1992

Zu Pensionen mit Stichtagen bis Juni 1993 gebührt ein höherer Kinderzuschuß: Er beträgt 5% der (höchsten) Bemessungsgrundlage, mindestens S 315,-- und höchstens S 650,--.

4.3.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.2.3 (Waisenpension) verwiesen.

Berufstätige Studierende

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.2.3 (Waisenpension) verwiesen.

4.4 Quantitative Entwicklung

Völlig exakte Daten liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in diesem Bereich nicht vor. Anhand einer durchgeführten Sondererhebung der einzelnen Pensionsversicherungsträger sowie aufgrund der jährlich zu erstellenden Pensionsjahresstatistiken kann die Zahl und der Aufwand an Waisenpensionsleistungen für Studierende jedoch einigermaßen verlässlich abgeschätzt werden:

Tabelle 2: Waisenpensionsleistungen an Studierende in der Pensionsversicherung

	Waisenpensionen an Studierende	jährlicher Pensionsaufwand (in Mio S)
1994	8.900	320
1995	8.700	325
1996	8.050	320
1997	7.600	310

Quelle: Sonderauswertungen der Pensionsversicherungsträger;
Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1997 hat sich dabei ein kontinuierlich sinkender Trend an ausbezahlten Pensionsleistungen ergeben. Ursache dafür können einerseits die mehrfachen Änderungen der Rechtslage seit Beginn der neunziger Jahre sein, andererseits aber auch demographische Effekte, da bereits seit Beginn der achtziger Jahre der gesamte Pensionsstand bei den Waisenpensionen beinahe kontinuierlich rückläufig ist.

5. Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988

5.1 Geltende Rechtslage

5.1.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern von studierenden Kindern werden auf Grund der Unterhaltslasten, die durch das Studium entstehen, steuerliche Begünstigungen gewährt. In Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 1991, G 188, 189, 290/91, wurden zur steuerlichen Berücksichtigung der Familienlasten im Familienbesteuerungsgesetz 1992, BGBl Nr 312/1992, Maßnahmen zur Familienförderung beschlossen. Ab 1993 wird für Studierende, für die der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht, ein Kinderabsetzbetrag gewährt, bei Studierenden, deren Eltern getrennt leben, wird darüber hinaus ein Unterhaltsabsetzbetrag bei dem Elternteil, der unterhaltspflichtig ist, berücksichtigt. Der Kinderabsetzbetrag beträgt ebenso wie der Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind 350 Schilling pro Monat, für das zweite Kind 525 Schilling pro Monat und ab dem dritten Kind 700 Schilling pro Monat. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, der Unterhaltsabsetzbetrag für Steuerpflichtige, die mit dem Kind, für das sie den Unterhalt leisten, nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt.

In neuerlichen Erkenntnissen des VfGH vom 17. Oktober 1997, G 168/96, G 285/96 und vom 28. November 1997, G 451/97, zum Thema steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß die Regelungen des Familienbesteuerungsgesetzes nicht ausreichend sind, die durch die Unterhaltslasten gegenüber Kindern verminderte Leistungsfähigkeit adäquat zu berücksichtigen. Es ist nunmehr nach politischer Einigung ein neuerliches "Familienpaket" in parlamentarischer Behandlung, das zu einer weiteren Erhöhung der Familienförderung im Bereich Familienbeihilfe und Einkommensbesteuerung führen wird.

5.1.2 Außergewöhnliche Belastungen

Darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten für Studierende als außergewöhnliche Belastung sind mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die auswärtige Berufsausbildung nicht möglich (vgl dazu die Verfassungsbestimmung des § 34 Abs 7 Z 5 EStG1988). Für Studierende, die im Einzugsbereich des Wohnortes keine Möglichkeit haben, ein angestrebtes Studium zu absolvieren, ist ein Pauschalbetrag von 1500 Schilling pro Monat der Ausbildung als außergewöhnliche Belastung für den Unterhaltszahlenden vorgesehen. Die Abzugsfähigkeit dieses Betrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft, Voraussetzung ist jedoch, daß das Studium zügig vorangetrieben wird.

5.1.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Bei Studierenden mit Kindern, die keine oder sehr geringe Einkünfte beziehen, kommt in der Regel die Negativsteuer zum Tragen: Wenn die Summe der Einkünfte durch die Absetzbeträge zu einem negativem Einkommen führen, dann wird der Alleinverdiener- bzw der Alleinerzieherabsetzbetrag bis zum Höchstausmaß von 2000 Schilling vom Finanzamt ausbezahlt.

Berufstätige Studierende

Bei berufstätigen Studierenden, die nichtselbständig tätig sind, auf Grund der Höhe des Lohnes zwar sozialversicherungspflichtig, aber nicht lohnsteuerpflichtig sind, kommt es zur Möglichkeit einer weiteren Negativsteuer: 10 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 1500 S pro Jahr werden als Negativsteuer vom Finanzamt ausbezahlt, wenn die Summe der Einkünfte auf Grund der Absetzbeträge zu einem negativen Einkommen führen.

5.2 Quantitative Entwicklung

Der finanzielle Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen für Studierende ist nur annähernd zu schätzen.

Kinderabsetzbeträge - Unterhaltsabsetzbeträge

Die Zahl der Kinderabsetzbeträge ist gleich hoch wie die Zahl der Familienbeihilfenbezieher. Somit werden derzeit für rund 65.000 Studierende an Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (vgl. oben 2.2) Kinderabsetzbeträge geleistet. Geht man unter Berücksichtigung der Mehrkindstaffel beim Kinderabsetzbetrag von einer durchschnittlichen steuerlichen Berücksichtigung von S 5.000,- pro Kinderabsetzbetrag für einen Studierenden aus, beträgt das Gesamtvolumen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr 325 Mio S jährlich (für alle Studierenden rund 360 Mio S). In der budgetären Entwicklung seit 1995 ergibt sich für den Kinderabsetzbetrag - parallel mit der Familienbeihilfe (siehe oben 2.2) -, daß die Aufwendungen für alle Studierenden von rund 520 Mio S im Jahr 1995 auf rund 360 Mio S im Jahr 1998 gesunken sind.

Schätzt man die Zahl der geltend gemachten Unterhaltsabsetzbeträge grob mit 15.000 Fällen für studierende Kinder (S 5.000,- je Kind), beträgt die budgetäre Belastung dadurch rund weitere 75 Mio S jährlich.

Außergewöhnliche Belastungen

Für rund 50.000 auswärtige Studierende werden außergewöhnliche Belastungen gewährt, die sich durch den Steuertarif durchschnittlich zu 40 % steuermindernd auswirken, monatlich somit um S 600,-. Jährlich wird die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen für Eltern auswärtiger Studierender somit im Budget mit rund 360 Mio S wirksam.

6. Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind grundsätzlich keine Förderung für Studierende, da sich der Bezug einer derartigen Leistung und Durchführung eines Studiums prinzipiell ausschließen. Da unter bestimmten Voraussetzungen Studierende aber dennoch Arbeitslosengeld beziehen können, werden im folgenden die Voraussetzungen für diesen Anspruch von Studierenden dargestellt. Grundsätzlich ist Voraussetzung, daß trotz Durchführung eines Studiums Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegt.

6.1 Geltende Rechtslage

Das Arbeitslosengeld dient zur finanziellen Absicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Ordentliche Studierende einer Hochschule gelten nicht als arbeitslos, weil ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung, sondern auf den Abschluß des Studiums gerichtet ist.

Unter folgenden Voraussetzungen kann das Arbeitsmarktservice jedoch *Ausnahmen* zulassen:

1. Innerhalb eines Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen parallel zum Studium insgesamt mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen vor und
2. die letzte Beschäftigung darf nicht zwecks Fortsetzung des Studiums selbst gelöst worden sein.

Diese Regelung stellt sicher, daß nur jene Studierenden Arbeitslosengeld beziehen können, die durch die Parallelität von Studium und Arbeit bewiesen haben, daß sie durch das Studium nicht an einer neuerlichen Beschäftigungsaufnahme gehindert sind.

Die gesetzlich vorgesehenen *Rahmenfristen* können ua. um Studienzeiten, insgesamt höchstens aber um drei Jahre, erstreckt werden.

Die dreijährige Begrenzung soll die Nähe zu den Beitragszeiten zur Arbeitslosenversicherung sicherstellen.

6.2 Entwicklung seit 1994

Für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit war die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dann möglich, wenn das unmittelbar vorangegangene Dienstverhältnis und das Studium parallel dazu längere Zeit dauerte und die Beschäftigung nicht zwecks Fortsetzung des Studiums gelöst wurde. Diese Bestimmung wurde mit 1.5.1996 durch die derzeit geltende Rechtslage präzisiert.

Bis 1.5.1996 konnte die Rahmenfrist unbegrenzt erstreckt werden, wenn innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist Zeiten eines Studiums lagen.

7. Studentenheime und Mensen

Weitere soziale Aspekte der Studierenden betreffen das Wohnen sowie die Verpflegung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist insofern mit diesen Fragen befaßt, als die legislative Vorbereitung und Vollziehung des Studentenheimgesetzes, die Investitionsförderung von Studentenheimen sowie die Mensen in dessen Zuständigkeit fallen.

7.1 Geltende Rechtslage

Mit dem Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen, BGBl.Nr. 291/1986 Studentenheimgesetz, wurden erstmals die bis dahin unklaren Rechtsverhältnisse zwischen den Studentenheimbewohnern und den Studentenheimträgern geklärt.

Die Regelungen des Studentenheimgesetzes betreffen vor allem die Voraussetzung für die Aufnahme in ein Studentenheim, die mit dem Wohnen verbundenen Rechte und Pflichten, die Grundstrukturen für die innere Organisation der Heime sowie das Verfahren in Streitfällen. Das Studentenheimgesetz wurde bislang einmal, und zwar durch die Aufnahme der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen in den Kreis der aufnahmeberechtigten Heimbewohner, novelliert.

Nach der Zielsetzung des Studentenheimgesetzes soll vor allem den Studienanfängern die Neuorientierung am Studienort durch eine rechtlich abgesicherte Unterkunft erleichtert werden. Nach dem Studentenheimgesetz ist daher der erstmalige Abschluß eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als zwei Jahre unzulässig. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um wenigstens ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn soziale Bedürftigkeit vorliegt, bei der Vergabe auf die bisherige Entfernung zum Studienort Rücksicht genommen wird und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.

Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Für ausländische Studierende sind in angemessenem Umfang Heim-

plätze vorzusehen, wobei die Dauer des Benützungsvertrages auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden kann.

An den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind in den meisten Fällen Mensen, Buffets und Cafeterien eingerichtet, an denen sich die Universitätsangehörigen zu meist günstigen Preisen mit Speisen und Getränken verpflegen und miteinander kommunizieren können. Die Mensen und Buffets werden insofern durch den Bund gefördert, als an vielen Universitäten für die Betreiber besondere Rahmenbedingungen (etwa durch Verzicht auf die Einhebung von Pachtzins) bestehen.

Häufig wird auch die Ersteinrichtung finanziert bzw. werden für Generalsanierungen Förderungen vergeben.

Durch diese Förderungsmaßnahmen sollen die Gestehungskosten möglichst gering gehalten werden, damit sich die Studierenden kostengünstig verpflegen können.

Die überwiegende Anzahl der Mensen und Buffets wird derzeit von der Österreichischen Mensenbetriebsges.m.b.H. betrieben. Diese Gesellschaft ist seit Juni 1997 im Alleineigentum des Bundes.

Neben der oben beschriebenen besonderen Form der Objektförderung wird über die Österreichische Hochschülerschaft eine gezielte Subjektförderung für sozial bedürftige Studierende in Form von Essenzuschüssen geleistet. Diese Form der Subjektförderung wird nach bestehenden Richtlinien durch Subventionen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr unterstützt.

7.2 Quantitative Entwicklung

Ende der achtziger Jahre bzw. Anfang der neunziger Jahre wurden bei Studentenheimbetreibern und Maturanten Erhebungen hinsichtlich Nachfrage und Bedarf an Studentenwohnheimplätzen durchgeführt. Dabei wurde ein Fehlbedarf von 7 000 Heimplätzen festgestellt.

Zur Bewältigung dieses Defizits hat der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Initiative gesetzt, zur sozialen und regionalen Förderung Studierender 7 000 zusätzliche Studentenwohnheimplätze zu schaffen.

Durch die sukzessive Erhöhung der Investitionsförderungsmittel für Studentenheime konnte im Zusammenwirken mit den Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und den Heimträgerorganisationen Österreichs etwa 6 000 neue Studentenwohnheimplätze errichtet werden, sodaß zu Beginn des Studienjahres 1997/98 insgesamt etwa 24 000 Studentenheimplätze zur Verfügung standen.

Da jedoch die forcierte Förderung der Heimbautätigkeit keinesfalls eine Gefährdung des vorhandenen Heimbestandes und Auslastungsprobleme infolge des überalteten Standards aus den sechziger und frühen siebziger Jahren nach sich ziehen durfte, werden weiterhin Investitionssubventionen für Standardverbesserungen, Generalsanierungen und die Behebung von Zeitschäden gewährt.

Von Heimträgerorganisationen erstellte und zur Förderung eingereichte Sanierungsprojekte und standardverbessernde Konzepte werden in den nächsten Jahren neben der Umsetzung des Neubauprogrammes mit den dafür vorgesehenen Investitionsförderungsmitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr einer Realisierung zugeführt werden.

Die letzte umfassende Studentenheimerhebung, die Zahl und Ausstattung von Studentenheimen und Heimplätzen sowie die durchschnittlichen Heimpreise nach Zimmerbelegung und Ausstattung ermittelte, wurde im Wintersemester 1997/98 durchgeführt.

Laut den letzten Erhebungen standen zu Beginn des Studienjahres 1997/98 österreichweit in insgesamt 192 Studentenheimen insgesamt 23 976 Heimplätze zur Verfügung. Ca. 90 % der Heime nehmen auch ausländische Studierende auf, etwa 35 % vergeben Plätze an Ehepaare. Etwa ein Drittel der Heime hat auch Plätze für behinderte Studierende zur Verfügung (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1

ANZAHL DER STUDENTENHEIME NACH HOCHSCHULORTEN

	Heime Insgesamt	Studierende mit Kind	Studentenheime, die auch			Ausländer	Studentenheime, die		
			Ehepaare	Ehepaare m. Kind	Bhinderte		Männliche	Weibliche	Männl./ Weibl.
			aufnehmen				Studierende aufnehmen		
Wien	92	24	31	17	29	84	1	21	60
Graz	27	13	14	12	13	24	4	2	21
Innsbruck	28	2	9	3	3	28	6	2	20
Salzburg	20	5	6	4	3	19	3	3	14
Leoben	8	1	1	0	2	6	3	0	5
Linz	11	3	5	3	6	11	0	1	10
Klagenfurt	5	1	1	1	2	5	0	0	5
Dornbirn	1	0	0	0	1	1	0	0	1
Insgesamt	192	49	67	40	63	178	27	29	136

Tabelle 2
ANZAHL DER PLÄTZE, DURCHSCHNITTLICHE HEIMPREISE

	Anzahl der Plätze insgesamt	Durchschnittlicher Heimpreis					
		Ohne zusätzl. Leistung		Inkl.Frühstück		Inkl.Halbpension	
		Plätze	Preis	Plätze	Preis	Plätze	Preis
ÖSTERREICH							
im Einbettzimmer:							
Dusche am Gang	5073	4979	2312	54	2571	40	4600
mit Dusche, WC	5462	5288	2925	65	3534	109	3977
Dusche i.Z., WC a.G.	1273	1234	2125	0	0	39	5264
GESAMT	11808	11501	2574	119	3097	188	4376
im Zweibettzimmer:							
Dusche am Gang	3267	3171	1813	96	1983	0	0
mit Dusche, WC	5931	5846	2354	59	3060	26	4100
Dusche i.Z., WC a.G.	585	495	2113	84	2550	6	3900
GESAMT	9783	9512	2161	239	2448	32	4062
in Mehrbettzimmern:							
Dusche am Gang	135	69	1563	42	1771	24	5335
mit Dusche, WC	52	15	2482	0	0	37	3560
Dusche i.Z., WC a.G.	15	15	2468	0	0	0	0
GESAMT	202	99	1839	42	1771	61	4258
in Garconnieren und Kleinwohnungen	2183	2169	2725	0	0	14	3720
INSGESAMT	23976	23281	2416	400	2570	295	4286

Fast die Hälfte der Heimplätze findet sich in Einbettzimmern, 41 % in Zweibettzimmern. In den letzten Jahren hat eine Ausweitung des Heimplatzangebotes in Garconnieren und Kleinwohnungen (9 %) stattgefunden.

Die Preise für einen Heimplatz variieren sowohl mit der Zimmergröße als auch mit der sanitären Ausstattung. Im Durchschnitt kostete laut Studentenheimerhebung ein Heimplatz in einem Zweibettzimmer 1997/98 2 161 S, in einen Einbettzimmer 2 574 S. Für eine Garconniere oder Kleinwohnung sind durchschnittlich 2 725 S zu bezahlen (siehe Tabelle 2).

Im Bereich der Studentenmensen werden vor allem Neu- und Umbaumaßnahmen gefördert (vgl. Tabelle 3).

Für die verschiedensten sozialen Aktivitäten der Österreichischen Hochschülerschaft, wie beispielsweise die verbilligte Einnahme von Sozialmenüs durch Essenbons oder die Unterstützung von sozial bedürftigen Studierenden mit besonders hohen Wohnkosten, stehen im Budgetjahr 1998 Subventionen in der Höhe von insgesamt 9,6 Mio S zur Verfügung.

Tabelle 3: Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr für Studentenheime und Mensen

	Studentenheime	Studentenmensen
1991	79,488.000	11,859.000
1992	95,450.000	11,988.000
1993	124,194.000	22,991.000
1994	160,325.000	8,672.000
1995	211,108.000	12,565.000
1996	250,577.000	10,190.000
1997	262,209.000	7,490.000

ANHANG

Befragung zur sozialen Situation von Studierenden im Sommersemester 1998

Erläuterungen zur Erhebung

Befragung und Stichprobe

Die Befragung zur sozialen Situation von Studierenden 1998 wird vom Österreichischen Institut für Jugendforschung in schriftlicher Form mittels Fragebogen bei rund 10.000 inländischen Hörern an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen durchgeführt, wobei rund 8.000 Universitätsstudenten und je rund 1.000 Studenten an Kunsthochschulen und an Fachhochschulen einen Fragebogen zugesendet erhalten. Bei den Berechnungen des Stichprobenumfangs wurde von einer Rücklaufquote von 30 % ausgegangen.

Die Stichprobe wurde für jede Hochschule nach dem Zufallsprinzip aus der Menge der Matrikelnummern inländischer eingeschriebener Hörer gezogen, wobei vorher Personen, die an mehreren Hochschulen studieren, ausschließlich ihrer "Stammhochschule" zugeordnet wurden. Im Universitätsbereich wurde disproportional nach Universitäten geschichtet, sodaß auch an kleineren Universitäten mindestens 300 Adressaten angeschrieben werden. Im Kunsthochschulbereich, wo Aussagen nur über den Gesamtsektor getroffen werden, erfolgte die Ziehung proportional nach einzelnen Kunsthochschulen. Im Fachhochschulbereich wurden die Stichprobenadressaten ebenfalls proportional - nach einzelnen Fachhochschul-Studiengängen aus der Menge der Personenkennzeichen gezogen. Auch hier werden Aussagen nur über den Gesamtsektor getroffen werden; da der Fachhochschulsektor noch im Aufbau begriffen und erstmalig in eine solche Erhebung einbezogen ist, wurde auf die Möglichkeit von Aussagen auf Ebene des einzelnen Fachhochschulstandortes verzichtet - andernfalls wäre ein höherer Stichprobenumfang und eine disproportionale Schichtung nötig geworden.

Fragenprogramm

Der Erhebungsbogen enthält Fragen zu Studiensituation, Vorbildung, Wohnsituation, Studienfinanzierung, zur eigenen Erwerbstätigkeit und zum persönlichen Hintergrund. Die Grundlage des Fragenprogramms bildeten die Fragen der letzten Sozialerhebung; sie wurden um die Fragestellungen ergänzt, die darüber hinaus in der gegenständlichen parlamentarischen EntschlieÙung betreffend Erstellung eines Berichtes zur sozialen Lage der Studierenden thematisiert sind. Im Hinblick auf einen zukünftigen innereuropäischen Vergleich von Sozialindikatoren im Hochschulbereich wurden einige zentrale Fragebereiche mit der deutschen Sozialerhebung des HIS ("Hochschul-Informationssystem") Hannover abgestimmt.

Das vorläufige Fragenprogramm wurde den Mitgliedern des Projektbeirats zum gegenständlichen Bericht (Vertreter der Ressorts, Wissenschaft, Finanzen, Soziales sowie Jugend und Familie und Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft) in der ersten Beiratssitzung im März 1998 präsentiert, diskutiert und ihre Änderungsvorschläge soweit wie möglich eingearbeitet. Dieses Fragenprogramm wurde vom Österreichischen Institut für Jugendforschung anschließend fragebogentechnisch überarbeitet und ausgestaltet und einem Prätest unterzogen. Der endgültige Fragebogen findet sich nachstehend auf den nächsten Seiten.

Stand der Erhebung

Die erstmalige Versendung des Fragebogens an alle Stichprobenadressaten erfolgte in der 18. und 19. Woche des Jahres 1998. Die Mahnversendung - wobei aus Gründen der Anonymität wiederum alle Adressaten angeschrieben werden - erfolgt in der 20. und 21. Woche des Jahres 1998. Die endgültige Rückmittlungsfrist für ausgefüllte Fragebögen liegt bei Ende Mai. Nach Durchführung der notwendigen Gewichtungen werden die Rohdaten der Erhebung voraussichtlich Ende Juni und umfassendere Analysen bis Ende September 1998 vorliegen.



1020 Wien, Glockengasse 4/3 Tel: +43/1/214 78 81

Befragung zur sozialen Lage der Studierenden

Auftraggeber:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Durchführung:

Österreichisches Institut für Jugendforschung

Wien, im April 1998

Österreichisches Institut für Jugendforschung
Glockengasse 4/3
A - 1020 Wien

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Institut für Jugendforschung wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beauftragt, die Befragung zur sozialen Lage der Studierenden durchzuführen. Wir bitten Sie nunmehr, die folgenden Fragen zu beantworten und den ausgefüllten Fragebogen bis zum **18. Mai 1998** in dem beiliegenden Rückkuvert an das ÖIJ zu retournieren.

Ihre Adresse wurde in einem Stichprobenverfahren durch Zufallsauswahl ermittelt. Durch die Retournierung des Fragebogens in dem neutralen Rückkuvert, sind Ihre Angaben anonym, und es sind keinerlei Rückschlüsse auf Ihre Person möglich.

Zum Fragebogen:

Wir haben uns bemüht, den Fragebogen so zu gestalten, daß er ohne großen Schreibaufwand ausgefüllt werden kann. Die Fragen sind in der Regel durch Ankreuzen oder Einsetzen einer Zahl in den vorgegebenen Kästchen bzw. Antwortfeldern zu beantworten. Wir bitten Sie, dabei wie folgt vorzugehen:

Fragenummer

5	Haben Sie im WS 97/98 Prüfungen abgelegt bzw. Zeugnisse erworben?	ja <input checked="" type="checkbox"/>	6	→ weiter mit Frage 6
		nein <input type="checkbox"/>	7	→ weiter mit Frage 7
6	<i>Wenn ja: Wie viele Prüfungen bzw. Zeugnisse waren das circa? Bitte Gesamtzahl eintragen!</i>5.....	8	

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 01/ 214 78 810 gerne zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Marina Hahn

Bitte beachten Sie auch, mit welcher Frage Sie die Beantwortung fortsetzen sollen!



Frage	Angaben zum Studium		weiter mit Frage:	
1	<p>Was studieren Sie?</p> <p><i>Bitte geben Sie die Kenndaten des Studiums vom WS 97/98 aus Ihrem Studienbuch an, auch wenn sich das Studium seither geändert hat. Tragen Sie bitte den Kennbuchstaben der Hochschule und die Kennzahlen der Studienrichtung ein. Sollten Sie die Kennungen nicht eruieren können, bitte hier langschriftlich eintragen:</i></p> <p>Bitte tragen Sie diese Kennzahlen getrennt für Ihr Hauptstudium und ein allfälliges Nebenstudium/ Doppelstudium ein.</p>	<p>(Haupt)Studium</p> <p>Universität, Hochschule:</p> <p>Studienrichtung: Kennzahl 1..... Kennzahl 2..... Kennzahl 3.....</p>	<p>Neben-/ Doppelstudium</p> <p>Universität, Hochschule:</p> <p>Studienrichtung: Kennzahl 1..... Kennzahl 2..... Kennzahl 3.....</p>	2
2	<p>Im wievielten Semester waren Sie im WS 97/98 inskribiert (zur Fortsetzung des Studiums gemeldet)? Bitte für Haupt- und Nebenstudium</p>	<p>..... Semester</p>	<p>..... Semester</p>	3
3	<p>Wann wurden Sie an einer österreichischen Universität erstmalig zum Studium zugelassen (immatrikuliert)? Nichtzutreffendes bitte streichen!</p>	<p>im WS 19...../..... im SS 19.....</p>	4	
4	<p>In welchem Studienabschnitt befanden Sie sich im WS 97/98? Nur eine Nennung und nur Hauptstudium angeben!</p> <p>Habe im WS 97/98 erstmals mit einem Studium begonnen (erstmalig immatrikuliert).....</p> <p>bin im 1. Studienabschnitt (1. Diplomprüfung/ Rigorosum noch nicht abgelegt).....</p> <p>bin im 2. Studienabschnitt (2. Diplomprüfung/ Rigorosum noch nicht abgelegt).....</p> <p>Für (Veterinär)Mediziner: bin im 3. Studienabschnitt (3. Diplomprüfung/ Rigorosum noch nicht abgelegt).....</p> <p>befinde mich bereits im Doktoratsstudium.....</p> <p>Studium hat keine Studienabschnittsgliederung.....</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6</p>	5	
5	<p>Haben Sie im WS 97/98 Prüfungen abgelegt bzw. Zeugnisse erworben?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	6	
6	<p><i>Wenn ja:</i> Wie viele Prüfungen bzw. Zeugnisse waren das circa? Bitte Gesamtzahl eintragen!</p>	<p>.....</p>	8	
7	<p><i>Wenn nein:</i> Warum haben Sie keine Prüfungen gemacht bzw. Zeugnisse erworben?</p> <p>konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht.....</p> <p>konnte aus privaten/familiären Gründen nicht.....</p> <p>war erwerbstätig.....</p> <p>habe an meiner Abschlußarbeit gearbeitet.....</p> <p>habe ein für mein Studium vorgeschriebenes Praktikum absolviert.....</p> <p>studiere nicht (mehr) ernsthaft.....</p> <p>sonstige Gründe und zwar.....</p>	<p><input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7</p>	8	
8	<p>Haben Sie bereits ein (anderes) Universitäts- bzw. Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2</p>	9	
9	<p>Haben Sie seit Ihrer Erstimmatrikulation/ Erstzulassung die Studienrichtung (bei kombinationspflichtigen Studien das erste Hauptfach) gewechselt?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2</p>	10 13	
10	<p>Wenn ja, wie oft?</p>	<p>.....mal</p>	11	
11	<p>Nach dem wievielten inskribierten Semester fand der (erste) Wechsel statt?</p>	<p>.....Semester</p>	12	

12	Was waren die Gründe für Ihren (ersten) Studienwechsel? Geben Sie bitte alle Gründe für den Studienwechsel an und nennen Sie auch einen Hauptgrund!		Gründe		Hauptgrund				
	bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.....		<input type="checkbox"/> 1		<input type="checkbox"/> 1				
	Studienbedingungen waren nicht akzeptabel.....		<input type="checkbox"/> 2		<input type="checkbox"/> 2				
	Studium ist besser mit Erwerbstätigkeit zu vereinbaren.....		<input type="checkbox"/> 3		<input type="checkbox"/> 3				
	Studium ist besser mit privaten Verpflichtungen (Familie, Kinder u.a.) zu vereinbaren.....		<input type="checkbox"/> 4		<input type="checkbox"/> 4				
	zu hohe Anforderungen im vorigen Studium.....		<input type="checkbox"/> 5		<input type="checkbox"/> 5				
	Probleme mit einer (mehreren) Prüfung(en).....		<input type="checkbox"/> 6		<input type="checkbox"/> 6				
	falsche Vorstellungen über den Inhalt des Studiums.....		<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 7				
	bessere Verwirklichung der fachlichen Neigungen.....		<input type="checkbox"/> 8		<input type="checkbox"/> 8				
	meine Interessen haben sich geändert.....		<input type="checkbox"/> 9		<input type="checkbox"/> 9				
	persönliche Gründe, Änderung der Lebenssituation.....		<input type="checkbox"/> 10		<input type="checkbox"/> 10				
Anderes, und zwar:.....		<input type="checkbox"/> 11		<input type="checkbox"/> 11					
13	Denken Sie (manchmal) daran, Ihr Studium abzubrechen?		Hauptstudium		Neben/Doppelstud.				
	ja.....	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1		<input type="checkbox"/> 1				
	habe Studienabschluß nie ernsthaft in Erwägung gezogen....	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2		<input type="checkbox"/> 2				
nein.....	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3		<input type="checkbox"/> 3					
14	Wenn ja: Welche Gründe sind dafür verantwortlich? Beantworten Sie diese Frage bitte sowohl für Ihr Hauptstudium, als auch für ein allfälliges Neben/Doppelstudium! Geben Sie bitte jeweils alle Gründe an und nennen Sie einen Hauptgrund.		Hauptstudium		Neben/Doppelstud.				
			Gründe	Hauptgrund	Gründe	Hauptgrund			
	Kinderbetreuung.....		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1			
	andere familiäre Gründe (z.B. Heirat, Pflege etc.).....		<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2			
	finanzielle Probleme.....		<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3			
	falsche Vorstellungen und Erwartungen an das Studium.....		<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4			
	zu hohe Anforderungen.....		<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5			
	inakzeptable Studienbedingungen.....		<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6			
	auch ohne Studienabschluß gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt.....		<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7			
	Berufstätigkeit nimmt zuviel Zeit in Anspruch.....		<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8			
	Beruf ist mir wichtiger geworden als Studium.....		<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9			
Anders, und zwar:.....		<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10				
15	Wieviel Zeit haben Sie während einer für Sie "typischen" Semesterwoche des WS 97/98 täglich für folgende Aktivitäten aufgewendet? Angaben bitte für jeden Wochentag in vollen Stunden!		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen an der Hochschule, Blockveranstaltungen bitte anteilig eintragen).....	
	Sonstiger studienbezogener Aufwand (Vor- und Nachbereitung, Lernen, Fachlektüre, Referate, Seminar- oder Abschlußarbeiten, Bibliothek, Sprechstunde, im Studium vorgesehene Berufspraktikum etc.).....	
	Erwerbstätigkeit (alle sonstigen Tätigkeiten gegen Endgeld).....	

Angaben zu Ihrer Vorbildung

16	Welche Form der Studienberechtigung haben Sie erworben? <i>Nur eine Nennung!</i>		17
	Matura einer allgemein bildenden höheren Schule (AHS).....	<input type="checkbox"/> 1	
	Matura einer berufsbildenden höheren Schule (BHS).....	<input type="checkbox"/> 2	
	Externistenmatura.....	<input type="checkbox"/> 3	
	Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung.....	<input type="checkbox"/> 4	
	Abschluß an einer Akademie (Pädagogische Akademie u.ä.).....	<input type="checkbox"/> 5	
	Berufsqualifikation und Zusatzprüfung.....	<input type="checkbox"/> 6	
	Sonstiges, und zwar:.....	<input type="checkbox"/> 7	
17	Und wann haben Sie diese erworben?MonatJahr	18
18	Waren Sie vor Beginn Ihres Studiums in einer der folgenden Ausbildungen? Wenn ja, wieviele Semester bzw. Jahre? <i>Bitte Anzahl eintragen!</i>	Semester	19
	In einem Abiturientenlehrgang/ Kolleg.....	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> →	
	an einer Pädagogischen- oder Berufspädagogischen Akademie.....	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> →	
	an einer Sozialakademie.....	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> →	
	an einer Akademie für medizinisch-technische Berufe.....	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> →	
	in einer anderen Hochschulausbildung (Universität - Kunsthochschule - Fachhochschule) → <i>Nichtzutreffendes bitte streichen!</i>	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> →	
	in einer Lehre (wenn ja, bitte auch Frage 19 mit ja beantworten!).....	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> → <i>bitte Jahre eintragen.</i>	
19	Waren Sie vor Beginn des Studiums berufstätig (außer Ferialjobs und Praktika)?	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	20 24
20	Wenn ja, wie viele Jahre vor Erwerb der Studienberechtigung/ Matura und wie viele Jahre nach Erwerb der Studienberechtigung/ Matura? <i>Gegebenenfalls Null (0) eintragen!</i>	vorher.....Jahre nachher.....Jahre	21
21	Üben Sie diese Berufstätigkeit, die Sie vor dem Studium begonnen haben, noch aus?	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	22
22	Warum haben Sie zuerst gearbeitet und erst nachher ein Studium begonnen? <i>Geben Sie bitte alle zutreffenden Gründe an und nennen Sie einen Hauptgrund!</i>	Gründe Hauptgrund	23
	als ich mit dem Beruf begann, habe ich noch nicht an ein Studium gedacht.....	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 1	
	ich war nicht sicher, ob ich überhaupt studieren sollte.....	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 2	
	wären die Aufstiegschancen in meinem Beruf besser, hätte ich nicht zu studieren begonnen.....	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 3	
	es gab keine ausreichende finanzielle Unterstützung seitens der Eltern bzw. der Familie.....	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 4	
	der Berufsalltag war unbefriedigend, deshalb nahm ich ein Studium auf.....	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 5	
	ich wollte sichergehen und habe deshalb zuerst eine Lehre absolviert.....	<input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 6	
	der Beruf war für mich eine praxisbezogene Vorbereitung auf das Studium.....	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 7	
	durch das Studium will/wollte ich meine Karrierechancen erhöhen.....	<input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 8	
	ich bin SeniorenstudentIn.....	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 9	
	sonstige Gründe, und zwar:.....	<input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 10	

23	<p>In welcher Weise können Sie die Erfahrungen, die Sie während dieser Berufstätigkeit (vor dem Studium) gemacht haben, für Ihr Studium nützen? <i>Alle zutreffenden Punkte angeben und einen Hauptpunkt!</i></p> <p>meine Erfahrungen ermöglichen mir ein besseres Verständnis der Theorie.....</p> <p>durch den Beruf habe ich fachliche Grundkenntnisse für mein Studium erworben.....</p> <p>ich kann Fertigkeiten aus dem Beruf als technische Arbeitshilfen beim Studium verwenden.....</p> <p>ich konnte soziale Erfahrungen gewinnen, die im Studium nützlich sind.....</p> <p>ich habe gelernt mich besser zu organisieren und kann nun zügiger studieren.....</p> <p>durch den Beruf habe ich Selbstvertrauen in meine Leistungsfähigkeit gewonnen.....</p> <p>meine berufliche Tätigkeit bringt mir keinen Nutzen für mein Studium.....</p> <p>Sonstiges, und zwar.....</p>	<p>Erfahrungen</p> <p><input type="checkbox"/> 1</p> <p><input type="checkbox"/> 2</p> <p><input type="checkbox"/> 3</p> <p><input type="checkbox"/> 4</p> <p><input type="checkbox"/> 5</p> <p><input type="checkbox"/> 6</p> <p><input type="checkbox"/> 7</p> <p><input type="checkbox"/> 8</p>	<p>Hauptpunkt</p> <p><input type="checkbox"/> 1</p> <p><input type="checkbox"/> 2</p> <p><input type="checkbox"/> 3</p> <p><input type="checkbox"/> 4</p> <p><input type="checkbox"/> 5</p> <p><input type="checkbox"/> 6</p> <p><input type="checkbox"/> 7</p> <p><input type="checkbox"/> 8</p>
Angaben zur Wohnsituation			
24	<p>Wo wohnen Sie während des Semesters? <i>Bitte geben Sie die überwiegende Wohnsituation während des WS 97/98 an! (Wenn sie am Hochschulort eine Unterkunft haben, das Wochenende aber woanders verbringen, geben Sie bitte nur die Unterkunft am Hochschulort an.)</i></p> <p>bei den Eltern/ Schwiegereltern.....</p> <p>bei anderen Verwandten.....</p> <p>in Untermiete (bei Privatvermietern).....</p> <p>in einer eigenen Wohnung allein → Miete.....</p> <p>..... Genossenschaft.....</p> <p>..... Eigentum.....</p> <p>in einer (eigenen) Wohnung mit Partner/Kind → Miete.....</p> <p>..... Genossenschaft.....</p> <p>..... Eigentum.....</p> <p>in einer Wohngemeinschaft.....</p> <p>in einem Studentenheim.....</p>	<p><input type="checkbox"/> 1</p> <p><input type="checkbox"/> 2</p> <p><input type="checkbox"/> 3</p> <p><input type="checkbox"/> 4</p> <p><input type="checkbox"/> 5</p> <p><input type="checkbox"/> 6</p> <p><input type="checkbox"/> 7</p> <p><input type="checkbox"/> 8</p> <p><input type="checkbox"/> 9</p> <p><input type="checkbox"/> 10</p> <p><input type="checkbox"/> 11</p>	2
25	Befindet sich diese Unterkunft am Hochschulort?	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	20
26	Nur, wenn Sie in Miete bzw. Untermiete wohnen: Handelt es sich dabei um ein befristetes Mietverhältnis auf Studiendauer (Studentenmietvertrag)?	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	21
27	Wie weit ist Ihre Unterkunft von der Hochschule entfernt und wieviel Zeit benötigen Sie im Normalfall für den einfachen Weg?	<p>Entfernung:km</p> <p>Zeit:Minuten</p>	22
28	<p>Welches Verkehrsmittel benutzen Sie überwiegend für den Weg zwischen Unterkunft und Hochschule? <i>Bitte nur eine Nennung!</i></p> <p>ich gehe zu Fuß.....</p> <p>Fahrrad.....</p> <p>Mofa, Moped, Motorrad.....</p> <p>Pkw.....</p> <p>öffentliche Verkehrsmittel.....</p>	<p>Sommer</p> <p><input type="checkbox"/> 1</p> <p><input type="checkbox"/> 2</p> <p><input type="checkbox"/> 3</p> <p><input type="checkbox"/> 4</p> <p><input type="checkbox"/> 5</p>	<p>Winter</p> <p><input type="checkbox"/> 1</p> <p><input type="checkbox"/> 2</p> <p><input type="checkbox"/> 3</p> <p><input type="checkbox"/> 4</p> <p><input type="checkbox"/> 5</p>
29	<p>Wie hoch sind die Fahrkosten, die Sie für den Weg zur Hochschule monatlich aufwenden? <i>Ausgaben für ein Semesterticket anteilig berücksichtigen; bei Benutzung eines Kfz bitte nur Treibstoffkosten (evtl. geschätzt) angeben!</i></p> <p>keine Fahrkosten.....</p> <p>Fahrtkosten pro Monat.....</p>	<p>Sommer</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>öS.....</p>	<p>Winter</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>öS.....</p>

30	In welcher Entfernung zu Ihrem Hochschulort leben Ihre Eltern (bzw. ist Ihre „Heimatgemeinde“?)		31
	leben in der selben Stadt.....	<input type="checkbox"/> 1	
	leben in der nächsten Umgebung (bis 30 km Entfernung).....	<input type="checkbox"/> 2	
	leben 31 - 50 km entfernt.....	<input type="checkbox"/> 3	
	leben 51 - 100 km entfernt.....	<input type="checkbox"/> 4	
	leben 101 bis - 300 km entfernt.....	<input type="checkbox"/> 5	
	leben über 301 km entfernt.....	<input type="checkbox"/> 6	

31	Nur wenn Sie während des Semesters nicht bei den Eltern (nicht im Heimort) wohnen: Wie oft fahren Sie durchschnittlich im Monat nach Hause und wie hoch sind Ihre durchschnittlichen Fahrtkosten pro Monat? Bei Kfz bitte nur Treibstoffkosten anteilig angeben!		32
	Trifft nicht zu/ fahre nicht nach Hause.....	<input type="checkbox"/>	
	fahre ..X.. mal nach Hause; Fahrtkosten pro Monat.....mal;öS	

Angaben zur Studienfinanzierung für WS 97/98

Gehen Sie bitte bei den folgenden Angaben ausschließlich von Ihrer Situation im WS 97/98 aus, und geben Sie bei den zutreffenden Positionen jeweils den Durchschnittsbetrag pro Monat an; bitte gegebenenfalls schätzen. Falls Sie mit anderen Personen zusammenleben, versuchen Sie bitte, nur die für Ihren Lebensunterhalt bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzugeben; bitte gegebenenfalls wieder schätzen!

32	Woher stammt das Geld, über das Sie während des WS 97/98 verfügen konnten? Bitte für jede Finanzierungsquelle den Geldbetrag angeben, der monatlich im Durchschnitt zur Verfügung steht; bei Finanzierungsquellen, die nicht für Sie zutreffen, bitte auf jeden Fall eine 0 eintragen!	durchschn. Geldbetrag /Monat	33
	Geldzuwendungen der Eltern/ eines Elternteils (inkl. Unterhaltszahlungen, Familienbeihilfe, die Ihre Eltern an Sie weitergeben)..... öS	
	Geldzuwendungen des (Ehe)Partners..... öS	
	Geldzuwendungen von Verwandten..... öS	
	staatliche Studienbeihilfe..... öS	
	andere Stipendien (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
	Familienbeihilfe, die vom Finanzamt oder elterlichem Arbeitgeber an Sie direkt ausbezahlt wird..... öS	
	Familienbeihilfe, die Sie für Ihre eigenen Kinder beziehen..... öS	
	eigener Verdienst aus (laufender/gelegentlicher) Erwerbstätigkeit während des Semesters (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
	eigener Verdienst aus Ferialjobs (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
	eigene Mittel, die vor dem Studium erworben (angespart) wurden (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
	Waisenpension..... öS	
	Darlehen von der Bank (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
	Darlehen von Dritten (ggf. monatlichen Betrag anteilig schätzen)..... öS	
Unterhaltszahlungen, die Sie für eigene Kinder erhalten..... öS		
Sonstiges, und zwar (z.B. Karenzgeld, Notstandshilfe, Arbeitslosengeld)..... öS		

33	Werden darüber hinaus Teile Ihres Lebensunterhalts unmittelbar von anderen Personen getragen, indem diese z.B. die Miete direkt an den Vermieter überweisen, teilweise oder ganz für Ihre Verpflegung sorgen, die laufenden Kosten für den PKW übernehmen, gelegentlich Kleidung oder Lehrbücher kaufen u.ä.?	ja, Eltern	<input type="checkbox"/> 1	34
		ja, PartnerIn	<input type="checkbox"/> 2	
		ja, andere (Verwandte)	<input type="checkbox"/> 3	
		nein	<input type="checkbox"/> 4	

34	Falls ja, wie hoch schätzen Sie den monatlichen Durchschnittswert der übernommenen Leistungen? <i>Bei Positionen, die für Sie nicht zutreffen, bitte eine Null (0) eintragen!</i>	durchschn. Geldbetrag/Monat	3
	für Nahrungsmittel..... öS	
	für Kleidung..... öS	
	für Lernmittel/ Lehrbücher..... öS	
	für laufende Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug..... öS	
	für (Überweisung der) Miet/Wohnkosten <i>Nicht angeben, wenn bei den Eltern wohnhaft!</i> öS	
	für Miet/Wohnnebenkosten (z.B. Strom, Heizung, etc.) <i>Nicht, wenn bei Eltern wohnhaft!</i> öS	
	Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren..... öS	
	für Anderes, und zwar..... öS	
<i>Überprüfen Sie bitte durch Summenbildung aus den einzelnen Angaben, ob der Gesamtbetrag realistisch ist!</i>			
35	Wieviel geben Sie durchschnittlich im Monat für jede nachfolgend aufgeführten Positionen aus? <i>Bitte nur Ausgaben, die von Ihnen selbst bestritten werden. Bei Positionen, für die Sie nichts ausgeben, bitte auf jeden Fall eine Null (0) eintragen!</i>	durchschn. Geldbetrag/ Monat	36
	Wohnkosten inkl. Nebenkosten (Strom, Heizung)..... öS	
	Ernährung (Lebensmittel, Getränke, Mahlzeiten in Mensa, Restaurant, etc.)..... öS	
	Kleidung, Schuhe, Wäsche (inkl. Reinigung und Reparaturen)..... öS	
	Körperpflege (Seife, Kosmetika, Friseur, etc.)..... öS	
	Lernmittel und Lehrbücher (inkl. Fachliteratur, Schreibwaren, Kopien, Chemikalien, etc.)..... öS	
	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (nicht studienbezogen)..... öS	
	laufende Ausgaben für eigenes Fahrzeug (<i>Kosten anteilig pro Monat</i>)..... öS	
	Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel..... öS	
	Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren..... öS	
	eigene Krankenversicherung..... öS	
	Kinderfremdbetreuung..... öS	
	Theater, Konzert, Kino, Disco..... öS	
	Zahlungsverpflichtungen an Dritte (z.B. Darlehen, Kredit, Alimente)..... öS	
	Sport, Hobby..... öS	
	Tabak, Zigaretten..... öS	
	Sonstige Ausgaben (z.B. Geschenke, Haushaltsmittel, etc.)..... öS	
36	Hatten Sie in den letzten 12 Monaten außerordentliche größere Ausgaben?	ja <input type="checkbox"/>	37
		nein <input type="checkbox"/>	38
37	Falls ja, welche? <i>Bitte alle Ausgaben ankreuzen, die für Sie zutreffen!</i>		38
	Einrichtungen/ Möbel/ Umzug/ Renovierung.....	<input type="checkbox"/> 1	
	Autoanschaffung/ Autoreparatur.....	<input type="checkbox"/> 2	
	größere Lernmittel wie z.B. Computer, Instrumente.....	<input type="checkbox"/> 3	
	Exkursionen.....	<input type="checkbox"/> 4	
	Ferienreisen.....	<input type="checkbox"/> 5	
	Krankheit/ Zahnersatz.....	<input type="checkbox"/> 6	
	Sonstiges, und zwar.....	<input type="checkbox"/> 7	

38	Kommen Sie mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln aus? <i>Entscheiden Sie sich bitte für eine der folgenden Einschätzungen!</i>		39		
	ja, aber nur weil ich bei meinen Eltern wohne.....	<input type="checkbox"/>	1		
	ja, aber nur weil ich entsprechend (neben dem Studium) arbeite.....	<input type="checkbox"/>	2		
	ja, aber nur durch fast unzumutbare Einschränkungen in der Lebensführung.....	<input type="checkbox"/>	3		
	ja, es geht gerade so.....	<input type="checkbox"/>	4		
	ja, ich komme ohne Probleme aus.....	<input type="checkbox"/>	5		
	ja, ich kann sogar etwas Geld zurücklegen.....	<input type="checkbox"/>	6		
	nein, ich muß(te) bei Verwandten/ Freunden Schulden machen.....	<input type="checkbox"/>	7		
	nein, ich überziehe ständig (oft) mein Konto.....	<input type="checkbox"/>	8		
	nein, ich muß(te) ein Darlehen/ einen Kredit aufnehmen.....	<input type="checkbox"/>	9		
nein, ich muß auf meine Ersparnisse zurückgreifen.....	<input type="checkbox"/>	10			
39	Erhalten Sie bzw. erhielten Sie (oder Ihre Eltern) jetzt oder im WS 97/98 eine der staatlichen Förderungen oder eine der anderen Studienbegünstigungen?	derzeit	WS 97/98	40	
	staatliche Studienbeihilfe.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
	Fahrtkostenzuschuß im Rahmen der staatlichen Studienbeihilfe.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
	Leistungsstipendium/ Förderungsstipendium.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
	Familienbeihilfe, die meine Eltern für mich erhalten.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
	Familienbeihilfe, die ich selbst erhalte.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
	Familienbeihilfe, die ich für meine Kinder erhalte.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>		
		nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>		
Eltern erhalten Steuerbegünstigung durch den Kinderabsatzbetrag.....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>			
	nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>			
Eltern erhalten Steuerbegünstigung wegen außergewöhnlicher Belastungen für auswärtiges Studium	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>			
	nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>			
Ermäßigung bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Studententicket u.ä.).....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>			
	nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>			
sonstige Ermäßigungen (z.B. Rundfunk-, Fernsehgebühren. etc.).....	ja..... <input type="checkbox"/>	ja..... <input type="checkbox"/>			
	nein..... <input type="checkbox"/>	nein..... <input type="checkbox"/>			
40	Besuchen Sie die Mensa?	nein	<input type="checkbox"/>	1	43
		ja, ab und zu	<input type="checkbox"/>	2	41
		regelmäßig	<input type="checkbox"/>	3	
41	Falls ja, wie oft in einer typischen Woche während des Semesters? mal			42
42	Falls ja, haben Sie eine Preisreduktion?	ja	<input type="checkbox"/>		43
		nein	<input type="checkbox"/>		

43	Wenn für Sie derzeit Familienbeihilfe bezogen wird, stellen für Sie die geänderten Leistungsanforderungen für die Anspruchsdauer der Familienbeihilfe einen Grund dar, zügiger zu studieren bzw. vermehrte Leistungsnachweise zu erbringen?	ja nein	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4
44	Nur, wenn für Sie derzeit keine Familienbeihilfe bezogen wird: Ist Ihre Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe nach dem Oktober 1996 weggefallen? nein, hat schon vorher nicht mehr bestanden..... ja, mit ... Bitte Monat und Jahr eintragen!.....		<input type="checkbox"/> / 19.....	4 4
45	Wenn ja, was war der Grund? Bitte nur eine Nennung! hatte die Altersgrenze von 26 Jahren überschritten..... hatte die verlängerte Altersgrenze von 27 Jahren überschritten..... Altersgrenze nicht überschritten, aber die erforderlichen Leistungsnachweise für das erste/ das vorangegangene Studienjahr (Nichtzutreffendes streichen) nicht erbracht..... Altersgrenze nicht überschritten, aber die Studiendauer des ersten/ zweiten (Nichtzutreffendes streichen) Studienabschnitts unbegründet überschritten..... Altersgrenze nicht überschritten, aber ich bin berufstätig geworden..... Altersgrenze nicht überschritten, aber ich habe geheiratet.....		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	40
46	Welche Auswirkungen hatte der Wegfall der Familienbeihilfe für Sie? Mehrfachnennungen möglich! Meine Eltern haben ihre Geldzuwendungen an mich um den vollen Betrag der Familienbeihilfe gekürzt. Meine Eltern haben ihre Geldzuwendungen gekürzt, aber nicht im vollen Ausmaß der Familienbeihilfe. Ich habe mich entsprechend eingeschränkt, um mit den verfügbaren Mittel auszukommen..... Ich bin verstärkt erwerbstätig geworden, um die weggefallene Familienbeihilfe zu kompensieren..... Ich habe mein Studium intensiviert, um wieder Anspruch auf die Familienbeihilfe zu haben..... Ich habe mein Studium intensiviert, um früher fertig zu werden..... Der Wegfall hatte negative Auswirkungen auf meinen Studienfortgang..... Der Wegfall hatte keine Auswirkungen..... Sonstiges, und zwar:.....		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	47
47	In welcher Form sind Sie krankenversichert? Nur eine Nennung! Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern bzw. eines Elternteils..... Mitversichert in der Krankenversicherung der/der Partners/Partnerin..... begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung..... Versicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit..... sonstige (Waisenpension, Arbeitslose, u.ä.)..... keine Krankenversicherung..... weiß nicht.....		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7	48
Angaben zur Erwerbstätigkeit				
48	Waren bzw. sind Sie in den folgenden Zeiträumen in irgendeiner Form während des Studiums erwerbstätig (gewesen)? war im Studienjahr 96/97 (Oktober 96 bis September 97) erwerbstätig (Von Studenten, die im WS 97/98 erstmalig zum Studium zugelassen wurden, nicht zu beantworten!)..... war im WS 97/98 (Oktober bis Februar 98) erwerbstätig..... war/ bin im Sommersemester 1998 (ab März 1998) erwerbstätig.....	ja ja ja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	49
		nein nein nein	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

49	In welcher Art war/ ist Ihre Erwerbstätigkeit? <i>Mehrfachnennungen möglich!</i>	Studienjahr 96/97	WS 97/98	SS 98	
	Nein, war nicht erwerbstätig	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	57
	<i>Sollten Sie in keinem dieser Zeiträume in irgendeiner Form berufstätig gewesen sein, bitte weiter mit Frage 58</i>				
	Ja, war erwerbstätig (in Anstellung oder selbstständig) und zwar:	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	50
	regelmäßig erwerbstätig				
	Vollbeschäftigung / ganztags	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung 20 oder mehr Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung 10 bis 19 Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung unter 10 Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	unregelmäßig (Studenten-, Gelegenheitsjobs, Jobs auf Werkvertragsbasis u.ä.)				
	bis zu 100 Stunden im Semester (200 St. im Studienjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	100 bis 250 Stunden im Semester (200 - 500 St. im Stjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	mehr als 250 Stunden im Semester (> 500 St. im Stjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Ferienjobs (nur Jobs in der vorlesungsfreien Zeit)				
	bis zu 5 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	bis zu 10 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	mehr als 10 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
50	Und bei welcher Erwerbstätigkeit haben Sie in den jeweiligen Zeiträumen am meisten verdient? <i>Nur eine Nennung pro Zeitraum möglich!</i>	Studienjahr 96/97	WS 97/98	SS 98	51
	aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit				
	Vollbeschäftigung / ganztags	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung 20 oder mehr Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung 10 bis 19 Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	Teilbeschäftigung unter 10 Wochenstunden	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	aus unregelmäßiger Erwerbstätigkeit				
	bis zu 100 Stunden im Semester (200 St. im Studienjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	100 bis 250 Stunden im Semester (200 - 500 St. im Stjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	mehr als 250 Stunden im Semester (> 500 St. im Stjahr)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	aus Ferienjobs				
	bis zu 5 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	bis zu 10 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
	mehr als 10 Wochen	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	
51	Und steht diese Tätigkeit, aus der Ihr derzeitig überwiegendes Einkommen stammt, in Zusammenhang mit Ihrem Studium? <i>Wenn Sie derzeit nicht erwerbstätig sind, geben Sie bitte Ihre zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit an!</i>	völlig überwiegend kaum gar nicht		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	52

52	<p>In welcher beruflichen Position befinden Sie sich in Ihrer Tätigkeit, aus der Sie Ihr derzeitig überwiegendes Erwerbseinkommen beziehen? <i>Wenn Sie derzeit nicht erwerbstätig sind, geben Sie bitte Ihre zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit an!</i></p> <p>ungelernte, angelernte Hilfskraft <input type="checkbox"/> 1</p> <p>Angestellte/r..... leitend..... <input type="checkbox"/> 2 nicht leitend..... <input type="checkbox"/> 3</p> <p>Beamte/r, Vertragsbedienstete/r im öffentl. Dienst, Post, Bahn leitend..... <input type="checkbox"/> 4 nicht leitend..... <input type="checkbox"/> 5</p> <p>selbstständige/gewerbliche Tätigkeit..... <input type="checkbox"/> 6</p> <p>freiberufliche Tätigkeit..... <input type="checkbox"/> 7</p> <p>WerkvertragsnehmerIn..... <input type="checkbox"/> 8</p> <p>mithelfende Kraft im elterlichen/ partnerlichen Betrieb..... <input type="checkbox"/> 9</p> <p>Sonstiges, und zwar:..... <input type="checkbox"/> 10</p>	5		
53	<p>Was waren/ sind die Gründe für Ihre Erwerbstätigkeit? <i>Nennen Sie bitte alle zutreffenden Gründe und einen Hauptgrund!</i></p> <p>weil es zur Bestreitung meines Lebensunterhalts unbedingt notwendig ist (war)..... <input type="checkbox"/> 1</p> <p>damit ich mir mehr leisten kann..... <input type="checkbox"/> 2</p> <p>um besondere Ausgaben zu finanzieren (z.B. Urlaub, Auto....)..... <input type="checkbox"/> 3</p> <p>möchte für meine weitere berufliche Tätigkeit wichtige Kontakte knüpfen..... <input type="checkbox"/> 4</p> <p>möchte praktische Berufserfahrung sammeln..... <input type="checkbox"/> 5</p> <p>möchte das im Studium erworbene Wissen praktisch anwenden..... <input type="checkbox"/> 6</p> <p>möchte unabhängig sein, mein eigenes Geld verdienen..... <input type="checkbox"/> 7</p> <p>ich muß andere Personen mitversorgen..... <input type="checkbox"/> 8</p> <p>möchte später gegebenenfalls unabhängig vom Studium eine Beschäftigung haben..... <input type="checkbox"/> 9</p> <p>bin in erster Linie berufstätig und studiere nebenbei - aus Interesse..... <input type="checkbox"/> 10</p> <p>in erster Linie berufstätig, möchte mich aber beruflich weiterbilden bzw. höher qualifizieren <input type="checkbox"/> 11</p> <p>Sonstiges, und zwar:..... <input type="checkbox"/> 12</p>	<p>Gründe</p>	<p>Hauptgrund</p>	54
54	<p>Wie hoch schätzen Sie Ihr Jahresnettoeinkommen aus eigener Erwerbs- bzw. Berufstätigkeit im Kalenderjahr 1997 (<i>alle Arten von Erwerbs- bzw. Berufstätigkeit</i>)?</p> <p>bis 20.000.- <input type="checkbox"/> 1</p> <p>20.001.- bis 40.000.- <input type="checkbox"/> 2</p> <p>40.001.- bis 60.001.- <input type="checkbox"/> 3</p> <p>60.001.- bis 80.000.- <input type="checkbox"/> 4</p> <p>80.001 bis 100.000.- <input type="checkbox"/> 5</p> <p>100.001 bis 120.000.- <input type="checkbox"/> 6</p> <p>120.001 bis 140.000.- <input type="checkbox"/> 7</p> <p>140.001 bis 160.000.- <input type="checkbox"/> 8</p> <p>160.001 bis 200.000.- <input type="checkbox"/> 9</p> <p>über 200.000.- <input type="checkbox"/> 10</p>	55		

55	Wie wirkt/wirkte sich Ihre Berufstätigkeit auf das Studium aus? Stufen Sie bitte jede Aussage ein ob diese für Sie sehr zutrifft (1), eher zutrifft (2) oder gar nicht zutrifft (3) ! <i>Zutreffende Zahl bitte einringeln!</i>	56																																	
	hat(te) keine Auswirkungen..... kann (konnte) bestimmte Lehrveranstaltungen nicht besuchen..... studier(t)e zielgerichteter, weil ich sehe, worauf es ankommt..... zuwenig Zeit für gründliche Vor- und Nachbereitung..... zuwenig Zeit für eine gründliche Prüfungsvorbereitung..... die Doppelbelastung macht mir zu schaffen..... würde (hätte) mich gerne mehr dem Studium widmen (gewidmet), aber die Erwerbstätigkeit nimmt (nahm) mich zu sehr in Anspruch..... habe aus der Arbeit Anregungen für mein Studium/ Diplomarbeit erhalten..... mein Verdienst erlaubt(e) es mir, mir beim Studium mehr Zeit zu lassen..... das Studium steht (stand) für mich nicht mehr so im Mittelpunkt..... eigentlich ist (war) das Studium nur mehr eine Nebensache.....	<table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> </table>	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
1	2	3																																	
56	Welche der drei Aussagen trifft am ehesten auf Ihre derzeitige Studien- und Lebenssituation zu?	57																																	
	Hochschule und Studium bilden den Mittelpunkt, auf den meine Interessen und Aktivitäten ausgerichtet sind..... Mein Studium ist mir gleich wichtig wie andere Interessen und Bereiche außerhalb der Hochschule..... Das Studium steht eher im Hintergrund, weil derzeit meine Interessen und Verpflichtungen außerhalb der Hochschule vorrangig sind.....	<table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>1</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>2</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>3</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3																											
<input type="checkbox"/>	1																																		
<input type="checkbox"/>	2																																		
<input type="checkbox"/>	3																																		
57	Sollten die Studienpläne spezifische Studienelemente für Berufstätige vorsehen, wie Bitte beurteilen Sie jede dieser Aussagen: nein - garnicht notwendig (1), nein - weniger notwendig (2), kann ich nicht beurteilen (3), ja - ganz gut (4), ja - sehr gut und würde ich sofort in Anspruch nehmen (5) . <i>Zutreffende Zahl bitte einringeln!</i>	58																																	
	Lehrveranstaltungen oder Studienteile, die auch im Fernstudium absolviert werden können... verlängerte Studienpläne für Berufstätige bzw. Teilzeitstudium..... Lehrveranstaltungsprogramme speziell für Berufstätige (Abend- und Wochenendlehveranstaltungen, Block-, Sommerlehveranstaltungen).....	<table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr> </table>	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5																		
1	2	3	4	5																															
1	2	3	4	5																															
1	2	3	4	5																															
58	Falls Sie zwei Jahre lang regelmäßig erwerbstätig waren und in Ihrem Studium bereits weit fortgeschritten sind: Würden Sie bis zu einem Jahr Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und ein spezielles Stipendium für Berufstätige in Anspruch nehmen, um in dieser Zeit Ihr Studium abzuschließen?	59																																	
	Fall trifft nicht auf mich zu..... ja, unbedingt..... ja, aber nur wenn mir mein Arbeitsplatz erhalten bleibt..... nein, mein Beruf läßt keine Pause von einem Jahr zu..... nein, kein Interesse.....	<table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>1</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>2</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>3</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>4</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>5</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5																							
<input type="checkbox"/>	1																																		
<input type="checkbox"/>	2																																		
<input type="checkbox"/>	3																																		
<input type="checkbox"/>	4																																		
<input type="checkbox"/>	5																																		
Angaben zur Person																																			
59	Sind Sie	60																																	
		männlich <input type="checkbox"/> 1 weiblich <input type="checkbox"/> 2																																	
60	Geben Sie bitte Ihr Geburtsjahr an.	61																																	
		19.....																																	
61	Woher stammen Sie?	62																																	
	Wien <input type="checkbox"/> 1 Niederösterreich <input type="checkbox"/> 2 Burgenland <input type="checkbox"/> 3 Oberösterreich <input type="checkbox"/> 4 Salzburg <input type="checkbox"/> 5 Steiermark <input type="checkbox"/> 6 Kärnten <input type="checkbox"/> 7 Tirol <input type="checkbox"/> 8 Vorarlberg <input type="checkbox"/> 9 Ausland <input type="checkbox"/> 10																																		

62	Wie viele Einwohner hat Ihre Heimatgemeinde?				62	
	bis 2000.....		<input type="checkbox"/>	1		
	2001 bis 5000.....		<input type="checkbox"/>	2		
	5001 bis 10 000.....		<input type="checkbox"/>	3		
	10 001 bis 100 000.....		<input type="checkbox"/>	4		
	mehr als 100 000.....		<input type="checkbox"/>	5		
63	Wie ist Ihr Familienstand?					
	ledig, lebe nicht mit festem Partner zusammen.....		<input type="checkbox"/>	1	63	
	ledig, lebe mit festem Partner zusammen.....		<input type="checkbox"/>	2	64	
	verheiratet.....		<input type="checkbox"/>	3		
	geschieden.....		<input type="checkbox"/>	4	65	
	verwitwet.....		<input type="checkbox"/>	5		
64	Falls Sie verheiratet oder in einer festen Partnerschaft leben: Welche Tätigkeit übt Ihr(e) Partner(in) derzeit aus?				65	
	geht zur Schule bzw. studiert.....		<input type="checkbox"/>	1		
	ist ständig ganztags berufstätig.....		<input type="checkbox"/>	2		
	ist ständig teilzeitbeschäftigt.....		<input type="checkbox"/>	3		
	ist karenziert.....		<input type="checkbox"/>	4		
	ist pensioniert.....		<input type="checkbox"/>	5		
	ist Hausmann/ Hausfrau.....		<input type="checkbox"/>	6		
	Sonstiges, und zwar:.....		<input type="checkbox"/>	7		
65	Haben Sie Kinder?	nein.....	<input type="checkbox"/>	.	69	
		ja, eines im Alter von: <i>Alter bitte in vollendeten Jahren</i>		66	
		ja, zwei: im Alter von:	,		
		ja, drei oder mehrere: im Alter von:	,,		
66	Wohnen Sie mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern in der Wohnung zusammen, von der aus Sie die Hochschule besuchen?				67	
	ja, alleine mit Kind(ern)		<input type="checkbox"/>	1		
	ja, mit Kind(ern) und PartnerIn		<input type="checkbox"/>	2		
	ja, mit Kind(ern) und anderen Personen (Eltern, WG. u.ä.)		<input type="checkbox"/>	3		
	nein		<input type="checkbox"/>	4		
67	Wie hoch schätzen Sie den Zeitaufwand für die Kinderbetreuung in einer für Sie „typischen“ Semesterwoche?					
	persönlicher Betreuungsaufwand in Stunden pro Woche (exkl. Nachtzeit).....		Stunden/ Woche		
	Betreuungsaufwand durch andere Personen.....		Stunden/ Woche	68	
	nicht relevant, da Kinder selbstständig sind und nicht mehr im Familienverband leben.....		<input type="checkbox"/>		69	
68	Sind Sie AlleinerzieherIn				69	
		ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
69	Haben Sie Geschwister?	nein <input type="checkbox"/>			71	
		ja, und zwar: (Anzahl der Geschwister)			70	
70	Wie viele davon sind Bitte Anzahl der Geschwister eintragen, gegebenenfalls Null (0) eintragen!				71	
	nicht älter als 14 Jahre:				
	15 Jahre und älter und:	in einer Schulausbildung (ohne Studium)		
		in einer Berufsausbildung (auch Lehrlinge)			
		im Studium			
		im Erwerbsleben			
Sonstiges (Präsenz-, Zivildienst, arbeitslos, etc.)					

Angaben über die Eltern

		Vater	Mutter			
71	Ist Ihr Vater/ Ihre Mutter derzeit erwerbstätig derzeit arbeitslos in Pension Hausmann/ Hausfrau weiß nicht (kein Kontakt) verstorben	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	72		
72	Welchen Beruf übt(e) Ihr Vater/ Ihre Mutter aus? freier Beruf (Arzt, Rechtsanwalt,...) InhaberIn einer kleineren Firma, kleine(r) selbstständig Gewerbetreibende(r) InhaberIn einer größeren Firma, größere(r) selbstständig Gewerbetreibende(r) leitende(r) Angestellte(r) nicht leitende(r) Angestellte(r) leitende(r) Beamte(in), Vertragsbedienstete(r) im öffentl. Dienst. Post. Bahn nicht leitende(r) Beamte(in), Vertragsbedienstete(r) im öffentl. Dienst. Post. Bahn selbstständige(r) Land- oder Forstwirt(in) FacharbeiterIn sonstige(r) Arbeiter(in) Mithelfende(r) im Betrieb nicht erwerbstätig	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	73		
73	Welche Schulbildung haben Ihre Eltern abgeschlossen? Bitte nur höchste abgeschlossene Ausbildung angeben! Pflichtschule (Volksschule, Hauptschule oder Höhere Schule ohne Abschluß) Berufsschule, Lehre Fachschule, Mittlere Lehranstalt (ohne Matura) Matura Pädagogische/ Berufspädagogische Akademie, Sozialakademie abgeschlossene Hochschule/ Universität weiß nicht	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7	74		
74	Schätzen Sie bitte, über welches monatliche Nettoeinkommen Ihre Eltern ca. insgesamt verfügen, d.h. alle Einkommen aus selbstständigem und unselbstständigem Erwerb, abzüglich Steuern/ Abgaben/ Sozialversicherung, inklusive Beihilfen, Zuschüsse, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen, Karenzgeld, etc.? bis öS 10 000.- zw. 10 001.- und 15 000.- zw. 15 001.- und 20 000.- zw. 20 001.- und 25 000.- zw. 25 001.- und 30 000.- zw. 30 001.- und 35 000.- zw. 35 001.- und 40 000.-	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7	zw. 45 001.- und 50 000.- zw. 50 001.- und 60 000.- zw. 60.001.- und 70.000.- zw. 70 001.- und 100 000.- mehr als 100 000.- weiß nicht beide Eltern verstorben	<input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	75	
75	Wer trägt zu diesem Einkommen bei? Einkünfte beider Eltern nur Einkünfte des Vaters nur Einkünfte der Mutter	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3	76	Haben Ihre Eltern einen gemeinsamen Haushalt? ja nein, dauernd getrennt/geschieden trifft nicht zu (Vater/Mutter verstorben)	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3	E N D E

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

